J. Can. P.
1011.h

I. can P.
1011 h

Zinn

J. can. P. 1011 ᵗᵉ

Prospektus.

Unter dem Titel **„Chronik der neuesten Zeit"** erscheint seit dem Anfange dieses Jahres in unserem Verlage ein periodisches Werk, das sich schon unter seinem frühern Titel in allen deutschredenden Ländern Europa's einen bedeutenden Leserkreis gewonnen hat.

Ausgestattet mit den besten literarischen Hülfsmitteln, deren Anschaffung sehr bedeutende Kosten verursacht, wird der Verfasser dieses Werkes die Geschichte jedes Jahres von 1836 an, in 12 — 14 ordentlichen Heften, jedes 144 Seiten stark und mit einem lithograph. Portrait geziert, à 24 Kreuzer oder 6 Groschen, mit Unparteilichkeit, anständigem Freimuth und mit großer Vollständigkeit beschreiben. Die Geschichte unserer Tage, welche der Zeitungsleser sonst nur in vielen zerstreuten Journalen, meist mit Unwahrheiten durchspickt und ohne Zusammenhang, findet, wird ihm in der Chronik der neuesten Zeit als ein geordnetes Ganzes und mit gewissenhafter Wahrheit dargeboten.

Treten außerordentliche Ereignisse ein, wie der Streit mit dem Erzbischofe in Köln, die Vorgänge in Hannover, der Krieg der Russen mit den Tscherkessen, so werden dieselben, so schnell als möglich, in außerordentlichen Heften beschrieben, so daß die Abnehmer im Stande

201. B.K.

sind, das was augenblicklich die Neugierde des gebildeten Publikums beschäftigt, aus richtigem Gesichtspunkte beurtheilen zu können.

Eine Probe, wie diese Stoffe behandelt werden, gibt das vorliegende außerordentliche Heft, betitelt **„die Tiare und die Krone."** Wir bitten es durchzulesen, und dann selbst zu sehen, ob es seine Aufgabe erfülle. Mit Ruhe sieht die Redaktion diesem Urtheile entgegen.

Nichts wird versäumt werden, um die Theilnahme, welche das Publikum schon früher vorliegendem Werke, als es noch seinen frühern Titel führte, in seltenem Maße geschenkt hat, auch jezt in erhöhtem Verhältnisse zuzuwenden.

Die Zeit ist in Folge einiger höchst wichtigen Begebenheiten, die wir eben berührten, nach längerm Schlummer wieder lebendig geworden, die Geister sind in Bewegung, große Erschütterungen bereiten sich vor, wir hoffen daher, daß ein Werk, wie das vorliegende, seinen Beifall finden wird.

Das außerordentliche Heft, womit wir dieses Geschichtswerk einführen, ist 9 Bogen stark und kostet 36 kr. oder 9 gr., der Preis der gewöhnlichen Hefte ist wie vorerwähnt 24 kr. oder 6 gr.

In allen Buchhandlungen Deutschlands und der angränzenden Länder wird Subscription darauf angenommen.

Stuttgart im April 1838.

E. Schweizerbart's
Verlagshandlung.

CLEMENS AUGUST

Freiherr Droste zu Vischering
Erzbischof von Cöln

Chronik

der

neuesten Zeit.

Jahrgang 1837.

Ausserordentliches Heft I.

Stuttgart.

E. Schweizerbarts Verlagshandlung.

1838.

J. can. S. 1811 i Fiera

Die
Tiare und die Krone

oder der

Kampf zwischen Rom und Berlin,

mit

allen Aktenstücken, welche sich auf die Kölner Sache beziehen, urkundlich, unparteiisch, umfassend dargestellt.

Mit dem Portrait des Erzbischofs.

Stuttgart.

E. Schweizerbarts Verlagshandlung.

1838.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Die Kölner Wirren.

Erstes Kapitel.

Historische Einleitung.

Seit zweiundzwanzig Jahren hat sich kein so wichtiges Ereigniß in Deutschland zugetragen, als der seit Langem ins Geheim geführte, und seit etlichen Monaten in Thätlichkeit übergegangene Streit zwischen der preußischen Regierung und dem römischen Stuhle. Seine hohe Bedeutung für Deutschland wird sich aus vorliegenden Blättern ergeben. Geschrieben und gedruckt ist schon, wie es in Deutschland immer geht, über diesen Gegenstand genug und mehr als genug worden, aber meist auf eine Weise, die den Mangel eines ächten öffentlichen Geistes in Deutschland aufs Neue beurkundet. Die allzu ängstliche Ueberwachung des Volks und der Presse trägt ihre Früchte dießmal zum Nachtheile Derer, welche, wenn man die Wahrheit ungescheut sagen dürfte, dießmal den alleinigen Vortheil daraus ziehen würden. Wie einfältig muß unser Volk, das abgeschmackte oder bezahlte

Federhelden für das erste in Europa an Verstand und wissenschaftlichem Geiste ausgeben, in den Augen so vieler von Denen erschienen, welche in der Kölner Sache bisher das Für und Wider zu beleuchten unternommen haben! Man will die Krone Preußen stürzen, und auf ihren Trümmern die Barbarei des Mittelalters wieder über das unglückliche Europa hereinführen, rufen die Einen; die unbefleckte Braut Christi, die Kirche Gottes ist in Gefahr, klagt der Papst und seine Trabanten! Indem wir damit beginnen, den größten Theil Derer, welche seither über vorliegenden Gegenstand, schwarz auf weiß sich vernehmen ließen, zu verspotten, legen wir uns die Verbindlichkeit auf, wahrer als sie zu seyn. Dieser Pflicht werden wir, so weit unsere Hülfsmittel reichen, mit möglichster Gewissenhaftigkeit zu genügen suchen. Wer akademische Prunkreden gegen die römische Kirche, oder blinde Angriffe auf den preußischen Staat hier sucht, lege diese Schrift lieber sogleich aus der Hand. Ohne Haß und ohne Vorliebe sollen die Sachen geschildert werden, wie sie sind. Die Wichtigkeit, die ihnen an sich selbst zukommt, und die keiner erborgten Schminke bedarf, wird eine solche Darstellung, hoffen wir, nur um so interessanter machen.

Jeder Gebildete kennt die heftigen Kämpfe zwischen den deutschen Kaisern und dem römischen Stuhle: Streitigkeiten, die das ganze Mittelalter dauerten, und demselben seine Farbe gaben. Man muß gestehen, daß die Päpste in jener Zeit der Menschheit außerordentliche Dienste geleistet haben. Jede Gewalt, die kein

Gegengewicht im Zaume hält, artet allmälig in wilde Tyrannei aus. Was wäre aus Europa geworden, wenn die Kaiser mit ihrer rohen soldatischen Gewalt ungehindert Alles ihrer Willkür hätten unterwerfen dürfen? Eine Einöde ohne Städte, ohne Bürgerthum, ein Rußland voll ärmlicher Bauernhütten, mit etlichen Palästen! Den Päpsten gebührt die Ehre, die deutschen Nachfolger Cäsars an Errichtung einer zweiten Weltmonarchie gehindert zu haben, die um so trostloser gewesen wäre als die römische, weil sie auf mittelalterlicher Rohheit, nicht auf einer alten Civilisation fußte. Die Päpste führten den Kampf mit den Waffen des Geistes gegen die Gewalt der Faust, die Kirche, der sie vorstanden, vertrat die Rechte des unterdrückten Volkes, des Standes, der später der dritte genannt ward, und die Grundlage der neueren Staaten bildet. Wie viele ausgezeichnete, aber unter niedrigem Dache geborene Geister sind vom Pfluge, von der Viehheerde hinweg, Cardinäle, Fürsten der Kirche, Päpste geworden und haben als solche ihre Füße auf den Nacken der übermüthigen Feudalbarone gesezt. Die Kirche bot damals dem nichtadeligen Verdienste die einzige Laufbahn des Ehrgeizes dar, sie allein tilgte das Unrecht der Geburt.

Aber Siegerin über den Kaiser sank sie selbst in tiefe Verderbniß; kein Mensch kann zu große Macht ertragen, das Glück verderbt alle menschlichen Institute, so auch das Papstthum. Trunken von seinem Siege über die weltliche Gewalt, vergaß es selbst

seines Ursprungs, erniedrigte die Religion zu dem schmählichsten Mittel des Ehr- und Geldgeizes, wucherte mit den Sünden der Menschen und erstickte zulezt alles bessere Gefühl in seinem Reichthume. Bald nachdem es durch Vernichtung der herrschgierigen Plane des deutschen Kaiserthums der Welt jenen Dienst erwiesen, war der Sieger selbst zum Grabe reif. Schon standen die Füße Derer, welche ihn einsargen sollten, vor der Thüre. Auf den Trümmern der kaiserlichen Macht hatte sich nicht nur in Germanien, sondern auch in anderen Theilen Europa's, die Landeshoheit der Fürsten gehoben. Durch die Päpste wurden dieselben untereinander verbunden, in Wechselverhältnisse gebracht, eine europäische Familie aus ihnen gebildet; neben dem Siege über die verderblichen weltmonarchischen Plane des christlichen Kaiserthums war diese Schöpfung, der Keim des neueren europäischen Staatensystems, das zweite große Verdienst der Päpste. Kaum war sie erfolgt, als auch die Stunde der maßlosen Ansprüche des Nachfolgers Petri schlug. Die Reformation gährte an allen Punkten Europa's. Sie würde bei den Machthabern, jenen Fürsten, deren Gewalt unter päpstlichem Schutz durch die aufkeimende Landeshoheit begründet war, kein Gehör gefunden haben, hätten nicht die ungeheuren Schätze der Kirche die Habsucht derselben angelockt; sie würde sich auch gegen die vereinten Anstrengungen des Papstes und des Kaisers nicht erhalten haben, wäre sie nicht durch die Landeshoheit, die jezt aus Eigennutz ihre frühere Beschützerin, die römische Kirche, verrieth,

kräftig geschüzt worden. Luther, Calvin, Brentz, Bu- zer, Knox erlebten den theilweisen Triumph ihrer Sache. Ergrimmt über die bereits erlittenen Ver- luste, geängstigt durch die Furcht noch größerer, machte die römische Kirche durch die Stiftung der Gesellschaft Jesu eine lezte verzweifelte Anstrengung. Was die vollendetste Welt- und Menschen-Kenntniß, was die unermüdetste Beharrlichkeit, was die hingebendste Auf- opferung vermag, hat dieser Orden zu Gunsten der römischen Curie geleistet. Aber er konnte den Un- tergang derselben nur aufhalten, nicht abwenden. Zwar in Frankreich unterdrückte er die Reformation, aber nicht in England, wo ein König das Blutgerüste besteigen mußte; aber nicht in Deutschland, wo er den dreißigjährigen Krieg, wenn nicht geradezu an- zettelte, doch furchtbar verlängerte. Zulezt mußte die evangelische Kirche dennoch anerkannt werden. Die römische Curie protestirte zwar dagegen, aber es war ein blindes Verläugnen einer sonnenklaren Thatsache. Seit dem westphälischen Frieden ist die Macht des Papstes mit jedem Jahre mehr gesunken. Die großen europäischen Staaten, nach handgreif- licheren Besitzthümern, als nach einem Platze im ka- tholischen oder lutherischen Himmel gierend, beküm- merten sich wenig mehr um die ehrsüchtigen Wünsche der Priester. Schon Kaiser Joseph I. drohte dem Papste mit Verjagung der Jesuiten. Der siebenjäh- rige Krieg erhob eine protestantische Krone, wenigstens auf einige Zeit, zur übermächtigen Nebenbuhlerin der apostolischen Majestät von Oestreich. In Frankreich

hatte jene philosophische Schule, gestiftet von einigen hochbegabten Geistern, wie Voltaire, Diderot, Rousseau, sich der Köpfe bemächtigt, und drohte, das vom Throne, wie von der Kirche furchtbar gemißbrauchte Christenthum zu verdrängen. Viele der Gewalthaber des südlichen Europa's gehorchten ihren Eingebungen, welche die Religion als ein Gewebe von Unsinn, die Kirche als eine Betrügerin, den Jesuitenorden als ihren gefährlichsten Helfershelfer darstellten. Die Hoffnung einer reichen Erbschaft reizte nebenbei die Habsucht. Im Jahr 1759 wurden die Jesuiten durch den Minister Pombal aus Portugal, 1764 durch Choiseul aus Frankreich, 1767 durch Aranda aus Spanien vertrieben. Bald darauf mußten sie auch Neapel, Parma, Malta räumen. Das war ein tödtlicher Streich für das Papstthum und die römische Kirche. Eine Erniedrigung wurde damit verbunden. Nicht genug, daß die katholischen Großmächte durch Vertreibung der Jesuiten dem Papste die rechte Hand abhieben, sie zwangen auch noch Papst Clemens XIV. ihr Betragen durch förmliche Aufhebung des Ordens gut zu heißen. Dieß geschah unter dem 27. Juli 1773 durch die Bulle: dominus ac redemtor noster, für welche Clemens XIV, wie man sagt, durch den Tod mittelst beigebrachten Giftes büßte. Indessen brach die Revolution aus. Beherrscht von jenen philosophischen Richtungen, brachte sie der römischen Kirche einen Schlag um den andern bei; Napoleon, Kaiser geworden, vernichtete vollends die weltliche Macht der Päpste vollkommen, indem der

Kirchenstaat als Anhängsel zum großen Kaiserreiche geschlagen wurde. Wer hätte im Jahr 1810 geglaubt, daß schon im Jahr 1814 die Herrlichkeiten aus der alten Zeit wieder ihre Throne besteigen würden!! Zuerst durch den fürchterlichen Winter des Jahres 1812, dann durch volksthümliche Mittel, die man den Franzosen abgelernt hatte, wurde die Revolution in der Person ihres Erben Napoleon besiegt. Das Jahr 1814 war das große Aerndtefest der Restaurationen. Oesterreich streckte seine riesigen Arme in Italien aus; aber der Kirchenstaat sollte ihm, wie es bei allen Theilungen geht, wo eifersüchtige Freunde zu entscheiden haben, nicht überlassen bleiben. Während so vieles Alte restaurirt ward, erfreute sich auch der päpstliche Stuhl, dieses ehrwürdigste Kabinetstück aus den mittleren Zeiten, einer Wiederherstellung: den 24. Mai 1814 zog Papst Pius VII, nachdem er die außerordentlichsten Glückswechsel erfahren und den Anmuthungen des französischen Kaisers, auf der höchste Stufe seines Glückes, mit dem Muthe eines achtunggebietenden Mannes, mit der eisernen Beharrlichkeit eines römischen Priesters getrozt, als Fürst der Gläubigen in das befreite, das heißt wieder mönchischgewordene Rom ein. Sonst vorsichtig in seinem Betragen, glaubte Pius VII. die Wiederherstellung des Jesuitenordens zu einer seiner ersten Regierungshandlungen machen zu müssen: sie erfolgte unter dem 7. August 1814 durch die Bulle sollicitudo omnium. Man hat über diesen merkwürdigen Akt, wie gewöhnlich, genug geschrieben,

und protestantische Schriftsteller ermangelten nicht, ihn als höchst gefährlich — worin sie nicht Unrecht hatten in Bezug auf die sogenannten lutherischen Interessen — manche sogar als unpolitisch darzustellen — worüber man lachen muß. Denn ich denke, die katholische Kirche weiß am Besten, was ihr nützlich ist zur Erreichung ihrer geheimen oder offenen Plane. Auch darf man nicht vergessen, daß der Papst Pius VII. in der Person seines Staatssekretärs, des Cardinals Consalvi, einen der erfahrensten, schlausten Staatsmänner zur Seite hatte, der seinem Gebieter gewiß nichts Schädliches rieth. Ich ziehe daher den Schluß, daß zartsinnige Protestanten, die für die allgemeinen Interessen der Kirche glühen und dieselben durch Wiederherstellung des Jesuitenordens beschädigt glauben, sich vollkommen beruhigen dürfen.

Kaum vom Wienerkongreß wieder eingesezt in seinen früheren Landbesitz, bewies der römische Stuhl, durch eine höchst kräftige Handlung, daß er auch jeden der alten unvordenklichen Ansprüche hervorzusuchen gesonnen sey. Nach seinen Ansichten hätten sämmtliche geistliche Stifter in Deutschland, welche die französische Revolution verschlungen, wieder hergestellt werden sollen. Auch diese Forderung war im römischen Sinne sehr klug, wie Jeder bekennen wird, welcher weiß, daß es einer geistlichen Macht außerordentlichen Nutzen bringt, wenn sie ihre Anhänger und Verfechter durch reiche Pfründen auf fremde Unkosten belohnen kann. Aber in diesem Punkte überwog der Vortheil jener Höfe, die mit Napoleon die

deutsche Beute getheilt, die Ansprüche der römischen Hierarchie. Was in Deutschland der Kirche genommen war, blieb trotz Priestern und Papst genommen. Lezterer protestirte daher im Angesichte des Wiener Kongresses gegen die Beschlüsse desselben, gerade wie einst sein Vorgänger gegen den westphälischen Frieden sich verwahrt hatte. Deßgleichen protestirte er gegen die deutsche Bundesakte. Doch das waren papierene Waffen: aber die wirklichen lebendigen werden darum nicht versäumt. Den Einfluß, welchen die römische Kirche einst über die Welt geübt, ganz oder wenigstens theilweise wieder zu erringen, war der Plan, der mit Verstand, Beharrlichkeit und kluger Benutzung der Umstände verfolgt wurde. Was geschah, um diesen Zweck in anderen Theilen Europa's zu erreichen, gehört nicht hieher; wir beschränken uns zu zeigen, durch welche Mittel er in Deutschland verwirklicht werden sollte.

1) In Folge der neuen politischen Anordnung der Verhältnisse unseres Vaterlandes befinden sich daselbst in innigster Wechselbeziehung durch den deutschen Bund gesezt, zwei Großmächte, eine katholische, Oesterreich, eine protestantische, Preußen. Da Nachbarschaft in politischen Dingen immer Eifersucht zur Folge hat, durfte der Papst darauf rechnen, in seinen Planen gegen den einen dieser Staaten Hülfe bei dem andern zu finden.

2) Schon durch den schlesischen Krieg hatte der preußische Friedrich katholische Unterthanen erobert, neue kamen hinzu durch die Theilungen Polens. So stand diese protestantische Hauptmacht bereits vor der

Revolution in einem für beide Theile gleich unerfreulichen Verkehre mit Rom. Seit dem Sturze Napoleons hatte sie in den Rheinlanden und in Westphalen eine Masse reicher katholischer Unterthanen erhalten, die auf der bedrohtesten Gränze — der französischen — wohnend, besondere Rücksichten forderten. Man mußte nothwendig auch die kirchlichen Neigungen oder Vorurtheile dieser neuen Preußen schonen. Eine Verständigung mit Rom war dadurch geboten, und so dem römischen Stuhle das Thor zum Schlosse in Berlin geöffnet. In geringerm Grade verhielt es sich mit den meisten kleineren protestantischen Staaten des deutschen Bundes ebenso wie mit Preußen; sie hatten theils durch die napoleonische Erbschaft, theils durch die Pariser Friedensschlüsse und den Wiener Kongreß ihren Theil katholischer Unterthanen erhalten, wodurch auch diesen Regierungen eine Abkunft mit Rom auferlegt wurde.

3) Ist der katholische deutsche Adel durch die festesten Bande, durch gemeinsames Interesse, natürlicher Verbündeter der römischen Kurie. Während die größeren fürstlichen Häuser durch Napoleon, oder durch die zwei Pariser Friedensschlüsse, ungeheuer gewannen, ward die Staatsveränderung in Deutschland auf Kosten der einst reichsfürstlichen, reichsfreiherrlichen Geschlechter gegründet. Sie büßten nicht nur ihre Rechtsunmittelbarkeit auf immer ein, nein sie hatten, weil das katholische Kirchengut nicht hergestellt ward, die Möglichkeit verloren, wie früher, nachgeborne Söhne durch kirchliche Pfründen zu versorgen, ganze Familien durch

den Ertrag dieser reichen Kirchenstellen auf lange zu bereichern. Vor der Revolution war Deutschland das wahre Eldorado des Adels gewesen. Drei geistliche Churhüte, eine zahllose Menge Bisthümer, Abteien, Kommentureien, Chorherrenstifte u. s. w. mit Einkünften von einer Million Gulden bis zu etlichen tausend Thalern herab, sorgte für volle Keller, lustiges Leben, gefüllte Schatzkammern des hohen und niederen Adels. Wenn ein einziges Mitglied irgend einer herabgekommenen Familie den Bischofshut von Würzburg, Bamberg, oder gar den Kurhut von Mainz bekam, so konnte sich dieselbe gänzlich erholen. O glückliche, dreimal selige Zeiten des alten heiligen römischen Reichs! Welch ärmlichen Ersatz bieten für jene Pfründen armbesoldete Offizier-, Hofraths- und Kavalierstellen an den Höfen der heutigen Fürsten. Nun! die Herstellung eben jener Herrlichkeit hatte der Papst auf dem Wiener Kongresse verlangt: kein Wunder, wenn der katholische Adel sich aufs Innigste an den römischen Stuhl anschloß, denn gleiches Interesse nietet in der politischen Welt überall die festesten Freundschaften.

4) An dem Sturze Napoleons war bekanntlich nicht zum Mindesten ein seltener Aufschwung, eine beispiellose Hingebung der deutschen Völkerschaften Schuld. Dieses für die angestammten Fürsten nützliche, für den gallischen Feind verderbliche Feuer, wurde besonders in Preußen durch Versprechung einer glänzenden Zukunft angefacht, welche man dem Volke vorhielt, im Falle der gemeinsame Feind besiegt würde. Denn so groß war die

Gefahr, daß es der verzweifeltsten Hülfsmittel bedurfte. Dieselben politischen Einrichtungen, wegen derer in den 90ger Jahren die deutschen Großmächte den Krieg gegen Frankreich begonnen, wurden jezt den Völkern von Oben verheißen, um so die französische Revolution durch ihre eigenen Kräfte zu besiegen. Dieses kühne Hülfsmittel schlug an, aber es hatte bedeutende Gefahren in seinem Gefolge. Denn nichts ist mißlicher in dieser rauhen Wirklichkeit, als die Einbildungskraft dermaßen in einen idealen Schwung zu setzen, da es selbst bei dem besten Willen der Regierungen rein unmöglich ist, goldene Träume zu befriedigen. Bekanntlich folgte auf die wilde Fluth des Franzosenhasses ein zuerst deutschthümliches, dann liberales Fieber; Verfassungen, Reichsstände, Preßfreiheit war das Losungswort. Geheime Gesellschaften entstanden auf den Universitäten, vielleicht auch außerhalb derselben. Wenn die Regierungen auch vielleicht nicht wahrhafte Furcht vor diesen Schwingungen fühlten, so trugen sie doch eine gewisse Aengstlichkeit zur Schau. Man sah sich nach neuen Einrichtungen um, mit deren Hülfe der böse Geist beschworen werden könnte. Es ist nun eine alte Lehre, daß Nichts so sehr die Massen zu beruhigen im Stande ist, als die christliche Religion, weil sie allein jetzige Entsagung mit unbeschränkten Anweisungen auf künftiges Glück in einer andern Welt zu trösten und zu belohnen vermag. Auf diesen durch die Umstände nothwendig gewordenen Beistand der Kirche spekulirten nicht nur die sogenannten lutherischen

Pietisten, sondern noch mehr die katholische Hierarchie, da man es als eine alte Erfahrung zu betrachten geneigt ist, daß der Katholizismus kräftiger auf die Gemüther der Massen wirke, als das protestantische Dogma. Der römische Stuhl hoffte sich dadurch selbst protestantischen Regierungen, die katholische Unterthanen besaßen, unentbehrlich zu machen, und, wie es zu geschehen pflegt, nachher zum Dank für die geleisteten Dienste allmälig neue Zugeständnisse zu erringen. Aus gewissen Anzeigen steht jedoch zu vermuthen, daß zwar vielleicht nicht die Kurie selbst, wohl aber ihr fähigstes Werkzeug, der hergestellte Jesuiterorden, einen sehr bedeutenden und erfolgreichen Hintergedanken bei diesen Verwicklungen hegte, nämlich den: entweder, wenn der Geist der Regierungen die aus ihrem tauglichen Maße getretenen liberalen Ideen im Volke überwiege, mit der Staatsgewalt zusammen den schon halb geschlagenen, und sicher verlornen Gegner zu überwältigen; oder umgekehrt, wenn die liberale Gährung im Volke den Kräften der Regierung das Uebergewicht abgewinnen, oder sonst den katholischen Interessen mehr Vorschub versprechen sollte, als das Prinzip der Regierung, mit dem Volksgeiste unter der Hand gemeinsame Sache zu machen, um dann zulezt den Sieg auf eigene Rechnung auszubeuten. Bei der weltkundigen Klugheit des Jesuitenordens läßt es sich zum Voraus erwarten, daß ein solcher kühner Plan mit dem tiefsten Geheimniß bedeckt wurde.

5) Durfte die römische Kirche auch gewisse Grundsätze

der öffentlichen Erziehung, welche seit dem Sturze Napoleons in protestantischen deutschen Staaten, besonders in Preußen, von Oben herab eingeführt worden waren, als einen für ihre Plane günstigen Bundesgenossen betrachten. Im vorigen Jahrhundert hatte der gesunde Menschenverstand, der in England noch jezt für die glücklichste Gabe der Vorsehung angesehen wird, auch in Deutschland, besonders durch Friedrich den Großen, viel gegolten. Anders in neuerer Zeit, besonders seit den Befreiungskriegen. Als könnte man geistige Eigenschaften abpflöcken und an Besitzer austheilen, wie weiland Napoleon Länder und Seelen an seine Verbündete und Marschälle, überwies man die Vernunft an gewisse Schulen. Eine Staatsphilosophie kam auf, wer sich nicht darüber legitimiren konnte, daß sein Anspruch auf geistigen Werth oder Vernunft mit dem Stempel jener Schule bezeichnet sey, der galt als ein Vernunftloser; andererseits gab der Weisheitstempel Demjenigen, der ihn erhalten, Aussicht auf Ehrenstellen und Gehalt. Jene Philosophie war — das versteht sich von selbst — ganz den augenblicklichen Bedürfnissen der Regierung angepaßt, und weil gewisse Ansprüche des Liberalismus auf dem gesunden Menschenverstande des vorigen Jahrhunderts fußten, so unterzogen sich die begünstigten Philosophen der schweren Arbeit, den gesunden Menschenverstand als einen alten albernen Philister zu behandeln, den junge Leute wie einen gefährlichen Krankheitsstoff sich nicht schnell genug vom Halse schaffen können. Nicht innere Wahrheit empfahl von nun an die philosophischen

Meinungen, welche Erzieher und Gelehrte überhaupt bekannten, auch Tüchtigkeit des Geistes galt nicht für sich, sondern bloß der Uniformschnitt, die scheinbare oder wirkliche Uebereinstimmung der wissenschaftlichen und sittlichen Bekenntnisse mit den Ansichten der Staatsregierung. So wurde Ehrgeiz die einzige Triebfeder der gelehrten Bildung. Dieses unläugbare Verhältniß bot dem Katholicismus ein großes Thor dar, denn da die innere Ueberzeugung wenig, das Ziel, welches man mit seinen Theorien erreichte, fast Alles galt, so durfte die katholische Kirche hoffen, solche von neuem Geiste angesteckte Gelehrte, die mit ihrer philosophischen Rechtgläubigkeit vom Staate nichts oder wenig, oder für ihre Ansprüche nicht genug erreichten, in ihren Zauberkreis herüber zu ziehen, da ihre ganze Einrichtung es ihr möglich macht, bedeutendere Stellen und einen größeren Spielraum für den Ehrgeiz zu eröffnen, als Dieß der Staat vermag, der die öffentlichen Gelder für andere höchst dringende Bedürfnisse, wie die Kriegsmacht, verwenden muß. Die Erfahrung hat gelehrt, daß jener Zustand für die katholische Hierarchie ihre Früchte trug. Während im südlichen Deutschlande, wo man die Bildung naturgemäßer sich selbst überließ, katholische Gelehrte in überwiegender Mehrzahl Protestanten wurden, fand in Preußen das umgekehrte Verhältniß Statt, indem mehrere protestantische Professoren sich bewogen fanden, in den Schoos der alleinseligmachenden Kirche zu treten!

Wir werden das Spiel dieser verschiedenen Trieb-

räder da und dort zu erblicken Gelegenheit haben. Wenden wir jezt unsere Aufmerksamkeit im Allgemeinen auf die Mittel, welche die römische Hierarchie in Bewegung sezte, um die Massen für ihre Zwecke günstig zu stimmen, gleichsam zu durchsäuern. Schwierig war die Arbeit, weil seit der Revolution gewisse geistliche Waaren den Kredit fast ganz eingebüßt hatten. Tiefe Wunden hatten die napoleonischen Stürme allen deutschen Völkerschaften, den katholischen wie den lutherischen, geschlagen; durch Religion müsse man sie wieder heilen, riefen die Priester beider Kirchen, zum Theil aus Ueberzeugung, zum Theil mit versteckten Absichten. Thätiger aber als ihre protestantische Kollegen, legte die katholische Geistlichkeit Hand ans Werk. Die während der Revolution vom gesunden Menschenverstande vergrabene Mirakelwelt ward aus dem Grabe erweckt. Die alten wunderwirkenden Muttergottesbilder wurden neu angethan mit Seide, ächten und wächsernen Perlen, gutem und Flittergold, die Reliquien, der Strick des Judas, die Sprossen der Himmelsleiter, welche Jakob im Traume gesehen, die Blutstropfen, die Christus auf Gethsemane geschwizt, die Gebeine der Heiligen kamen wieder neugepuzt hervor ans Tageslicht, die Krucifixe wurden erhöht, und alsbald sezten sich mit Fahnen und Gesang die früher verbotenen Processionen in Bewegung, und die Wallfahrtsorte von Kevelaar bis Mariahitzing füllten sich mit Gläubigen; selbst die närrische Springerprocession bei Trier, wobei die Pilger, wenn sie zwei Schritte vorwärts gewallfahrtet, gleich

der neuen Zeit, einen rückwärts zur Ehre Gottes machen, krebste wieder ins Leben. Zugleich wurde dafür gesorgt, daß es neben den todten Mirakeln nicht an lebendigen fehle. Während in protestantischen Landen der thierische Magnetismus die Massen in gläubigen Schlaf einlullte, erhoben sich in der katholischen Kirche Wundermenschen von Fleisch und Blut. Im Jahre 1817 wußte ein armer französischer Priester die öffentliche Aufmerksamkeit auf die sogenannte Nonne von Dülmen zu lenken, ein sieches dürres Weibsbild aus einem aufgehobenen Nonnenkloster, die Jahre lang von Wasser und geschabten Aepfeln gelebt haben sollte und an Brust, Händen und Füßen, wie um die Stirne, die Wundenmale des Herrn zur Schau trug, welche an jedem Freitage bluteten. Massen von Gläubigen wallfahrteten zu diesem Wunderwesen; so lange sie noch lebte, traten zwei Münsterische Aerzte als Kampfhelden für sie auf, nach ihrem Tode wand der fromme Frankfurter Clemens Brentano, den die heilige Glaubensbrunst nach Dülmen geführt und dort Jahre lang um die wunderthätige Nonne festgebannt, den Myrthenkranz der entschlafenen Gottesbraut um die Stirne, und ihre irdische Hülle entführten gläubige Holländer nach Leyden. Man wird sich freilich wundern, daß diese Geschichten in dem preußischen Staate vorgingen, aber es ist dem doch so. Wie lange und wie stark der gottselige Eindruck auf die Gemüther wirkte, wissen wir nicht, doch möchte fast geschlossen werden dürfen, daß der Eindruck nach 18 Jahren erloschen war,

denn um diese Zeit — im J. 1835 — kam auf einmal ein Gegenstück der Dülmer Nonne in der Person des Tyroler Fräuleins Maria v. Mörl zu Kaldern zum Vorschein. Diese zweite Heilige brachte ebenfalls fast ohne Nahrung, wie weiland die Nonne von Dülmen, und ebenfalls viele Jahre lang, meist in knieend schwebender Stellung mit Wundenmalen auf den Händen ihre Zeit im Bette zu, und hiemit noch nicht zufrieden, stirbt sie von zwei Uhr Nachmittags an jedem Freitage. Wenigstens erzählt von ihr eines der gläubigsten, wenn auch nicht glaubwürdigsten Organe der römischen Hierarchie in Deutschland, die Aschaffenburger katholische Kirchenzeitung Folgendes*): Jeden Freitag zwischen 2 und 3 Uhr Mittags wird besagtes Fräulein immer bleicher, ihre Züge nehmen den Ausdruck einer Sterbenden an, um halb drei Uhr beginnt der Todeskampf — sehr geschickte Aerzte — so sagt jenes Blatt — haben es gesehen und können nichts Anderes sagen, als es ist wahrhaftig ein Todeskampf: die unverkennbaren Züge des Verscheidens, das Zusammenschaudern, das tiefe Stöhnen, das gänzlich gebrochene Auge! Endlich sinkt ihr Kopf auf die Brust, die Hände hängen schlapp herunter und mit dem Eintritt der dritten Stunde ist keine Spur von Leben mehr in dem armen Fräulein Maria v. Mörl zu Kaldern, und zwar — das ist noch das wunderbarste — diese Dinge, das Absterben, der Tod selbst gehen vor

*) Aschaffenburger katholische Kirchenzeitung, 1856. Nro. 50 u. 51.

sich, während die Dulderin in knieender Stellung schwebt. So bleibt sie nun — erzählt dasselbe Blatt weiter — mehrere Minuten lang unbeweglich, ein über alle Beschreibung rührendes Bild des für uns am Kreuze gestorbenen Heilandes! Aber mit einem Male belebt sich die Gestorbene wieder, das Gesicht bekömmt seine gewöhnliche Farbe, die bläulich weißen, welken Hände werden frisch, aus den Wunden fließt etwas Blut, das Auge strahlt im lebhaftesten Danke, die ganze Erscheinung ist ein Bild des höchsten Entzückens, die Stellung wie gewöhnlich. Früher, als sie noch den freien Gebrauch der Sprache hatte, lobte sie gewöhnlich Gott in den schönsten Versen dafür, daß sie gewürdigt worden sey — mit Christo zu dulden. Am Donnerstage leidet sie die Angst des Erlösers auf dem Oelberge, am Christfeste und dem heiligen Dreikönigstage ist ihr Anblick besonders lieblich, an der Gedächtnißfeier der heiligen Jungfrau erlebt sie Alles mit, ist bald im Gefolge der Hirten, bald in dem der heiligen drei Könige: Kaspar, Melchior und Balthasar. Am erhabensten soll sie jedoch am Frohnleichnamsfeste aussehen, da erhebt sie sich und schwebt die ganze Zeit, während welcher das heilige Sakrament herumgetragen wird, auf der äußersten Spitze der Zehen, immer das Gesicht nach der Seite hin hingekehrt, wo sich das Allerheiligste befindet. Ja, glaubwürdige Personen bezeugen sogar, laut jenes Blatts, die Heilige schwebe während jenes Akts ganz in der Luft, indem man zwischen dem Bette, auf welchem sie sonst ruht, und ihrer Zehenspitze ein Karten-

Blatt durchziehen könne, ohne daß sie es bemerkt. Doch hat sie nicht lauter liebliche Erscheinungen, denn es verlautet, daß die Auserwählte Christi manchmal den heftigsten Verfolgungen des bösen Feindes ausgesezt sey, der sie schmerzhaft mit Näh- und Stecknadeln, Stücken von Eisendraht und Holz, Haarbüscheln und dergleichen plage, die aus ihrem Körper, besonders aus dem Kopfe hervorquellen. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß die fromme Dulderin alle diese Wunder nicht allein wirkt, sondern meist unter thätigem Beistande ihres Beichtvaters, eines ehrwürdigen Kapuziners.

Doch was ist die arme Nonne von Dülmen, aus gemeinem Bauerngeblüt, was das Fräulein Maria v. Mörl, gegen den hochgebornen, erlauchten Wunderthäter, den Fürsten Alexander Leopold von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst. Will Gott etwas Außerordentliches thun, so muß er Leute von fürstlicher Geburt dazu nehmen, denn sonst findet er keinen Glauben. Wer erinnert sich nicht, daß der Fürst außer vielen anderen einen katholischen Kronprinzen behandelt, aber nicht geheilt hat. Unter seinen zahlreichen Verehrern zeichnete sich besonders der preußische Professor Windischmann zu Bonn aus; an einem bösen Augenübel darniederliegend, betete dieser, nachdem er sich zuvor der himmlischen Fürsprache des Fürsten versichert, mit seiner ganzen Familie, und siehe, die Augen wurden so weit geheilt, daß er zwei Tage lang ohne Augenschirm seinen Verehrern dunkle Vorlesungen über unbegreifliche Philosophie halten konnte;

dann kam freilich das Uebel wieder, wie zuvor. Doch wer weiß, hätte der Professor noch stärkeren Glauben gehabt, so wäre das Uebel mit der Wurzel geheilt worden. Der Fehler liegt also allem Anschein nach entweder an seinen Augen, oder seinem Mangel am bergeversetzenden Glauben, keineswegs an dem Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg. Dieser machte im Jahr 1820 eine Rede mit dem Titel „was ist der Zeitgeist“ bekannt, die an die beiden Kaiser Franz I. von Oestreich und Alexander von Rußland, so wie an den König von Preußen gerichtet war und worin es unter Anderem hieß: „Nur der ächte Christ ist auch ein getreu gehorsamer Unterthan. Aechter Christ kann aber nur der Römisch-Katholische seyn.“ Obgleich nichts Wunderbares in diesem Satze liegt, so sieht man doch daraus, mit welchem Winde und in welcher Richtung seine sonstigen Wunderthätereien steuerten. Zum Unglück für den Fürsten regierte damals noch in Baiern der gute König Max, welcher sich als keinen sonderlichen Freund des Pfaffenwesens erzeigte. Die Justiz mischte sich in die Sache, und die Wunder mußten auf höhern Befehl aufhören, wie einst ähnliche himmlische Wirkungen auf dem Kirchhofe Père Lachaise am Ende der Regierung Ludwigs XIV zu Paris, wo ein Spaßvogel auf das Thor des geschlossenen Gottesackers den Vers schrieb:

De par le roy defendu au bon Dieu
De faire des miracles en ce lieu.

Der gekränkte Glaubensheld zog sich auf eine Domherrnstelle zu Großwardein in Ungarn zurück,

von wo aus er vielleicht mit der Zeit eine neue Rolle spielen wird. Wenigstens erschien im Jahre 1836 zu Regensburg ein Buch betitelt „Lichtblicke und Erlebnisse aus der Welt und dem Priesterleben, gesammelt in den Jahren 1815—33 von Alexander Fürst von Hohenlohe-Waldenburg, Schillingsfürst,“ aus welcher neuen Auffrischung seines Andenkens ich den Schluß ziehen möchte, daß der erlauchte Wunderthäter mit dem Plane schwanger geht, neuerdings wieder vor der erstaunten Welt aufzutreten.

Unter den Mitteln, welche den Zweck haben, die Herzen der deutschen Völkerschaften von dem gesunden Menschenverstand abzuwenden und für den römischen Katholicismus zu gewinnen, dürfen auch die wunderthätigen Medaillen nicht vergessen werden. In München soll ein Gürtler, der messingene Denkmünzen der Art goß, welche der hochwürdigste Bischof einweihte, sich mit diesem neuen Handelsartikel ein bedeutendes Vermögen erworben haben. Jung und Alt drängte sich herbei, um das Zeug zu kaufen. Eine zweite Hauptniederlage ähnlicher Wunderpfennige befindet sich in der frommen Stadt Münster, dem Geburtsorte des vertriebenen Erzbischofs Droste zu Vischerring. Die Gräfin Stolberg unterzog sich dort dem heiligen Geschäft, die Pfennige anzupreisen und zu vertheilen. In einem Buche, das mit geistlicher und weltlicher Censur angeblich aus dem Französischen übersezt, erschien, damit der Kram, als von weit her stammend, desto mehr Glauben finde, wurde die Entstehungsgeschichte der wunderthätigen

Münze und ihrer himmlischen Kraft mit ausgezeichneter Salbung vorgetragen. Kraft besagten Buches hat die Mutter Gottes einer Nonne im Traume geoffenbart, daß jene Münzen hinführo die Gnadenleiter seyn sollen, durch welche die Himmlische Leib und Seele der Gläubigen stärken und segnen wolle. Dieselben heilen und haben geheilt Chiragra und Podragra, Cholera und verlorne Liebeskräfte, sie sind unfehlbare Mittel für alle Mängel der Seele und des Leibes, Verbrecher werden durch sie zu musterhaften Unterthanen, Ungläubige zu gläubigen Christenmenschen. Kurz der Nutzen derselben ist enorm, und doch kosten sie nur wenige Kreutzer. Ihre Wirksamkeit wird überdieß in dem Buche urkundlich bestätigt durch Briefe aus den entferntesten Gegenden Europa's, selbst Asiens, aus Konstantinopel und Smyrna, geschrieben von unbekannten und namenlosen Briefstellern, an unbekannte und namenlose Empfänger. Auch soll der Handel mit den Münster'schen Münzen von demselben Segen begleitet gewesen seyn, wie der andere von München aus getriebene. Das hierarchische Reich Christi und seines Statthalters, des Papstes in Rom breitet sich freudig aus über die Provinzen Deutschlands.

Es wäre unzweckmäßig, wenn wir hier der lebendigen Zeugen des katholischen Bekehrungseifers, jener Männer vergäßen, die es für gut fanden, von der lutherischen Kirche, in die alleinseligmachende überzutreten. Die Bekehrung des ritterlich, dichterisch-römisch-mittelalterlich begeisterten Grafen von

Stolberg ist schon von zu altem Datum, um besonders berücksichtigt zu werden. Das Gleiche gilt von dem Dichter Zacharias Werner und dem gelehrten Friedrich v. Schlegel, den die Ehrsucht fast verzehrte, und der dann aus Verzweiflung, unter den Protestanten den gewünschten Beifall zu finden, katholisch wurde. Wir halten uns an die neuesten Beispiele. Am meisten Aufsehen erregte der Uebertritt des regierenden Herzogs von Anhalt-Köthen, in Folge desselben erhoben sich in dem alt-lutherischen Köthen plötzlich katholische Kirchen, selbst Klöster, natürlich nur von Bettlern bevölkert, denn an Geld, um reichere Orden zu stiften, fehlte es dem bekehrten Herzog. Sein Mangel an diesem unentbehrlichen Etwas soll sogar einer der Hauptgründe seiner Bekehrung gewesen seyn. Leider ging die schnelle Schöpfung des Herzogs mit seinem balderfolgten Tode eben so schnell wieder zu Grabe. Sonst lieferte Preußen die ansehnlichsten Proselyten aus dem Bürgerstande: darunter den Pater Henrikus Goßler, weiland preußischer Jurist, jezt Eiferer im Dome zu Paderborn, seit neuester Zeit auch Volksaufwiegler, und Verfasser zahlloser Erbauungsbücher, ferner die beiden Professoren Jarke und Philipps. Jener hatte gleich dem unvergleichlichen Görres das Unglück gehabt, in seinen Jünglingsjahren ein rasender Demagoge und Burschenschaftler zu seyn, weßhalb er mit der preußischen Justiz in unangenehme Berührungen gerieth. Aus seinem Freiheitsrausche aufgewacht, wurde er in Bonn zur katholischen Kirche bekehrt, ging nach Berlin,

schrieb dort das berüchtigte Wochenblatt und arbeitet jezt auf der Wiener Staatskanzlei. Wir werden später auf diesen merkwürdigen Mann zurückkommen. Jarke hat als junger Mann, als ein werdender, bei unbefriedigtem Ehrgeize den Glauben gewechselt. Auffallender ist der Uebertritt des Herrn von Beckedorf, der als Ministerialrath, Regierungsbevollmächtigter bei der Universität, Mitglied des Obercensurkollegiums, zu Berlin angestellt, im Jahre 1827, als 49jähriger Mann, öffentlich zu Regensburg den lutherischen Glauben abschwor, und dann freilich abgesezt wurde. Muß man nicht daraus schließen, daß in Berlin allerlei katholische Einflüsse wirken! Ein anderer Proselyte, Freudenfeld, trieb es als Lehrer in Bonn so arg, daß er entfernt werden mußte, worauf er sich in das Jesuitenkollegium zu Freiburg in der Schweiz zurückzog.

Wie man auf diese Weise einzelne Protestanten zur römischen Partei herüberbrachte, so sollte die ganze Jugend in den katholischen Staaten im apostolischen Sinne erzogen werden. Unablässig war das Bestreben, die Volkserziehung ganz in die Hände der Geistlichkeit zu überliefern. Versucht wurde dieß überall, aber nur in Baiern ist es bis jezt so ziemlich gelungen. Benediktiner-Klöster erheben sich dort auf allen Punkten, neben ihnen haben die Jesuiten in München, zwar geheimen, aber nur um so thätigern Einfluß. Das Volk zeigt sich gleichgültig, zum Theil feindselig gegen diese Neuerungen, die Stände haben erst neuerlich Beiträge zur Ausstattung der Klöster verweigert,

diese selbst müssen mit Rekruten aus Oestreich angefüllt werden, weil die jungen Baiern wenig Lust haben, sich zu Mönchen einkleiden zu lassen: nichts desto weniger kommt ein Gymnasium um das andere in die Hände der Mönche, das System schreitet fort, und wenn nicht bedeutende Zwischenereignisse eintreten, wird es den vollständigen Sieg erringen. Die römisch-hierarchischen Meinungen weit über den Kreis der Schulen hinaus zu verbreiten, hat sich eine vielverzweigte Journalistik zur Aufgabe gesezt. Fast jede Provinz, in der Katholiken wohnen, hat ihr eigenes Blatt von dieser Tendenz. Die kühnsten Arbeiter sind die Aschaffenburger Kirchenzeitung, und der Würzburger allgemeine Religions- und Kirchenfreund, jene redigirt von dem Legationsrath Pfeilschifter, den der Papst bespornt, der bekehrte Herzog von Anhalt-Köthen geadelt hat. Beide führen einen offenen Krieg gegen protestantische Regierungen, besonders gegen die preußische, beide genoßen besonders in neuester Zeit eine unerhörte Censurfreiheit, welche deutlicher als alles Andere den außerordentlichen Einfluß bethätigt, welche ihre geheimen oder offenen Lenker über die Staatsgewalt ausüben, in deren Gebiete sie erscheinen.

Dieß ist das Bild, welches die neuen deutschen Zustände darbieten. Eine Macht, welche im vorigen Jahrhundert ihrem unaufhaltsamen Untergange entgegen zu eilen, welche durch Napoleon für immer begraben schien, welche im jetzigen Augenblick in Portugal und Spanien ihre sonst treusten Lager verliert,

erhebt sich in Deutschland, wo die Reformation ihr vor 300 Jahren den ersten Hauptschlag beigebracht hat, von Neuem mit großem Nachdruck. So schlau und thätig sind ihre Diener, so sicher und geheim treffen ihre Waffen, daß sie sicherlich in der nächsten Zeit noch mehr Boden gewinnen wird. Unsere Staatsmänner sind ihr, fürchten wir, nicht gewachsen. Die Prophezeihung des dritten Generals der Gesellschaft Jesu, Stephan Borgia, geht immer mehr in Erfüllung. „Wie Lämmer haben wir uns eingeschlichen, wie Wölfe herrschten wir, wie Hunde wird man uns fortstoßen, aber wie Adler werden wir uns erneuern.“ Man könnte sich wundern, daß die römische Propaganda jezt selbst protestantischen Regierungen Troz bieten darf, und sie offen zum Kampfe herausfordert, während im vorigen Jahrhundert katholische Regierungen mit den protestantischen in die Wette der kirchlichen Gewalt Zaum und Gebiß anlegten, wenn nicht die Herrschaft des liberalen Princips, das immer mehr unter den Völkern um sich greift, und die Throne schreckt, diese sonderbare Erscheinung erklärte. Alle Regierungen stehen im Kampfe mit diesem gefährlichen, weil unsichtbaren Feinde, dadurch wurde ihre Kraft getheilt, und weil die römische Geistlichkeit laut alter Ueberlieferungen für die beste Bändigerin des Volksgeistes gilt, und ihre Dienste nach mehr als einer Seite zu diesem Zwecke anbot, nahm man sie an, oder stößt sich wenigstens nicht zurück; dadurch hat sie Eingang ins Haus gefunden, ist aus der Dienerin zum Theil schon die Herrin

geworden. So hat die römische Propaganda, nicht ohne Schuld der Regierungen, ihr Haupt erhoben. Sehen wir jezt, wie Preußen, als der erste deutsche protestantische Staat, sich in diesen Verwicklungen benahm.

Zweites Kapitel.

Die Stellung Preussens gegenüber der römischen Kurie.

Im alten deutschen Reiche stand Preußen an der Spitze des corpus evangelicorum, und der unter allem protestantischen Volke verbreitete Glaube, daß das evangelische Bekenntniß in der Krone Preußens seinen natürlichen Beschützer verehren müsse, hat schon mehreren Regenten aus dem Hause Hohenzollern, besonders Friedrich dem Zweiten, während des siebenjährigen Kriegs goldene Früchte getragen. Grund genug für die jetzige preußische Staatsgewalt, eine so nützliche Ueberlieferung nicht untergehen zu lassen. Noch dringendere Anlässe geboten dieser zweiten deutschen Hauptmacht, eine entschiedene Stellung gegen den Katholizismus einzunehmen. Der furchtbare Kampf gegen Napoleon führte zu einer allgemeinen Bewaffnung des Volks. Dieselbe blieb auch im Frieden, der Staatskanzler Hardenberg machte sie zu einem bleibenden Staatsinstitut. Seit dieser Zeit besizt Preußen in seiner Landwehr eine volksthümliche Bürgschaft gerechter Staatsverwaltung, die, obgleich

sie dem Bürger große Lasten auferlegt, doch ein Gegenstand gerechten Stolzes für alle preußischen Unterthanen ist, und die wir höher anschlagen, als alle süddeutschen Konstitutionen. Ein Volk, dessen männliche Mitglieder ohne Unterschied vom höchsten bis zum niedrigsten in den Waffen geübt sind und ein furchtbares Heer ausmachen, kann nie in die Länge schlecht regiert werden, weil die Mittel zum Widerstande gegen verderbliche Maßregeln in seine Hände gelegt sind. Die unermeßliche Wichtigkeit der Landwehr ist auch von der preußischen Regierung aufs Klarste erkannt worden. Man kann mit Recht sagen, daß hauptsächlich dieses Institut es ist, welches die innere, zum Theil auch die äußere Politik des preußischen Staates bestimmt hat. Schlimme geistige Einflüsse, und überhaupt jedes böse Element, das einen Zündstoff unter jene Masse bewaffneter Bürger werfen könnte, um jeden Preis zu entfernen, gebot die Pflicht der Selbsterhaltung. Zu solchen Elementen der Gährung gehört nun in erster Reihe die Religion. Unter den 13 Millionen Seelen, aus welchen der preußische Staat zusammen gesezt ist, befinden sich fünf Millionen römische Katholiken, deren männlichen Mitgliedern, so gut wie den protestantischen, die theure Pflicht obliegt, in der Landwehr zu dienen, und die Waffen für den Staat zu tragen. Eine 300jährige Erfahrung hat bewiesen, daß Katholiken, deren Glaube ganz und gar dem römischen Stuhle hingegeben ist, selten gute Unterthanen eines katholischen, nie eines protestantischen Fürsten sind. Denn lehrt nicht die

römische Kirche, daß Protestanten Ketzer, daß Ketzer fluchwürdige Verbrecher seyen, daß man ihnen keinen Eid, keine Treue zu halten habe. Dieß ist jedoch nur das Dogma des strengen römischen, keineswegs des milden deutschen Katholizismus, wie derselbe sich seit den Gräueln des 30jährigen Kriegs zu veredeln begonnen hat. Alles mußte der Regierung daran liegen, zu verhindern, daß jene Schärfe überhand nehme, und zu befördern, daß der mildere Ton allgemein werde. Denn geschähe Dieß nicht, so stand z. B. zu befürchten, daß in einem künftigen Kriege, in den Preußen etwa verwickelt würde, die zur Landesvertheidigung aufgerufenen Katholiken das Gewehr umkehren und gegen ihre bisherigen protestantischen Staatsgenossen richten möchten. Durch dieses unabänderliche Verhältniß sind die Krone Preußens und die jesuitische Propaganda in Rom natürliche Gegner. Unverschämte Verleumdung hat die Lüge ausgestreut, daß die preußische Regierung darauf ausgehe, den Katholizismus in Deutschland, oder wenigstens im eigenen Staate zu untergraben. Selbst Die, welche Dieß sagen, glauben nicht daran. Denn Proselytenmacherei ist dem Protestantismus von Jeher fremd gewesen, wohl aber gebot die Selbsterhaltung des Staates, dem römisch-jesuitischen Katholizismus seine mörderische Spitze zu nehmen. Alle Mittel, die zu diesem Ziele zu führen geeignet sind, wurden der Reihe nach angewandt, und zwar, man muß es zur Ehre der preußischen Regierung bekennen, großentheils mit lobenswerther Umsicht und Weisheit. — Erstlich

ein Familienvater, dessen Hauswesen einen gedeihlichen Fortgang hat, ist nie zu Unruhen aufgelegt. Die Süßigkeit des Eigenthums verhindert jede, auch die religiöse Aufhetzung. Daß nun der katholische Rheinländer, Westphale, Westpreuße sich an seinem Heerde heimisch fühle, der Früchte seines Fleißes genieße, und so gegen die Regierung, welche für sein körperliches Wohl wacht, Dank empfinde, dafür wurde mit löblicher Emsigkeit gesorgt. Die preußische Verwaltung hat in ganz Europa gerechte Anerkennung gefunden. Besonders haben die Rheinlande alle Ursache zufrieden zu seyn. Der herrliche Strom bedeckt sich alle Jahre mehr mit Schiffen, Segen verbreitet sich weithin über seine Ufer, Köln vor der französischen Revolution ein elendes Pfaffennest, wo man nur Kutten und Bettlern begegnete, wird allmälig zu einer reichen europäischen Handelsstadt. Der große kommerzielle Verein, der jezt die meisten kleineren deutschen Staaten zu einem Ganzen mit Preußen vereinigt, hat die Wohlfahrt, wie der andern Theile, so besonders der des Rheingebiets einen mächtigen Aufschwung gegeben. Wenn die Leidenschaft die Menschen nicht blind machte gegen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, wenn die katholischen Rheinländer und Westphalen bedenken würden, was ihr Land ehemals war und was es jezt ist, so müßten sie sich schämen, für pfäffische Interessen sich gegen eine Regierung aufhetzen zu lassen, die für ihr materielles Wohl so kräftig sorgt. — Zweitens das andere sicherste Mittel, dem religiösen Fanatismus den

giftigen Stachel auszureißen, ist, wenn man die Leute dazu anhält, über ihren Glauben nachzudenken, und ihn mit dem Maßstabe der Vernunft zu messen. Dieß kann auf verschiedene Weise geschehen, mittelst einer scholastischen Philosophie oder durch das System des gesunden Menschenverstandes. Da die erstere sich schon aus anderen Gründen im protestantischen Preußen Eingang verschafft, und von Seiten des Staats öffentliche Gewähr erhalten hatte, suchte man auch die katholischen Unterthanen in ihre Farbe zu tauchen. Im Jahre 1818 wurde mit königlicher Freigebigkeit die paritätische Universität Bonn gegründet; protestantische Theologie wurde dort neben der katholischen gelehrt, beide mußten sich an einander reiben und ihre bösen Spitzen abstumpfen. Was durch die Akademie von Breslau für Schlesien längst gelungen war, schien auch für die Niederlande erreicht zu werden. Zur priesterlichen Weihe bedurfte jeder künftige Priester den akademischen Grad, und es ließ sich erwarten, daß der Zögling aus der Universitätsstadt keinen fanatischen Haß gegen andersgläubige Staatsgenossen mitnehmen werde, wenn er denselben auch dorthin gebracht. In gleichem Geiste wurden die katholischen Volksschulen und Gymnasien, für welche die Krone sehr Viel that, eingerichtet. Indessen befanden sich in dieser Beziehung mehrere der süddeutschen protestantischen Staaten in einer weit besseren Lage als Preußen. Weil dort die liberalen Ideen sammt der Presse freieren Spielraum haben, so ergriffen dieselben auch einen guten Theil der katholischen

Geistlichkeit: eine Ansteckung, welche sich durch Angriffe auf die Macht des Papstes, auf den Cölibat Luft machte. Nicht nur Laien, sondern auch sehr viele Priester nahmen lebhaften Theil an diesen Kämpfen. Die katholische Kirche war dadurch mit sich selbst im Zwiespalte, und jenen süddeutschen Regierungen, welche sich wohl hüteten, das Feuer zu löschen, ward dadurch das süße Geschäft zu Theil, das Wagzüngelchen nach ihrem Gefallen zu lenken. Wenn der Papst im Geringsten zu ungehörigen Anmaßungen Miene machte, so brauchten sie nur seine eigenen, zum Aufstand geneigten Priester gegen ihn loszulassen, Bedauern über die Ehelosigkeit kund zu geben, und dergleichen Mittel mehr, durch welche sie im Stande waren, die Kurie im Zaume zu halten. Dieses günstige Resultat erreichten sie dadurch, daß sie liberalen Grundsätzen ungehinderten Eingang in den katholischen Schulen gestatteten, nur freisinnige Lehrer anstellten, zu Bischöfen nur Leute aus mittlerm Stande, keine hochstrebende Adeligen, nahmen. Preußen hat eine gleiche Politik zum größten Nachtheile des Staates verschmäht, und diese Nachläßigkeit rächt sich jezt schwer. — Endlich das dritte Mittel, dem Katholizismus sein staatsgefährliches Gift zu benehmen, bestand in der Vermischung der katholischen und protestantischen Familien. Die angesehensten und reichsten katholischen Häuser konnten dadurch in das Interesse der preußischen Beamtenaristokratie herübergezogen und im Allgemeinen beide kirchliche Bekenntnisse durch Verschwägerung mit einander verschmolzen werden.

Nach der Eroberung Schlesiens hatte man hauptsächlich auf diesem Wege die neuerrungene Provinz mit den alten Stammländern in einen Guß gemodelt. Um den gleichen Zweck auch in den katholischen Rheinprovinzen zu erreichen, mußte vor Allem der Widerstand des römischen Stuhls gegen gemischte Ehen besiegt werden. Da aber eben hieraus das Zerwürfniß entstanden ist, welches zu vorliegender Schrift den Anlaß gab, so müssen wir Etwas weiter zurückgehen.

Durch den westphälischen Frieden war nach 30jährigem Kampfe auf Leben und Tod, nach mehr als hundertjähriger Zwietracht das Nebeneinanderbestehen des katholischen und protestantischen Bekenntnisses gesichert worden. Die Noth lehrte endlich sich gegenseitig vertragen. In Gegenden, die früher ausschließlich dem Lutherthum oder Calvin gehuldigt hatten, wo man sonst einen Mönch oder katholischen Priester wie ein wildes Thier angaffte, wo die Messe zu hören Lebensgefahr brachte, sah man jezt, wie kleine katholische Gemeinden sich ungestört in die einzeln stehende Kapelle begaben, um daselbst ihre Andacht zu verrichten. Ebenso verhielt es sich umgekehrt da, wo sonst bloß das katholische Bekenntniß gegolten hatte. Eine Reihe von Umständen machte, daß die Annäherung der beiden sonst so erbitterten Parteien noch schneller erfolgte. Die furchtbare Verödung ganzer Provinzen lud die Uebriggebliebenen ein, sich ohne Rücksicht auf den verschiedenen Glauben da niederzulassen, wo der Boden den Fleiß des Anbauers zu belohnen verhieß, das Bedürfniß des Friedens und der Eintracht, welches

nach dem langen Blutvergießen endlich gebieterisch Befriedigung forderte, hielt ab von neuem Streite. Die Bevölkerung mehrerer Provinzen hatte sich aus Protestanten und Katholiken gemischt, bald entstanden auch gemischte Ehen. Die Fürsten, mehr darauf bedacht, ihre herunter gekommenen Finanzen zu heben, als auf die Stimme ihrer fanatischen Beichtväter zu horchen, deren Einfluß überdieß mehr und mehr außer Mode kam, hüteten sich in der Regel, die gemischten Ehen zu hindern; aus dem überhandnehmenden Gebrauche derselben bildete sich vielmehr allmälig das Recht, welches in die Gesetzbücher überging. Die Geistlichkeit widerstrebte freilich Anfangs, besonders die katholische; diese weigerte sich, die Ehen einzusegnen, wenn nicht der protestantische Theil vor der Trauung sich gerichtlich verbindlich machen würde, daß die künftigen Kinder dem katholischen Glauben angehören sollten. Die päpstliche Hierarchie hat selbst eine Zeitlang sich in dem süßen Traum gewiegt, daß durch dieses langsam wirkende, aber unfehlbare Mittel die Reformation allmälig ausgerottet werden könne. Aber das Gewissen oder auch der Stolz der Protestanten, welche Katholikinnen heiratheten, empörte sich gegen eine solche schmähliche Unterwerfung unter den Willen der römischen Klerisei, und die protestantischen Regierungen, welche katholische Unterthanen hatten, schlugen sich ins Mittel. Die Geistlichen mußten sich zulezt dazu verstehen, gemischte Ehen ohne besondere Bedingungen einzusegnen.

Der römische Stuhl gab zwar nicht nach — denn Jedermann weiß, daß der Papst nie und unter keinen Umständen auf ein Recht oder eine Lehre verzichtet — doch wich er der Gewalt der Umstände. Ohne jemals die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten gut zu heißen, ohne die Trauung zu befehlen, ohne endlich je die Bedingung des katholischen Glaubens der Kinder aufzugeben, machte er doch einige Zugeständnisse; die katholischen Priester sollten sich nämlich darauf beschränken, der Trauung einer gemischten Ehe, die der protestantische Geistliche besorgte, anzuwohnen, keineswegs die kirchlichen Ceremonien dabei verrichten. Die Ehe erhielt dadurch nichts destoweniger auch im katholischen Sinne vollkommene Kraft und ward als Sakrament betrachtet. Man nannte diese Art gemischte Ehen zu trauen, die passive Assistenz. Bewilligt ward dieselbe unter Benedikt XIV. für Holland, unter Pius VI. für Jülich, Kleve, Berg. Doch blieb der wirkliche Gebrauch nicht bei der Vorschrift des römischen Stuhles stehen, so tief ist bei den germanischen Stämmen die Achtung für die Religion gewurzelt, daß Die, welche zu gemischter Ehe sich verbanden, die thätige Theilnahme des katholischen Priesters verlangten, welche auch allmälig in Gang kam. Die passive Assistenz führte also in der That zu einer wirklichen Trauung von Seite der katholischen Klerisei, ohne daß Bedingungen über die Erziehung der Kinder weiter gefordert wurden. Nie hat auch Rom gegen diese Auslegung seines Willens bedeutenden Wider-

spruch erhoben, und allmälig ging sie in mehreren Provinzen durch lange Uebung in Sitte und Gesetz über.

Diese mildere Praxis nun fand Preußen bei der Eroberung Schlesiens vor, und erhielt sie daselbst aufrecht, wie in seinen ältern westlichen Provinzen. Das allgemeine preußische Landrecht bestimmt, daß Niemand befugt sey, den Eltern zu widersprechen, so lange sie über den Religionsunterricht ihrer Kinder einig sind, im Falle entgegengesezter Ansichten aber sollten die Söhne bis zum 14ten Jahre in dem Bekenntnisse des Vaters, die Töchter in dem der Mutter unterrichtet werden. Es zeigte sich jedoch bald, daß leztere Bestimmung fehlerhaft war, indem sie Religionsverschiedenheit und selbst Haß mitten in den Familien verewigte; deßhalb wurde sie durch eine Kabinetsordre vom 21. Nov. 1803 aufgehoben und an ihrer Stelle die Vorschrift ertheilt, daß alle Kinder im Bekenntnisse des Vaters erzogen werden sollten, doch nur für den Fall, wenn beide Eltern sich sonst nicht vereinigen würden. Es versteht sich, daß der frühere Grundsatz blieb, kraft dessen bei Schließung gemischter Ehen keinem der beiden Theile von Seiten der Geistlichkeit Bedingungen über den Glauben der Kinder abgefordert werden durften. Dieser Grundsatz ist es eigentlich, der den großen Streit veranlaßt hat. Daß er ungerecht sey, ist eine Lüge, denn er trifft beide Theile ganz gleich, denn der Vater einer gemischten Ehe kann ebenso gut Katholik als Protestant seyn, deßhalb läßt sich von Seiten Rechtens nicht

die geringste gegründete Einsprache dagegen erheben. Dieß erkennen auch die Katholiken zum Theil an, lassen aber dagegen über die parteiische Anwendung des an sich unverwerflichen Grundsatzes laute Klagen ertönen. Alljährlich, sagen sie, werde ein ganzer Schwarm junger und schöner Brandenburg'scher Beamten in das gesegnete Rheinland geschickt, welche dann, nicht anders, als wären sie von gnädigster Herrschaft dazu angewiesen, die Gelegenheit benutzen, um die reichsten katholischen Erbinnen wegzufischen; Dieß gelinge ihnen auch in der Regel, da überall, wo bei Mädchen die Liebe ins Spiel komme, der Glaube den Kürzern ziehe. Auf diese Weise werden nun allmälig die reichsten und angesehensten Familien der katholischen Rheinlande nicht nur in das altpreußische, sondern sogar noch in das protestantische Interesse verwickelt. Wir werden auf diese Klagen zurückkommen.

Zu der Zeit nun, als Preußen, in Folge der Napoleonischen Erbschaft, seine rheinischen Provinzen zum Theil ganz neu erhielt, zum Theil wieder in Besitz nahm, war der Gebrauch daselbst in Bezug auf die gemischten Ehen verschieden. In denjenigen Theilen, welche schon vor der Revolution unter dem preußischen Adler gestanden (J ü l i c h, K l e v e, B e r g), galt durch die Verfügungen Pius VI. die mildere Praxis. In anderen Bezirken, deren Bevölkerung schon während der fremden Herrschaft eine gemischte geworden war, hatte dasselbe Verfahren Eingang gefunden, und frühere Versuche, die strenge Praxis

durchzuführen, welche unter Napoleon der päpstliche Kardinallegat zu Paris Caprara gemacht, waren aus Gründen, die uns unbekannt sind, an dem Widerstand der Bischöfe selbst gescheitert. Endlich an einigen, aber minder zahlreichen Punkten hatte sich die strenge Disziplin (kraft welcher bei gemischten Ehen der protestantische Theil vor der Trauung die katholische Erziehung der Kinder angeloben muß) unverrückt erhalten. Zu diesen verschiedenen Behandlungsweisen der Ehe war in Folge der Einverleibung jener Provinzen in das große Kaiserreich noch eine dritte, die revolutionäre, gekommen, d. h. die, welche die Ehe als einen rein bürgerlichen Akt betrachtet, der auf dem Rathhaus abgemacht werden kann. Aber ein monarchisches Vorurtheil herrschte gegen leztern, indem man ihn als gottlos verschrie. Wir wollen die Richtigkeit dieses Einwurfes nicht gerade läugnen, glauben aber, daß es in gewissen Fällen nützlich ist, ein klein wenig äußerlichen Atheismus im Staate zu belassen, sobald es sich nämlich darum handelt, durch denselben hierarchischen Anmaßungen ein heilsames Gegengewicht entgegen zu werfen. Hätte z. B. die Krone den Civilakt überall beibehalten, so konnte sie durch die Drohung, denselben allgemein machen zu wollen, die katholischen Priester, welche jenes Mittel tödtlich hassen, leicht am Leitseile führen. Aber die großen Herren waren bekanntlich in Folge der fürchterlichen Napoleonischen Stürme religiös geworden, und so wurde aus gefühltem Danke gegen die Vorsehung, welche auch Preußen aus Knechtschaft und

namenlosem Drucke gerettet, jene gottlose revolutionäre Behandlung der Ehe in den meisten Bezirken des Rheinlandes aufgehoben. So bestanden also hinfort hauptsächlich nur die milde und die streng Praxis neben einander. Natürlich mußte es der Regierung daran gelegen seyn, jene auch über die anderen Landestheile auszudehnen, denn sonst konnte sie den Hauptzweck, die Bevölkerung in gegenseitiger Eintracht und Einem Nationalgefühl zu verschmelzen, nicht erreichen. Ohnedieß strebt die Staatsgewalt überall nach Gleichförmigkeit. Die Geistlichkeit widersezte sich jedoch in den Bezirken, wo seither die strenge Disziplin gegolten, mit mehr oder minderm Nachdruck der beabsichtigten Neuerung; aber die öffentliche Stimme war in diesem Punkte gegen sie und für die Regierung. In der That mußte es auch sehr auffallen, daß z. B. in Köln die gemischten Ehen nur gegen das Versprechen katholischer Kindererziehung gestattet, in dem angränzenden Düsseldorfer Bezirke aber ohne dasselbe zugelassen wurden, daß ferner derselbe Bischof, welcher auf der einen Seite des Rheins von dem Versprechen abstand, solches auf dem andern Rheinufer, in demselben Sprengel, in derselben Provinz forderte. Schriften wurden für und wider geschrieben. Als es schien, daß die öffentliche Meinung für ein gleichförmiges mildes Verfahren entschieden habe, trat die Regierung ins Mittel und vermöge einer Kabinetsordre vom 17. August 1825 wurde die Vorschrift von 1803 auf sämmtliche westlichen Provinzen der preußischen Monarchie

ausgedehnt. Durch diesen Akt beging die preußische Staatsgewalt, nach streng römischen Ansichten, einen Eingriff in die Freiheiten der katholischen Kirche, da die Ehesachen ins Gebiet des Dogma und der Kirchenzucht gehören, über welches, nach altem Kirchenrecht, der Staat keine Macht haben soll. Allein andererseits muß man bekennen, daß derjenige Staat die Bedingungen seiner Fortdauer nicht in sich selber trägt, welchem es nicht zusteht, Gesetze zu dem Zwecke der Beförderung innerer Einigkeit und Zuneigung unter den Bürgern zu erlassen. Und da wir dem Grundsatz huldigen, daß die öffentliche Wohlfahrt überall das höchste Gesetz sey, vor der jede andere Rücksicht verstummen muß, so geben wir jener Verordnung vollkommen Recht. Ueberdieß kann man sich denken, daß die Regierung, ehe sie jenes Gebot erließ, sich zum Voraus der Zustimmung des Kölner Erzstuhles versichert haben werde; denn der Erfolg beweist, daß Etwas der Art geschehen seyn müsse. Auch ward den Bischöfen die Erlaubniß, wegen der Sache mit dem Papste zu unterhandeln, nicht verweigert, sondern die Regierung zeigte durch den Erlaß nur zum Voraus an, daß die Unterhandlung mit dem römischen Stuhle nothwendig das vorgeschriebene Resultat haben müsse; über das Wie mochten die Häupter der katholischen Klerisei sich selbst unter einander verständigen.

An alsbaldigem Widerspruche fehlte es nicht. Mehrere Bischöfe wandten, wie es auch jezt wieder der Fall ist, schwere Gewissensscrupel vor. Man machte

schon damals die Erfahrung, daß die Menschen, deren Gleichgültigkeit gegen die 10 Gebote Gottes sämmtliche heilige Bücher des alten und neuen Bundes, wie die Geschichtschreiber anklagen, nie gewissenhafter sind, als wenn ihr sogenanntes Gewissen und ihre Interessen Hand in Hand mit einander gehen. Jene Bischöfe meinten, sie könnten obiger Vorschrift der Berliner Staatsgewalt unmöglich nachleben, wenn der Papst nicht die Benediktinische Verordnung auf die gesammten katholischen Rheinprovinzen ausdehne. Hierauf war die Regierung gefaßt, sie verwies die armen geängstigten Gewissen selbst an den heiligen Stuhl in Rom.

Um dieß Verhältniß klarer zu machen, müssen wir etwas zurückgehen. Nach den Befreiungskriegen hatte man von Errichtung einer deutschen katholischen Kirche geträumt, aber vergeblich, wie es denn nie zu gemeinsamen Maßregeln in Deutschland kommt, als in Zeiten der dringendsten Gefahr; das Gefühl der Einheit lebt nur im Volke, und zwar ist es merkwürdiger Weise seit Auflösung des Reichs im Fortschreiten begriffen, aber in den höheren Ständen nimmt es ab, und die Divergenz ist ganz oben wie natürlich am größten. Also schlossen die einzelnen deutschen Bundesstaaten, welche katholische Unterthanen hatten, für sich ihre Konkordate mit dem Papste, und zwar Baiern in erster Reihe. Die im protestantischen Deutschland herrschende Meinung sprach sich entschieden dagegen aus, daß die Krone Preußen, welche man, wie wir sagten, immer als die natürliche

Beschützerin des protestantischen Glaubens ansah, mit dem Papst einen Vertrag abschließe. Mit Rücksicht auf diese Meinung schlug Preußen einen Mittelweg ein: durch preußische Geschäftsträger, die beim heiligen Stuhle beglaubigt waren, wurde eine Uebereinkunft mit dem römischen Stuhle getroffen, aber nicht in Form eines Konkordats mit dem Staate, sondern in Gestalt einer päpstlichen Bulle an die Bischöfe Preußens erlassen. Ostensibel begnügte sich der Staat, dieselbe gut zu heißen; er übernahm gegen 180,000 Thaler Renten an die zum Theil neu geordneten, zum Theil schon seit längerer Zeit bestehenden Würdenträger der katholischen Kirche auszubezahlen. Selbst das wurde bewilligt, daß diese Einkünfte auf liegende Gründe, Forsten u. s. w. radizirt werden sollten; doch ist Lezteres kluger Weise noch nicht geschehen. So schonend nun auch diese Art der Abkunft mit dem römischen Stuhle das protestantische Dogma, oder wenn man will Vorurtheil, berücksichtigt, that sie doch vielen eifrigen Protestanten wehe, und auch Leute, denen die Kirche Nichts, das Staatsinteresse Alles ist, sprachen sich dagegen aus. Diese waren der Ansicht, man hätte preußischer Seits mit dem Papste wohl wegen einzelner Forderungen fortwährend unterhandeln, aber nie auf ein ganzes System mit ihm abschließen sollen. Denn die Erfahrung bethätige es durch tausend Beispiele, daß protestantische Staaten, die sich mit dem Papste einlassen, zulezt immer den Kürzern ziehen. Wir glauben jedoch, daß die eben angedeutete Ansicht darum falsch ist,

weil sie auf einer falschen historischen Voraussetzung beruht, indem sie offenbar Friedrichs II. Zeiten, seinen Kriegsruhm, seine weithin gefürchtete Macht, mit den jetzigen Umständen verwechselt. Friedrich II. konnte wohl sagen: mögen die Bischöfe ihre Geschichten mit dem heiligen Vater in Rom abmachen, wenn aber einer von ihnen mit Berufung auf den Papst Etwas anordnet, befiehlt, bekannt macht, was dem Staate oder mir nicht gefällt, so wandert derselbe, sey er auch wer er wolle, ohne Gnade nach Spandau. Eine solche Stellung können nur Fürsten von Friedrichs II. Persönlichkeit einnehmen. Indeß hat die damalige preußische Regierung, nach unserm Dafürhalten, in zwei Punkten gegenüber von dem römischen Stuhle gefehlt: erstlich in Betreff der Personen, denen sie die Unterhandlung mit dem Papste übertrug. Zuerst ward dem nun verstorbenen Niebuhr jener Gesandschaftsposten anvertraut, jezt versieht ihn der preußische Geheimerath Bunsen, beide sehr rechtliche Männer, aber im Uebrigen Doktrinäre, die der römischen Klerisei wenig zu imponiren geeignet sind. Wenn wir nicht irren, ist man in Berlin von der Ansicht ausgegangen, daß Gelehrte vom Fache, wie Bunsen und Niebuhr, leichter mit den römischen Kardinälen sich verständigen dürften, die ja größtentheils auch Gelehrte sind oder wenigstens seyn sollten. Aber Dem ist nicht so; im Gegentheil haben in der Regel Gelehrte vor Gelehrten die geringste Achtung, weil sie am Besten wissen, wie viel Wind bei dem Rufe der Gelehrsamkeit mit unterläuft. Gewiß hätte das

Berliner Kabinet besser gethan, wenn es einen alten, ehrenfesten Haudegen, einen Mann, der nöthigen Falls Haar genug auf den Zähnen gehabt, hingeschickt hätte, um mit den Monsignori fertig zu werden. Einen gelehrten Geheimschreiber konnte man dann einem solchen Gesandten für mögliches Bedürfniß zu Seite stellen. Doch Dieß ist ein geringerer Fehler, der hauptsächlichste liegt darin, daß, ehe jene päpstliche Bulle vom 25. März 1821, welche als das preußische Konkordat angesehen werden kann, vom Staate genehmigt worden ist, nicht alle denkbaren Klauseln, und namentlich eine über die gemischten Ehen, wegen deren jezt der verderbliche Streit begonnen, dem Papste abgenöthigt worden sind: denn wenn jemals, so hätte damals der heilige Vater um den Preis einer Verständigung mit der protestantischen Krone Preußen Alles bewilligt. Jezt sind den Leuten die Augen aufgegangen, jene Nachlässigkeit trägt ihre bitteren Früchte. Nun, durch die Form jener Bulle oder die ersten Verhandlungen mit dem Papste war auch die neue, wegen der königlichen Kabinetsordre vom 27. August 1825 zum Voraus bestimmt. Nachdem der Staat mittelst der allerhöchsten Willensäußerung vorgeschrieben hatte, welches Ziel die einzuleitende Unterhandlung nothwendig nehmen müsse, wurden die Bischöfe aufgefordert, sich mit Rom zu verständigen.

Die verschiedenen katholischen Würdenträger der Rheinprovinzen, der Erzbischof von Köln, und seine 3 Suffragane, die Bischofshüte von Trier, Münster

Paderborn übergaben jeglicher der Staatsbehörde in Berlin im Februar 1828 eine Eingabe an das Oberhaupt der Kirche, worin der Wunsch ausgedrückt war, daß die einer Gleichstellung der Praxis noch entgegenstehenden Hindernisse beseitigt werden möchten.

Ein Versprechen, die Sache gütlich beizulegen, hatte der römische Stuhl dem Berliner Kabinet bereits gegeben; nur hätte man, wie wir eben bemerkten, sich nicht mit der bloßen Verheißung begnügen, sondern auf die That dringen sollen, ehe die Bulle vom Jahr 1821 vom Staate angenommen ward. Nach dem Kongresse von Verona besuchte bekanntlich König Friedrich Wilhelm in eigener Person die heilige Hauptstadt der katholischen Christenheit; damals sprach Papst Pius VII. selbst gegen ihn seine Willfährigkeit aus, die Sache wegen der gemischten Ehen auf eine freundliche Weise beizulegen. Auch Leo XII. wiederholte im Jahr 1827 dieses Versprechen, ohne daß man ihn damals beim Wort genommen hätte: aus welchen Gründen? ist uns unbekannt. Da jezt die preußischen Bischöfe selbst auf Erledigung drangen, so ließ sich bei der öfters betheuerten freundlichen Gesinnung des allerheiligsten Vaters ein glückliches Resultat erwarten. Indeß starb Papst Leo XII.; erst unter Pius VIII. gediehen die Unterhandlungen zur Reife. Preußischerseits wurden dieselben von dem Geheimenrath Bunsen, päpstlicherseits von dem Kardinal Capellari betrieben, demselben, der jezt unter dem Namen Gregor XVI. die dreifache Tiare trägt, und wegen seiner strengen hierarchischen

Gesinnungen längst einen Namen unter der römischen Klerisei hat.

Ein päpstliches Breve, datirt vom 25. März 1830, sprach die Ansicht des Papstes oder das Ergebniß der Unterhandlungen aus; es ist an den Erzbischof von Köln und seine 3 Suffraganen gerichtet. Um seiner Wichtigkeit willen lassen wir es hier in wörtlicher deutscher Uebersetzung folgen.

Ehrwürdige Brüder, Unsern Gruß und Apostolischen Segen zuvor. In Euren vor zwei Jahren an Leo XII. glorreichen Andenkens, Unsern Vorfahren, gerichteten Schreiben habt Ihr, Ehrwürdige Brüder, die große Verlegenheit vorgetragen, in der Ihr Euch deßhalb befindet, weil in einem vor wenigen Jahren erlassenen bürgerlichen Gesetz verordnet worden ist, daß in gemischten Ehen die Kinder beiderlei Geschlechts in der Religion des Vaters oder wenigstens nach seiner Willensmeinung erzogen werden sollen, und zugleich den Priestern untersagt wird, von Personen, die dergleichen Ehen eingehen wollen, in Betreff der religiösen Erziehung ihrer künftigen Nachkommenschaft ein bindendes Versprechen zu erlangen. Und auch Wir selbst haben bereits seit jener Zeit die hohe Bekümmerniß getheilt, von welcher eben jener vortrefflichste Papst, dieser Eurer peinlichsten Lage halber, welche jene Schreiben vollständiger entwickelten, bewegt war. Aber von einer noch schwereren Last fühlen Wir Uns jezt gedrückt, da Unserer Niedrigkeit nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse aufbehalten ist, Euch diejenigen Bescheide zu geben, die Unser Vorfahr, durch den Tod verhindert, nicht ertheilen konnte. Sintemalen diesem heiligen Stuhle durchaus nicht gestattet ist, Alles zu erlauben, was nach Eurer Angabe zu Erfüllung jenes Gesetzes in den dortigen Landen verlangt wird. Doch zweierlei ist es, was Uns nicht wenig ermuthigt, nämlich Eure, so wie der Euch untergebenen Priester Beeiferung,

die Lehre der Kirche zu bewahren und ihre Regeln aufrecht zu halten, welche Ihr auch durch die vorhin erwähnten, an Leo XII. gerichteten Schreiben bewiesen habt; und des Durchlauchtigsten Königs von Preußen Nachsicht, welcher, wie Ihr gleichfalls angedeutet, Euch gewissermaßen veranlaßt hat, diesen Apostolischen Stuhl in Eurer Verlegenheit unter offener Entwicklung des ganzen Standes der Dinge um Rath anzugehen. Denn dieserhalb verlassen Wir Uns mit Recht darauf, daß nicht nur Ihr diesen Unsern Erlassen vollständig Folge leisten werdet, sondern auch die Majestät des Durchlauchtigsten Königs Selbst Euch nicht zürnen werde, wenn Ihr Derselben in bürgerlichen Angelegenheiten von Herzen gehorchend, in Demjenigen jedoch, was nicht die bürgerlichen Wirkungen der Ehe, sondern deren Heiligkeit selbst angeht, und die religiösen Pflichten der Ehegatten betrifft, die heiligen Vorschriften der katholischen Religion beobachtet. Indem Wir daher näher zur Sache kommen, haben Wir nicht nöthig, Euch, Unsere Brüder, die Ihr in der ganzen heiligen Lehre wohlerfahren seyd, darüber zu belehren, wie das Verhalten der Kirche gegen die gemischten Ehen sey, um die es sich handelt. Euch ist also nicht unbekannt, wie die Kirche selbst dergleichen Verbindungen, die nicht geringe Unzierde und geistliche Gefahr mit sich führen, abgeneigt ist, und wie deßhalb dieser Apostolische Stuhl stets und mit dem größten Eifer beharrlich dafür Sorge getragen hat, daß die kanonischen Gesetze, welche diese Ehen verbieten, gewissenhaft beobachtet würden.

Wenn es sich findet, daß die Römischen Päpste von jenem heiligsten Verbote der Kirchengesetze zuweilen dispensirt haben, so haben sie es fürwahr aus gewichtigen Ursachen und sehr ungern gethan, auch sind sie gewohnt, ihren Dispensationen die ausdrückliche Bedingung hinzuzufügen, daß der Ehe geeignete Gewährleistungen vorhergehen sollten, nicht nur damit der katholische Ehegatte durch den akatholischen von seinem Glauben nicht abwendig gemacht werden

könne, ja vielmehr sich für verpflichtet halten müsse, den leztern nach Kräften von seinem Irrthume zurückzuführen, sondern auch, damit die aus dieser Ehe zu erwartenden Kinder beiderlei Geschlechts lediglich in der Heiligkeit der katholischen Religion erzogen würden. Ihr wißt aber, Ehrwürdige Brüder, wie alle diese Gewährleistungen darauf abzielen, daß in dieser Angelegenheit die natürlichen und göttlichen Gesetze unverlezt gehalten werden: indem es ja doch ausgemacht wird, daß Katholiken, sowohl Männer wie Frauen, die Ehen mit nichtkatholischen Personen also eingehen, daß sie sich oder ihre künftige Nachkommenschaft der Gefahr des Abfalls leichtsinnig übergeben, nicht nur die kanonischen Satzungen verletzen, sondern auch unmittelbar und sehr schwer gegen das natürliche und göttliche Gesetz sündigen. Und schon daraus sehet Ihr ein, daß auch Wir Uns des schwersten Vergehens vor Gott und der Kirche schuldig machen würden, wenn Wir in Betreff der Schließung solcher Ehen in den dortigen Landen von Euch oder den Pfarrern Eurer Diözesen Dasjenige geschehen lassen wollten, wodurch sie, wenn auch nicht den Worten nach, doch durch die That selbst ohne Unterschied gebilligt würden. Wir daher, unter höchlicher Belobung Eures Eifers, womit Ihr bis jezt bemüht gewesen, die Eurer Sorge anvertrauten Katholiken von gemischten Ehen abwendig zu machen, ermahnen Euch inständigst im Herrn, daß ihr darauf in Zukunft gleichfalls mit aller Geduld und Einsicht emsig bedacht seyn möget, als welche Ihr dereinst im Himmel reichen Lohn für dieses Bemühen empfangen werdet.

Demgemäß also, so oft sich besonders eine katholische Frau mit einem akatholischen Manne verheirathen will, wird sie mit Fleiß von dem Bischofe oder von dem Pfarrer darüber, was der Ausspruch der Kirchengesetze wegen dergleichen Heirathen sey, zu belehren, und ernstlich vor dem schweren Frevel zu verwarnen seyn, dessen sie bei Gott schuldig wird, wenn sie sich unterfängt, jene zu verletzen, und besonders wird es angemessen seyn, sie zu ermahnen, sich

jenes unerschütterlichen Dogma's unserer Religion zu erinnern, daß außerhalb des wahren katholischen Glaubens Niemand selig werden könne, und danach zu erkennen, wie sie gegen die Kinder, welche sie von Gott erwarte, schon jezt höchst grausam handeln würde, wenn sie eine solche Ehe einginge, in welcher sie die künftige Erziehung derselben von der Willkür des akatholischen Mannes abhängig wisse. Diese heilsamen Ermahnungen werden auch, wie es die Klugheit eingeben wird, besonders alsdann zu wiederholen seyn, wenn der Tag der Vermählung heranzunahen scheint, und während durch die gewöhnlichen Aufgebote erforscht wird, ob andere der Ehe entgegenstehende kanonische Hindernisse vorhanden seyen. Wenn es sich in einigen Fällen zutragen sollte, daß dergleichen väterliche Bemühungen der geistlichen Hirten vergeblich sind, dann ist freilich davon abzustehen, diese katholische Person mit namentlich gegen sie ausgesprochenen Censuren zu strafen, damit nicht irgend eine Aufregung hervorgebracht werde und der Sache des Katholicismus kein schlimmerer Nachtheil widerfahre; aber andererseits wird sich auch der katholische Seelsorger nicht nur jedes heiligen Ritus, wodurch er die nachher Statt findende Eheschließung ehren würde, sondern auch jeglicher Handlung, wodurch er sie zu billigen scheinen könnte, enthalten müssen. In dieser Beziehung ist an einigen Orten lediglich Folgendes nachgesehen worden, daß Pfarrer, welche sich, um schlimmere Nachtheile von der Sache des Katholicismus abzuwenden, genöthigt fanden, bei der Schließung dieser Ehen persönlich anwesend zu seyn, zwar geschehen ließen, daß solche (wenn nämlich kein anderes kanonisches Ehehinderniß entgegen stand), in ihrer Gegenwart eingegangen wurden, um sodann, nachdem sie die Einwilligung beider Theile vernommen, ihrer Amtsobliegenheit gemäß, den Akt als einen gültig vollzogenen in das Kirchenbuch einzutragen, sich aber stets hüteten, dergleichen unerlaubte Ehen durch irgend eine Handlung von ihrer Seite zu billigen, und noch mehr, sie mit heiligen

Gebeten und irgend einem kirchlichen Ritus zu begleiten. Hiernächst haben wir in Betreff Derer Bescheid zu geben, welche sich unterfangen haben, gemischte Ehen ohne die Anwesenheit eines katholischen Pfarrers einzugehen. Und zwar haben wir geglaubt, über diese Sache also beschließen zu müssen, daß, soweit es geschehen kann, die Aergernisse, welche nach Eurer Angabe aus dergleichen Verbindungen entspringen, vermieden werden; ferner daß diejenigen Katholiken, welche in einer also eingegangenen Verbindung leben, leichter vermocht werden können, ihre Sünde durch heilsame Thränen der Buße zu sühnen, und endlich, daß für die Zukunft eine bestimmte Regel bestehe, wonach Alle über die Kraft von Ehen, die auf solche Weise eingegangen werden sollen, urtheilen können. Was indessen die Verbindungen betrifft, die bis zur gegenwärtigen Zeit dort ohne Anwesenheit des Pfarrers geschlossen sind, so werden wir Eurer brüderlichen Liebe binnen Kurzem die nothwendigen Vollmachten übertragen, durch welche Ihr im Stande seyn werdet, den daraus erwachsenen Uebeln, wenigstens zum großen Theile, abzuhelfen. Nun aber wollen und befehlen Wir durch dieses Unser Schreiben, daß die gemischten Ehen, welche von jezt an (nämlich vom 25. März 1830) in Euren Diöcesen ohne Beobachtung der vom Tridentiner Concil vorgeschriebenen Form geschlossen werden, wenn ihnen kein anderes kanonisches trennendes Hinderniß entgegensteht, für wahre und gültige Ehen zu halten sind; wie Wir durch Unsere Apostolische Machtvollkommenheit erklären und bestimmen, daß diese Ehen wahre und gültige seyn sollen, womit Alles, was dawider ist, außer Kraft gesezt wird. Deßwegen werden alle Katholiken, welche in Zukunft auf diese Weise Ehen schließen werden, so lange kein anderes kanonisches trennendes Hinderniß ihnen entgegensteht, von den geistlichen Hirten zu belehren seyn, daß sie eine wahre und gültige Ehe eingegangen haben. Ueberdieß wird es die Pflicht der geistlichen Hirten seyn, alle Katholiken, besonders aber die katholischen Frauen, welche

mit Akatholiken zwar gültige, aber doch unerlaubte Heirathen geschlossen haben, zu gelegener Zeit in der Liebe Gottes und der Geduld Christi zu vermahnen, daß sie des begangenen schweren Frevels wegen Buße thun und ihren Verpflichtungen nachkommen mögen, vornehmlich derjenigen, wodurch sie gegen ihre Kinder immer gebunden seyn werden, nämlich für die katholische Erziehung aller derselben nach Kräften und emsig zu sorgen. Nach diesem halten Wir es für überflüssig, Ehrwürdige Brüder, Euch ans Herz zu legen, daß Ihr darauf achten möget, mit welcher Klugheit in diesen Fällen zu verfahren sey, damit keine gehässige Gesinnung wider die katholische Religion daraus erwachse, da es Uns ja erwiesen und bekannt ist, daß Eure brüderliche Liebe Dieß vollkommen wisse.

So handelt also, und so mögen die von Euch ermahnten Pfarrer handeln, daß Alle sehen, wie die katholischen Priester von keinem andern Geiste als dem, ihre Pflicht zu erfüllen, beseelt sind, wenn sie in Dem, was zur Religion gehört, die Regeln der Kirche bewahren, und wie sie von demselben Geiste geleitet werden, wenn sie in Dem, was zur bürgerlichen Ordnung gehört, die königlichen Gesetze nicht aus knechtischer Furcht, sondern um des Gewissens willen befolgen. Uns schmerzt es zwar sehr, daß Wir Euch den Verlegenheiten, worin Ihr Euch befindet, nicht vollständig entheben konnten. Aber wollet den Muth nicht sinken lassen. Der Durchlauchtigste König selbst, welcher Seinen geneigten Willen gegen Seine katholischen Unterthanen feierlichst kund gethan, und durch die That selbst bei andern Gelegenheiten bewährt hat, wird (wie Wir die feste Zuversicht haben) nicht dulden, daß Ihr in dieser Angelegenheit, die Eure religiösen Pflichten unmittelbar betrifft, länger beunruhigt werdet, sondern durch Eure Verlegenheiten, Seiner Milde gemäß, bewogen und Unsern Wünschen gleichmäßig willfahrend, Euch nachlassen, daß Ihr auch in dieser Angelegenheit die Vorschriften der katholischen Religion bewahren und ungehindert ausführen

könnet. Daß die Sache diesen glücklichen Ausgang gewinne, ist von Gott, in dessen Hand die Herzen der Könige sind, demüthig zu erflehen: wie Wir durch anhaltende Gebete thun und nicht zweifeln, daß Ihr gleichfalls inbrünstig thun werdet. Indessen wollen Wir, daß von der vorzüglichen Liebe, mit der Wir Euch umfassen, der apostolische Segen Zeugniß gebe, welchen Wir Eurer brüderlichen Liebe, so wie dem ganzen Klerus und dem Eurer Sorge anvertrauten gläubigen Volke in aller Liebe ertheilen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 25. März 1830, im ersten Jahre Unsers Pontifikats.

(gez.) Papst Pius VIII.

Beigefügt war dem Breve nachstehende Instruktion des päpstlichen Staatssekretärs Kardinals Albani an den Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster, unter demselben Datum.

Unser Heiligster Herr, durch die göttliche Vorsehung Papst Pius VIII., hat in seinem an den Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster erlassenen Schreiben vom 25. März 1830 ihnen schon zu erkennen gegeben, von wie großer Bekümmerniß er selbst ob der drückenden Verlegenheiten ergriffen sey, worin dieselben sich, wie er erfahren hat, deßwegen befänden, weil ein in ihren Landen im Jahre 1825 erlassenes bürgerliches Gesetz festgestellt hat, daß die aus gemischten Ehen gebornen Kinder beiderlei Geschlechts in der Religion des Vaters oder wenigstens nach seiner Willensbestimmung erzogen werden sollen, und den Priestern untersagt hat, von Personen, die dergleichen Ehen schließen wollen, ein bindendes Versprechen über die religiöse Erziehung der künftigen Nachkommenschaft zu verlangen. Seine Heiligkeit konnte nämlich auf keine Weise von jenem beharrlichen Eifer abweichen, womit der apostolische Stuhl immer darüber gewacht

hat, daß die heiligen Canones, welche dergleichen gemischte Ehen, die voll von Unzierde und geistlicher Gefahr, streng verbieten, gewissenhaft beobachtet würden. Viel weniger aber konnte Sie abweichen von jener heiligsten Anordnung desselben Stuhls, wonach die Römischen Päpste, da sie zuweilen (ungern nämlich und nur um gewichtiger Ursachen willen) dergleichen Ehen zuließen, ihren Dispensationen die ausdrückliche Bedingung beizufügen pflegten, daß der Schließung der Ehe geeignete Gewährleistungen vorangingen, nicht nur damit der katholische Ehegatte durch den akatholischen nicht von seinem Glauben abwendig gemacht werden könne, ja vielmehr sich für verpflichtet halten müsse, den lezteren nach Kräften von seinem Irrthum abzuziehen, sondern auch damit die Kinder beiderlei Geschlechts, die aus dieser Ehe geboren werden, durchaus in der Heiligkeit der katholischen Religion erzogen würden. Denn da nicht nur das geistliche, sondern auch das natürliche und göttliche Gesetz durchaus verbieten, daß der Mensch bei Schließung von Heirathen sich oder seine künftige Nachkommenschaft leichtsinnig der Gefahr des Abfalls hingebe, so ist wahrlich daraus klar, daß die erwähnten Gewährleistungen deßwegen angewendet werden, damit dieses natürliche und göttliche Gesetz unverlezt erhalten werde. Daher hat Seine Heiligkeit die genannten Kirchenobern für den seelsorgerischen Eifer, womit sie bemüht gewesen, die ihrer Sorge anvertrauten Katholiken von der Schließung unerlaubter Ehebündnisse mit Akatholiken abzuhalten, mit gebührenden Lobsprüchen beehrend, sie inständigst im Herrn ermahnt, daß sie auch künftighin hierauf mit Eifer und Klugheit hinarbeiten mögen, zugleich aber auch in demselben Schreiben einige Verordnungen ertheilt, die zur Linderung der drückenden Lage dieser Bischöfe dienlich zu seyn schienen und dahin abzweckten, die zu solchen unerlaubten Verbindungen hinneigenden Katholiken zu bessern Entschlüssen und heilsamer Buße leichter zurückzuführen. Und zugleich hat Se. Heiligkeit erklärt, daß Sie zu großer Hoffnung ermuthigt werde,

nicht nur die Bischöfe würden diesen päpstlichen Bescheiden gewissenhaft gehorchen, sondern auch der Durchlauchtigste König selbst würde, nach Seiner Billigkeit und Nachsicht gegen die ihm untergebene Katholiken, nicht unwillig werden, wenn die Seelenhirten Sr. Majestät in bürgerlichen Angelegenheiten von Herzen gehorchend, doch in dieser Sache, welche die Heiligkeit der Ehe selbst berührt, und die religiösen Pflichten der Ehegatten betrifft, die heiligen Regeln der katholischen Religion befolgen. Diese zwiefältige Hoffnung hegt der Papst in hohem Grade nun auch jezt, indem er durch diese Instruktion den vorgedachten vier Bischöfen einiges Andere kundgethan wissen will, was er in dieser Sache nachzusehen oder zu dulden beschlossen. Was nämlich zuerst die Ehen anlangt, die in den vier Diöcesen von Köln, Trier, Paderborn und Münster bis jezt ohne Beobachtung der von dem Tridentiner Concil vorgeschriebenen Form eingegangen sind, so hat Unser Heiligster Herr bereits durch jenes Sein Schreiben an die Bischöfe eröffnet, daß er ihnen geeignete Vollmachten übertragen werde, damit sie den daraus erwachsenen Uebeln, wenigstens zum großen Theile, abhelfen können. Der Papst nämlich, eingedenk Dessen, daß er der Stellvertreter Jesu Christi sey, der gekommen ist zu suchen und selig zu machen, was verloren war, hat den unglücklichen Zustand jener Katholiken berücksichtigt, die in einer vor Gott und der Kirche ungültigen, vor den bürgerlichen Gesetzen des Orts aber gültigen Ehe lebend, mit großer Schwierigkeit zu kämpfen haben, um zum Bessern zurückzukehren, und von Erbarmen gegen sie bewegt, hat er beschlossen, ihnen einen leichtern Weg zur Buße zu eröffnen. Dem Erzbischof von Köln und den Bischöfen von Trier, Paderborn und Münster wird daher durch diese Instruktion zu erkennen gegeben, daß Se. Heiligkeit ihnen die nöthige und geeignete Machtvollkommenheit ertheile, kraft deren ein jeglicher von ihnen, als Beauftragter des Apostolischen Stuhles, die bis zum Tage des Empfangs gegenwärtiger Instruktion zwischen

einem Katholiken einerseits und einem Akatholiken andererseits eingegangenen Ehen, welche deßwegen ungültig sind, weil bei ihrer Schließung die von dem Tridentiner Concil vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet worden, in seiner Diöcese bestätigen und in der Wurzel heilen kann. Und weil ferner einige von den bis jezt geschlossenen gemischten Ehen wegen anderer kanonischer Hindernisse, die ihnen entgegenstanden, ungültig sind, so gibt deßwegen Unser Heiligster Herr den vier Bischöfen selbst die volle Gewalt, wornach ein jeder von ihnen als Beauftragter des Apostolischen Stuhles in seiner Diöcese von jenen Hindernissen dispensiren kann, insofern es sich nämlich nur von solchen Hindernissen handelt, von welchen der Apostolische Stuhl aus gewichtigen Ursachen sonst zu dispensiren pflegt, und in sofern sich die Dispensation selbst nur auf Heilung der daselbst bis zu gegenwärtiger Zeit geschlossenen gemischten Ehen beziebt. Seine Heiligkeit überträgt nämlich diese Vollgewalt jenen Bischöfen um so lieber, als Sie von ihrer Tugend eine hohe Meinung hegt und völlig darauf vertraut, daß sie von einer so weitgreifenden Gewalt den vorsichtigsten Gebrauch machen werden. Und überdieß erklärt der Papst, daß diese Bischöfe jene ganze Gewalt auch durch andere dazu geeignete Geistliche, die sie ausdrücklich damit beauftragen, ausüben lassen können. Einiges ist jedoch vorhanden, was den Gebrauch dieser Macht betrifft, woran Se. Heiligkeit die Bischöfe und deren Beauftragte zu ermahnen befohlen hat. Zuerst nämlich, daß sie in den einzelnen Fällen darauf sehen sollen, ob die Ehe, welche ungültig war, erneuert werden kann durch eine neue, von beiden Theilen abzugebende Erklärung ihrer Einwilligung, durch eine solche Erklärung nämlich, welche in gebührender Form geschieht und der die Gewährleistungen vorhergehen, welche bei gemischten Ehen der Apostolische Stuhl zu verlangen pflegt. Und zwar mögen sie für eine solche Erneuerung der Einwilligung nur alsdann Sorge tragen, wann, nach reiflicher Erwägung aller Nebenumstände jedes einzelnen

Falles, sie glauben, daß keine Gefahr eines schwereren Uebels bei Forderung und Vollziehung dieser Sache eintreten werde: wenn sie aber dagegen einsehen, daß diese schwereren Uebel mit Recht zu befürchten sind, so ist es ihnen erlaubt, die Ehe in der Wurzel zu heilen. — Zweitens, daß, so oft sie in dergleichen Fällen die Ehe in der Wurzel heilen, sie überhaupt gehalten sind, den katholischen Theil auf die Größe des von ihm begangenen Frevels aufmerksam zu machen und ihm für diese Sünde eine heilsame Buße aufzulegen, auch ihn besonders im Herrn zu ermahnen, daß er seine Obliegenheiten erfülle, namentlich die, welche die katholische Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechts betrifft. — Drittens, daß die Bischöfe und deren Beauftragte sich enthalten sollen, solche Ehen unvorsichtiger Weise zu bestätigen, von denen sich voraussehen läßt, daß sie binnen Kurzem vor dem bürgerlichen Gesetz durch ein, die Scheidung zwischen den Parteien aussprechendes Urtheil der weltlichen Obrigkeit getrennt werden dürften. Und zwar hat unser Heiligster Herr dieß nachzulassen beschlossen, um die Katholiken, welche in den vorgenannten vier Diöcesen bis zu gegenwärtiger Zeit Ehen mit Akatholiken eingegangen, die zugleich unerlaubt und ungültig sind, desto leichter auf den Weg des Heils zurückzurufen. Dasselbe Maß der Nachsicht soll aber keineswegs gegen Diejenigen angewendet werden, die in Zukunft es wagen sollten, gemischte und ungültige Ehen einzugehen, indem ja sonst Mehrere in Hoffnung des leichten Heilmittels sich ein Herz fassen würden, zu sündigen. Uebrigens hat Se. Heiligkeit in Ihrem an dieselben Bischöfe gerichteten Schreiben, dessen oben gedacht ist, die gemischten Ehen, welche in Zukunft (nämlich vom 25. März 1830 an) in den vorgenannten vier Diöcesen geschlossen werden, bereits für wahre und gültige Ehen erklärt, auch wenn sie ohne Beobachtung der vom Tridentiner Concil vorgeschriebenen Form eingegangen werden, jedoch nur in sofern, als ihnen kein anderes kanonisches trennendes Hinderniß entgegensteht. Es weiß zwar

der Papst, daß die gedachte sehr drückende Lage, worin sich jene vier Bischöfe gegenwärtig befinden, auch daraus hervorgegangen ist, daß einige Katholiken von thörichter Liebe schmählich verblendet, mit ihren akatholischen Verwandten Heirathen schließen wollen, und die Priester behelligen, die sich weigern, ihnen hierin gefällig zu seyn. Hierbei ermahnt Se. Heiligkeit jedoch die Kirchenobern selbst in dem Herrn, daß sie der Untugend solcher Personen ihre Beharrlichkeit in den Seelsorgerpflichten entgegenzustellen, ja sogar sich zu bemühen haben, sie zu heilsameren Vorsätzen zurückzurufen. Wenn aber in irgend einem Falle, wo diese väterlichen Bemühungen der geistlichen Hirten vergeblich sind, die katholische Person von ihrem Vorsatze, eine Ehe mit ihrem akatholischen Verwandten einzugehen, nicht zurückgebracht werden kann, und das Hinderniß, dessen Lösung zu gültiger Schließung der Ehe verlangt wird, nur zu den entfernteren Graden gehört, nämlich zum dritten oder vierten Grade der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft (die jedoch ausgenommen, welche zwischen dem Taufzeugen und Täufling Statt findet), oder endlich zu dem aus einem Verlöbnisse entspringenden Hindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit: dann wird der Bischof selbst erwägen müssen, ob ein gerechter und dringender Grund vorhanden sey, die Dispensation zu bewilligen, und zwar ein solcher Grund, der sich nicht bloß auf die Verhältnisse von Privatpersonen, sondern auch zugleich auf die öffentlichen Verhältnisse der katholischen Religion bezieht; auch soll er zugleich mit brünstigen Gebeten die Erleuchtung des heiligen Geistes anflehen, damit er hierauf in einer Sache von solcher Wichtigkeit den Rathschluß fasse, von welchem er sich den meisten Nutzen in dem Herrn versprechen zu können glaubt. Wenn nun aber einer von den vier oft gedachten Bischöfen, durch einen solchen gewichtigen Grund dazu bewogen, von einem der vorhin genannten Grade (jedoch nicht von andern Graden, noch von irgend einem andern Hinderniß), zum Behuf der Eingehung einer gemischten Ehe dispensirt hat,

so wird Dieß der Papst freilich niemals durch irgend eine Thathandlung von seiner Seite billigen, er wird dem aber nachsehen, ungern zwar, jedoch geduldigen Sinnes, sofern nur eine derartige Dispensation von dem Bischofe innerhalb der gleich anzuführenden Zeit, und mit Beobachtung des andern, was ebenfalls gleich ausgesprochen werden soll, ertheilt worden ist. — Nämlich 1) erklärt Seine Heiligkeit, daß, da die andern Fakultäten, welche der Apostolische Stuhl in Betreff der zwischen Katholiken einzugehenden Ehen denselben Bischöfen zu übertragen gewohnt ist, nur auf eine Zeit von fünf Jahren beschränkt sind, auch die vorerwähnte Nachsicht nur für einen Zeitraum von fünf Jahren, von diesem 27. März 1830 an gerechnet, dauern soll, und zwar so, daß, wenn darauf jene Fakultäten, die gewöhnlich für Ehen unter Katholiken übertragen werden, wiederum für neue fünf Jahre bewilligt werden, deßwegen doch diese Nachsicht noch nicht für verlängert gehalten werden kann, wenn sie nicht auch durch einen neuen Akt und mit ausdrücklichen Worten wiederholt worden ist. — Ueberdieß hat auch unser Heiligster Herr 2) beschlossen, daß, so oft für gemischte Ehen eine Dispensation von den in jener Nachsicht begriffenen Graden verlangt wird, der Bischof sie nicht eher ertheilen kann, als nachdem er den katholischen Theil darüber, was die Ansicht der Kirchengesetze in Betreff dieser gemischten Ehen sey, belehrt, und ihn väterlich und eifrig zu deren gewissenhafter Befolgung ermahnt, auch ihm besonders den großen Frevel vorgehalten hat, dessen er bei Gott schuldig werden würde, wenn er eine solche Ehe zu schließen wage, ohne ihr eine zureichende Gewährleistung vorausgehen zu lassen, daß die Kinder beiderlei Geschlechts in der Heiligkeit der katholischen Religion jedenfalls erzogen werden. — 3) Wenn es sich in einem andern Falle (was Gott verhüten wolle) zutragen sollte, daß ein Bischof, der durch solche Belehrung und Ermahnung Nichts ausgerichtet hat, um den katholischen Theil von seinem verwerflichen Entschlusse

abwendig zu machen, der Nothwendigkeit weichen und die Dispensation ertheilen zu müssen glaubt, wiewohl jene zureichende Gewährleistung für die katholische Kindererziehung nicht vorhanden ist, so hat Seine Heiligkeit beschlossen, daß auch dann der Bischof die Dispensation nicht anders ertheilen kann, als durch eine schriftliche Urkunde, oder ein, dem katholischen Theil zu übermachendes Schreiben, worin mit deutlichen Worten auszusprechen ist, daß die Lösung des Hindernisses, welches sich der Heirath entgegenstellte, in diesem Falle nur deßwegen erfolge, damit nicht größeres Aergerniß entstehe, und daß daher die Ehe zwar eine wahre und gültige seyn, der katholische Theil aber, der sie gegen die Vorschriften der katholischen Religion eingehe, sich doch sehr schwer versündigen werde. Wenn dann ferner diese unerlaubte Heirath also geschlossen wird, so ist nicht nur jeder geistliche Ritus zu vermeiden, womit sie begleitet werden könnte, sondern auch jede andere Handlung, wodurch der Priester sie zu billigen scheinen dürfte, wie es in dem vorerwähnten Schreiben Seiner Heiligkeit verordnet ist. Nach diesem betheuert Seine Heiligkeit, niedergeworfen zu den Füßen des Gekreuzigten, wie Sie zu vorgedachter Nachsicht nur aus dem Grunde vermocht, oder eigentlicher fortgerissen werde, damit nicht schlimmerer Schaden der katholischen Religion erwachsen möge. Uebrigens wird diese Nachsicht dem Bischofe hinreichende Sicherheit in seinem Gewissen gewähren, sofern er nur Dasjenige, wovon er, nachdem er die Erleuchtung des Heiligen Geistes angefleht, glaubt, es werde im Herrn zum Frommen gereichen, gethan, und alles Andere, was gesagt worden ist, gewissenhaft bewahrt hat. Endlich ermahnt Seine Heiligkeit die Bischöfe und beschwört sie inständigst im Herrn, mit größtem Fleiße darauf zu sehen, daß es nicht durch dieses ihr Verfahren gegen Leute, welche gemischte Ehen auf unerlaubte Weise eingehen wollen, dahin komme, daß bei der katholischen Bevölkerung das Andenken an die jene Ehen verabscheuenden Kirchengesetze und

an den mit größter Beharrlichkeit geübten Ernst, womit die Mutterkirche sich bemüht, ihre Kinder davon abzuhalten, solche zum Verderben ihrer Seelen einzugehen, geschwächt werde. Daher wird es die Pflicht der Bischöfe und der andern, ihnen untergebenen geistlichen Hirten seyn, in Zukunft mit brennenderem Eifer dahin zu streben, daß sie bei dem Unterricht der ihrer Sorge anvertrauten Katholiken im Privatleben sowohl wie öffentlich, der auf jene Ehen bezüglichen Lehre und Gesetze der Kirche mit Klugheit zugleich und mit Fleiß Erwähnung thun und deren Bewahrung einschärfen.

Rom am 27. März, im Jahre des Herrn 1830.

Wir sind überzeugt, daß jeder Leser von offener Sinnesart und gesundem Herzen, der diese römischen Aktenstücke zum Erstenmale durchläuft, der Meinung seyn wird, dieselben enthalten das direkte Gegentheil von Dem, was das preußische Kabinet eigentlich durch seine römische Unterhandlung bezweckt habe. Aber die Sache verhält sich dennoch anders. Erstlich muß man wissen, daß Alles, was der päpstliche Stuhl zu Gunsten weltlicher Fürsten (und nicht der Kirche) zu bewilligen scheint, auf Schrauben gestellt ist, um es bei gelegener Zeit verdrehen oder gar zurücknehmen zu können. Jedes päpstliche Mandat der Art läßt immer zwei bis drei verschiedene Erklärungen oder widersprechende Deutungen zu. Zweitens hatte das Berliner Kabinet bei Beginn der Unterhandlung durch seinen dortigen Gesandten erklärt, daß man keine Umgehung der Landesgesetze, keinerlei Zwangsversprechen als Beding der Trauung gemischter Ehen dulden wolle, zugleich ward aber die Geneigtheit ausgesprochen, in Hinsicht der Form des zu erwartenden

päpstlichen Breves sich den römischen Kurialstyl gefallen zu lassen, d. h. jene Ausdrucksweise, die, wo auch wirklich nachgegeben wird, doch den Schein des Zugeständnisses aufs Schlauste meidet. Drittens sind zwar die gemischten Ehen in dem Breve den Worten nach nicht gebilligt und die Möglichkeit einer andern Erziehung als in dem katholischen Bekenntniß scheint nicht vorausgesezt: nichts destoweniger läßt aber das Breve eine Erklärung zu, welche den Absichten des Berliner Kabinets entsprach. Dasselbe beginnt nämlich mit der Erwähnung der Thatsache, daß die preußische Gesetzgebung den katholischen Geistlichen verbiete, irgend ein juridisch-gültiges Versprechen über den Glauben der Kinder von den Verlobten zu fordern. Sodann führt es an, daß, wenn die römischen Päpste zuweilen von den kanonischen Gesetzen, welche gemischte Ehen an und für sich verbieten, dispensirt hätten, dieß immer nur mit schwerem Herzen und unter der Bedingung geschehen sey, daß der Ehe passende Sicherheitsmaßregeln (cautiones, keine bindenden Pakte: sponsiones) vorangingen. Ferner belehrt das Breve den Geistlichen, worin solche Sicherheitsmaßregeln bestünden, d. h. es beschränkt dieselben ausdrücklich auf heilsame Ermahnungen, namentlich wenn die Braut Katholikin ist, welche Ermahnungen, je nachdem es die Klugheit fordert, dann zu wiederholen seyen, wenn der Tag der Trauung bevorzustehen scheine; für den Fall endlich, wo es sich zeige, daß solche väterliche Bemühungen vergeblich seyen, wird

ausdrücklich verboten, den katholischen Theil durch kirchliche Mittel zu tadeln, dagegen ist dann andererseits die assistentia passiva angeordnet. Da nun leztere gerade dasselbe Zugeständniß des Papstes war, welches die Bischöfe gefordert, um der Kabinetsordre vom 17. August 1820 nachleben zu können, so schien der beabsichtigte Zweck erreicht. Denn wenn die deutsche katholische Klerisei schon seit hundert Jahren die benediktinische Verordnung der assistentia passiva so ausgelegt hatte, daß sie nicht bloß die Anwesenheit des katholischen Geistlichen bei Trauungen gemischter Ehen darunter verstand, sondern vollkommene Verrichtung aller kirchlichen Ceremonien, so sollte man meinen, könne sie die mildere Auslegung auch jezt mit hinreichender Beruhigung ihres katholischen Gewissens ins Leben treten lassen. Andererseits könnte man aber auch auf die Vermuthung gerathen, ob die geschraubte Abfassung des päpstlichen Breves nicht die geheime Absicht haben mochte, die preußische Regierung zu verleiten, daß sie die Sache leicht nehme, und frisch weg die ihr günstigste Meinung unterlege, damit die Kurie hintendrein über Unbill schreien und mit dem Schein des guten Rechts mit dem Berliner Kabinet nüzliche Händel anfangen könne. Der Verfasser vorliegender Schrift hat sich zu viel mit der Kirchengeschichte beschäftigt, um nicht zu glauben, daß wirklich eine solche kleine Teufelei hinter der römischen Gunstbezeigung des Breve lauerte. Auch ging die preußische Regierung nicht blindlings in die Falle; in den Aktenstücken, welche

sie über vorliegende Streitsache bekannt machen ließ, heißt es Seite 14, man sey zu Berlin mit dem Breve nicht ganz zufrieden gewesen, erstlich weil einige andere Punkte mehr hätten gemildert werden sollen, z. B. die Formulare der römischen Dispensbreven, welche erbeten werden müssen, wenn bei einem Brautpaare gemischten Bekenntnisses ein sogenanntes reservirtes, oder der Entscheidung des Papstes vorbehaltenes Ehehinderniß, wie das der Schwägerschaft oder der leiblichen Vetterschaft obwaltet; zweitens weil durch das Breve eine geistliche Prüfung der Braut vor der Trauung vorgeschrieben war, was früher nach der ältern mildern Praxis nicht stattfand, und den protestantischen Theil beleidigen müßte; drittens weil das päpstliche Breve sich erkühnte, die Protestanten Menschen zu nennen, die nicht selig werden können, und die gemischten Ehen als verabscheuungswürdige Verbindungen zu verdammen. Mit Recht könnte man erwarten, daß die protestantischen Preußen eine solche Uebereinkunft, die ihre Regierung mit dem Stuhle zu Rom abgeschlossen, nicht billigen würden. Doch glaube ich nicht, daß dieß die Hauptgründe waren, welche das Berliner Kabinet bestimmten, nicht sogleich das Breve anzuwenden, sondern nach unserer Ansicht fürchteten die dortigen Gewalthaber wirklich durch Ausführung desselben in eine Falle geführt zu werden, ein Argwohn, den der Erfolg nur zu sehr gerechtfertigt hat. Dem sey nun wie ihm wolle, das Breve sammt der Instruktion des Kardinals Albani wurde im Jahr 1831 dem

römischen Hofe durch die preußische Gesandtschaft mit dem Ausdrucke des Wunsches zurückgegeben, daß auf die Erledigung obiger und einiger anderen in jenen Aktenstücken nicht näher bezeichneten Punkte, Rücksicht genommen werden möchte. Dieses Ansinnen zog neue Unterhandlungen nach sich, die jedoch zu keinem Ergebnisse führten. Zu Anfang des Jahres 1834 wurden endlich der preußischen Gesandschaft zu Rom die alten Ausfertigungen, mit der mündlichen Erklärung des allerheiligsten Vaters zugestellt, daß er sich in seinem Gewissen nicht ermächtigt glaube, weitere Aenderungen in denselben vorzunehmen. Seine Heiligkeit fügte bei, man möchte das Breve den Bischöfen übergeben und zur Ausführung schreiten.

Der preußischen Regierung blieb freilich nichts Anders übrig, als dieß zu thun. Doch beschloß sie, den römischen Rath mit römischer Münze zu bezahlen. Die katholischen Pfarrer haben bekanntlich, nach päpstlichen Grundsätzen, das Recht, gegenüber den Landesfürsten sich in ihren Gewissen beschwert zu erklären, wenn jene Etwas befehlen, was der Klerisei die wahre Lehre zu beeinträchtigen scheint. Aber diese Befugniß steht ihnen nicht zu weder gegen den Papst, noch selbst gegen die Bischöfe: wenn diese Etwas gebieten, so müssen sie ihnen ihr Gewissen gefangen geben. Wie nun, wenn man den Erzbischof von Köln sammt seinen 3 Suffraganen gewann, dem päpstlichen Breve die Deutung zu geben, die den Absichten des preußischen Kabinets vollkommen entsprach? Der Plan schien um so leichter ausführbar, weil auf

dem Erzstuhle zu Köln ein Prälat saß, der von der Bildung des 18ten und 19ten Jahrhunderts zu viel in sich aufgenommen hatte, ein zu feiner Weltmann, und vielleicht auch ein zu guter Deutscher war, um durch Wiederaufwärmung der hierarchischen Plane des mittelalterlichen Roms die alte Verwirrung in deutschen Landen zurückzuführen. Ferdinand, August, Maria, Joseph, Anton, Graf Spiegel zum Desenberg und Canstein, geboren im Jahr 1764 aus einem edlen westphälischen Geschlechte, durch ungewöhnliche Kenntnisse wie durch Welt- und Geschäftserfahrung ausgezeichnet, glaubte selbst, als er schon auf dem hohen Stuhle zu Köln saß, und als Kirchenfürst die höchste Stufe der Ehre erreicht hatte, von dem römischen Katholizismus nur soviel aufrecht halten zu müssen, als mit den Umständen, mit der Bildung des Jahrhunderts verträglich sey. Die eingefleischten katholischen Fanatiker ergießen sich, seit er gestorben, in den bittersten Verleumdungen gegen ihn, aber die Folgezeit, die kommenden Jahrzehente werden zeigen, daß Graf Spiegel es besser mit seiner Kirche meinte, als jene Hitzköpfe. An diesen Prälaten, den die preußische Regierung früher durch große Ehren und Gunstbezeigungen ihres Vertrauens ausgezeichnet, wandte sie sich nun. Der Graf Spiegel erklärte, nachdem er die Sache in Köln geprüft: seiner Ueberzeugung nach könne im Wesentlichen jezt eine gemilderte Praxis durchgängig eingeführt werden, indem die durch das Breve vorgeschriebenen Formen und Ermahnungen von der Forderung

des Versprechens der Verlobten absehen, welcher Punkt allein den offenbaren Widerspruch der alten Sitte mit dem Landesgesetze verursacht habe. Der Erzbischof wurde hierauf nach Berlin berufen, um dort mit dem preußischen Gesandten Bunsen, den man ebenfalls von Rom her kommen ließ, einen förmlichen Vertrag über die Sache abzuschließen. Wirklich kam unter dem 19. Juni 1834 nachstehende wichtige Uebereinkunft zu Stande.

Nachdem Se. Maj. der König die Unterzeichneten: den Erzbischof von Köln und königl. wirklichen Geheimen-Rath Graf Spiegel zum Desenberg und den Königl. Geheimen Legations-Rath und Minister-Residenten beim päpstlichen Hofe, Bunsen, Allerhöchst Selbst zu beauftragen geruht, Rücksprache zu nehmen über die Art, wie eine den Gesetzen des Landes angemessene Ausführung des päpstlichen Antwortsschreibens an die Bischöfe der westlichen Provinzen über die gemischten Ehen eingeleitet und gesichert werden kann, und nachdem der Königl. Minister-Resident hierüber die weitern Eröffnungen Sr. Majestät erhalten und demgemäß den Erzbischof von Köln zu Konferenzen über diesen Gegenstand eingeladen hat, so haben sich dieselben nach möglichst sorgfältigen Erwägungen der gegenseitigen Forderungen der kanonischen und bürgerlichen Gesetze und nach wiederholten Berathungen zu folgenden Punkten vereinigt:

erstlich über die Mittheilung des Breve an die Pfarrer der vier Sprengel (Art. 1—4.),

zweitens über die künftige Behandlung dieses Gegenstandes Seitens der Pfarrer und der Bischöfe (Art. 5—7.),

drittens über den Gebrauch, welcher von der speziell an die Bischöfe erlassenen Instruktion zu machen seyn dürfte (Art. 8.),

viertens über die zur definitiven Ausführung nothwendig oder dringend wünschenswerth scheinenden Maßregeln (Art. 9—14).

Art. 1. Die Mittheilung des apostolischen Breve an jeden einzelnen Pfarrer ist unerläßlich, um alles Mißtrauen zu entfernen und den Gehorsam zu sichern. Sie wird stattfinden in der üblichen Form eines Pastoralschreibens an die Pfarrer und Seelsorger, in lateinischer Sprache.

Art. 2. Der Grundsatz in der Fassung dieses Pastoralschreibens der vier Bischöfe wird seyn, daß dasselbe den Worten nach verschieden, dem Inhalte nach gleich sey. Rücksichtlich des Inhalts wird dasselbe zuvörderst einen kurzen einleitenden Eingang enthalten, mit Andeutungen der Veranlassung und des Zweckes dieses Breve, dann das Breve selbst geben, endlich einen Schluß mit einer in allen vier Schreiben gleichlautenden Erklärung des Hauptgrundsatzes desselben, hinsichtlich der Trauungen und mit verwahrenden Andeutungen hinsichtlich einiger mißverständlichen Punkte. Diese mißverständlichen Punkte sind folgende zwei:

a) der Ausdruck des Breve: „Ehen, welche ohne Beobachtung der vom Tridentinischen Konzil vorgeschriebenen Form geschlossen sind,“ (matrimonia non servata forma concilii Tridentini contracta) kann nach dem Inhalte des Breve selbst sowohl, als nach dem Sinne der bischöflichen Bittgesuche an den Papst, lediglich von gemischten vor einem evangelischen Pfarrer abgeschlossenen Ehen verstanden werden, worüber wegen der von einigen Theologen vorgebrachten Bedenken eine besondere solvirende Erklärung nöthig wurde. Da aber eine wörtliche allgemeine Erklärung dieser Stelle, wonach sie auf die bloß von den Civilstandes-Beamten eingegangenen Verbindungen ausgedehnt würde, leicht zu bedenklichen Folgen führen könnte, so muß die richtige,

beschränkende Erklärung in das Pastoralschreiben aufgenommen werden.

b) Dasselbe gilt in einem noch höhern Grade von dem damit zusammenhängenden Ausdrucke des Breve über die Bestätigung (revalidatio) der in der Rede stehenden früher abgeschlossenen Ehen. Es könnte nach dem bloßen Wortsinne scheinen, als ob alle bisher von einem evangelischen Pfarrer eingesegneten gemischten Ehen einer solchen Revalidation bedürften. Diese Auslegung aber würde nicht allein gegen die allgemeine in Deutschland vorherrschende und von den katholischen Ordinariaten durchgängig befolgte richtige Ansicht verstoßen, sondern auch ohne Noth eine unabsehbare Reihe von Schwierigkeiten aller Art nach sich ziehen. Es ist also nothwendig, jene Revalidation einzig und allein auf diejenigen gemischten Ehen zu beschränken, welche ungeachtet eines trennenden Ehehindernisses vor einem evangelischen Pfarrer abgeschlossen worden sind.

Art. 3. Nach diesen Grundsätzen sind die Schreiben der vier Bischöfe an ihre Pfarrer entworfen worden.

Art. 4. Damit nicht böser Wille und Unverstand sich des päpstlichen Breve, wofür der päpstliche Hof ausdrücklich möglichste Geheimhaltung verlangt hat, und der Pastoralschreiben bemächtige, um die Gemüther zu verwirren, so scheint es zweckmäßig, jene Pastoralschreiben mit einem besondern Schreiben an die Dekane zu begleiten, worin sie angewiesen werden, den Pfarrern die größte Vorsicht hinsichtlich dieser Mittheilung zu empfehlen.

Art. 5. Die Behandlung des Gegenstandes wird, nach dem im Pastoralschreiben bemerklich gemachten Sinne des päpstlichen Breve's den Pfarrern durchaus zu überlassen seyn: so nämlich, daß die Bischöfe keinen Fall mehr ihrer speziellen Kenntnißnahme (cognitio episcopalis) vorbehalten. Dadurch aber ist die Leitung dieser Angelegenheit

keinesweges der Behandlung der Bischöfe entzogen. Denn einige Pfarrer werden aus Mangel an Einsicht in das Sachverhältniß und den wahren Inhalt des Breve, andere aus Aengstlichkeit Anfragen thun oder Fehlgriffe machen, welche Seitens der Parteien Beschwerden nach sich ziehen. Somit werden in der ersten Zeit, bis die richtige Praxis sich festgesezt hat und der Inhalt des Breve ins Leben übergegangen ist, bischöfliche Entscheidungen veranlaßt werden.

Art. 6. Damit nun diese Entscheidungen gleichförmig seyen, so scheint es nothwendig, daß die Bischöfe sich auch von vorn herein über die hiefür aufzustellenden Grundsätze einigen. Die zweckmäßigste Form scheint die einer gleichmäßigen Instruktion an die Generalvikariate, von welchen jene Entscheidungen ausgehen müssen.

Diese Instruktion wird also eines Theils die praktischen Grundsätze aussprechen, wovon bei der Auslegung des Breve ausgegangen werden muß, andern Theils als Folgerung daraus, die Maximen aufstellen, nach welchen in den vorkommenden einzelnen Fällen, so weit sich dieselben im Allgemeinen angeben lassen, von Anfang bis zu Ende gehandelt und entschieden werden soll. Bei Abfassung einer solchen Instruktion werden folgende Ansichten des wahren Sinnes und Zwecks des päpstlichen Breve zum Grunde zu legen seyn.

a) Die Canones und die mehr entwickelte Praxis sind zwar nicht aufgehoben und außer Kraft gesezt; allein es ist eine Art von Dispensation erfolgt, ein Nachgeben (tolerantia) eingetreten. Hiedurch ist also die Disciplin gemildert und es kann hinfort nach dem Geiste der Canones und der kirchlichen Anforderungen so gehandelt werden, daß der Allerhöchsten Kabinetsordre von 1825 genügt wird.

b) Nach diesem Grundsatze ist der Inhalt der einzelnen Stellen des Breve zu ermitteln und mildernd zu erklären. Insbesondere kann von Seiten der Bischöfe Alles zugelassen werden, was in dem Breve nicht

ausdrücklich untersagt, oder was, als zu beachten, bestimmt ist angegeben worden.

c) Die Thätigkeit der Pfarrer besteht daher vorzüglich in Belehrung und Ermahnung, im Allgemeinen sowohl als im Besondern in den speziellen Fällen.

d) Mit der speciellen Cognition hört auch die Ertheilung der Dispensation und der Erlaubniß, bei der Eheschließung zu assistiren (licentia assistendi matrimonio) auf.

e) Von der Cautio oder dem Versprechen rücksichtlich der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder andern Ehetheils, wird ganz Abstand genommen. Die religiöse Gesinnung des katholischen Theils in Absicht auf Glaubenstreue und Pflichterfüllung bei der künftigen Kindererziehung ist vorzüglich ins Auge zu fassen und darauf einzuwirken. Und nach dieser Gesinnung, die mit Milde in jedem einzelnen Falle beurtheilt werden muß, ist das ganze Verhalten einzurichten.

f) Die Fälle, wo die assistentia passiva Statt finden soll, sind möglichst zu beschränken. Alles, was die Leichtfertigkeit nicht vermuthen läßt, oder sie doch in der sittlichen Beurtheilung mildert, hebt den Fall der assistentia passiva auf. Dahin gehören solche Umstände, welche auch bei andern Ehehindernissen eine mildere Behandlung und Dispensation begründen, als z. B. vorhergegangene Schwängerung, vorgerücktes Alter (aetas superadulta), Beilegung von Familienzwisten und dergleichen. In allen Fällen, wo diese assistentia passiva nicht eintritt, werden die üblichen kirchlichen Feierlichkeiten vollzogen.

Art. 7. Nach diesen Grundsätzen ist eine solche Instruktion entworfen worden, welche von jedem der Bischöfe an ihre General-Vikariate zu deren ausschließlichem Gebrauche zu erlassen seyn wird.

Art. 8. Die besondere Instruktion vom 27. März

1830, welche den Bischöfen durch den päpstlichen Sekretär der Breven ertheilt worden, ist nur zur Kenntnißnahme der Bischöfe selbst bestimmt und geeignet: ihre Bekanntmachung ist daher weder nothwendig noch räthlich. Für ihre Auslegung steht der Grundsatz fest, daß sie nicht über den Inhalt des päpstlichen Breve selbst hinausgehen kann, und daß ihr Zweck nur ist, den Bischöfen bei etwaniger Verlegenheit in der Ausführung zu Hülfe zu kommen, da wo sie derselben zu bedürfen glauben, und zwar namentlich für solche Fälle, die mit trennenden Ehehindernissen verbunden sind. Insbesondere ist nur noch zu bemerken, daß die bischöfliche Dispensation in den eben angeregten Fällen am geeignetsten den Parteien durch Vermittelung der Pfarrer zuzustellen seyn wird, da diese auch die Dispensgesuche zu besorgen pflegen.

Art. 9. Was nun endlich die Maßregeln betrifft, welche nöthig oder wünschenswerth seyn möchten, damit nach den bisher aufgestellten Grundsätzen eine mildere Praxis ins Leben trete, so scheint zuvörderst eine Berathung über die hier besprochenen Punkte mit den Kapiteln weder nützlich noch nothwendig, da es sich um die Ausführung einer päpstlichen Entscheidung handelt, welche auf ein, ohne solche Berathung abgefaßtes und eingerichtetes bischöfliches Schreiben erfolgt ist. Wohl aber ist eine definitive Verständigung mit den Bischöfen durchaus nothwendig, damit aller Aufregung und Verwirrung der Gemüther von Anfang an vorgebeugt und eine gleichmäßige Praxis nach dem Vorstehenden gleichzeitig in allen vier Diöcesen eingeführt und gesichert werde.

Art. 10. Dagegen scheinen Seitens der Staatsregierung drei Maßregeln höchst wesentlich, um die ungestörte Ausführung des bisher Festgestellten, die Bildung einer gleichmäßigen Praxis und die Förderung eines friedlichen Verhältnisses beider Religionsparteien, zu sichern.

Art. 11. Die erste und unverzüglich nothwendige Maßregel ist, daß den Königlichen Regierungen ein

umsichtiges und mildes Verfahren in diesen Ehesachen dringend empfohlen, auch die Anweisung ertheilt werde, den evangelischen Pfarrern wiederholt einzuschärfen, ihre Wirksamkeit bei solchen Fällen auf Belehrung und Ermahnung zu beschränken, und sich keine Handlungen zu erlauben, denen man mit Grund eine gehässige Deutung geben, und die nur erbittern könnten.

Art. 12. Zweitens. Da für die erste Zeit Fehlgriffe der einzelnen Pfarrer nicht zu vermeiden seyn werden und man auch auf entgegentretende böswillige Gesinnungen gefaßt seyn muß, so ist die möglichst schleunige Organisation der schon lange verheißenen geistlichen Gerichte in den westlichen Provinzen, nach dem Vorbilde der in den östlichen, auf Grund der Königl. Verordnung vom Oktober 1796 bestehenden Praxis unumgänglich nothwendig. Namentlich gilt Dieß für die Behandlung der Pfarrer auf dem rechten Rheinufer, welche in die Pfarrbenefizien investirt sind (Benefiziaten), und daher nicht, wie die auf dem linken, von den Bischöfen versezt werden können, noch weniger suspendirt oder entsezt, ohne gerichtliches Verfahren und Urtheil und Spruch.

Art. 13. Drittens. Da die Civilehen nicht allein überhaupt zu mancherlei Unfug Veranlassung geben und dem katholischen Volke sowohl, als der katholischen Geistlichkeit ein Gegenstand des Anstoßes sind, sondern da auch durch die jezt eintretende Anerkennung der evangelischen Trauung Seitens der katholischen Kirche in jenen Provinzen, und durch die Zulassung der katholischen Trauung in den meisten Fällen der Hauptgrund wegfällt, durch welchen man diese aller deutschen Sitte sowohl als dem Landrecht ganz fremde Einrichtung vertheidigt hat, so scheint es dringend nothwendig, daß, wo möglich bald nach Begründung der neuen Praxis hinsichtlich der gemischten Ehen, die Gültigkeit der Ehe von der kirchlichen Trauung abhängig erklärt werde. Es würde zu diesem Zwecke vollkommen genügen, daß das Eintragen in die Civilstands-Register

mit den gesetzlichen Formen zwar beibehalten bliebe, aber erst nach der kirchlichen Trauung, binnen einer kurzen Frist, etwa von 8 Tagen höchstens, vorgenommen würde, die bloßen Civilehen aber, welche so sehr zur Entsittlichung des Volkes beitragen, ganz und gar aufhörten. Eine solche Maßregel würde alsdann bloß eine Ausdehnung der bereits auf dem rechten Rheinufer eingeführten Modifikation der französischen Gesetzgebung seyn, und dort gewiß eben so sehr einen guten Eindruck beim Volke hervorbringen und eben solche ersprießliche Folgen für die religiöse Bildung des Volkes haben, als Dieß hier der Fall ist. Für den jetzigen Augenblick würde es genügen, daß die Absicht Seiner Majestät, diesen Zustand möglichst bald eintreten zu lassen, gegen die Bischöfe ausgesprochen werden könnte.

Art. 14. Da die Geltendmachung der neuen Praxis nach der hier niedergelegten versöhnenden Auslegung und Anwendung des päpstlichen Breve, als wodurch allein der Widerspruch der kanonischen Vorschriften mit den Landesgesetzen gehoben werden kann, kaum möglich seyn würde, wenn die Gesinnung der katholischen Einwohner der westlichen Provinzen sich dagegen erklärte, und da in den Gemüthern derselben die Gefahr der Ehescheidung der Hauptgrund ihrer Besorgnisse und ihrer Abneigung gegen eheliche Verbindungen mit den Evangelischen ist, so würde eine Berücksichtigung der ungünstigen und harten Lage, worin sich der katholische Theil dem evangelischen gegenüber in dieser Beziehung befindet (indem er, oft aus geringfügigen Ursachen, durch eine Scheidung seines Ehegatten beraubt wird, selbst aber für die Lebenszeit desselben gebunden bleibt), bei der dem Vernehmen nach bevorstehenden Revision der Ehescheidungs-Gesetzgebung eben so billig seyn, als sie für die sichere Begründung der neuen Praxis sehr dringend wünschenswerth erscheint.

Art. 15. Das vorstehende Ergebniß der Berathungen der Unterzeichneten wird unverzüglich Seiner Majestät

dem Könige mit dem allerunterthänigsten Antrage zu Allerhöchster Genehmigung und weiterer Veranlassung vorgelegt werden. Demgemäß ist die vorstehende Uebereinkunft unter dem heutigen Datum abgeschlossen und eigenhändig unterzeichnet worden.

Berlin den 19. Junius 1834.

(gez.) Ferd. Spiegel Graf zum Desenberg,
Erzbischof von Köln.

Der Königl. Geh. Legationsrath und Minister-Resident beim päpstlichen Hofe,
Bunsen.

Die Instruktion an die Generalvikariate, deren im 7ten Artikel Erwähnung geschieht, lautet so:

In dem Sinne des päpstlichen Breve vom 25. März 1830 ist die Behandlung der gemischten Ehen durch das Rundschreiben vom 13. d. M. den Pfarrern überlassen worden. Diesemnach brauchen dieselben forthin nicht mehr über jeden einzelnen Fall zuvor erst zu berichten, und hört von Seiten der geistlichen Behörde die Prüfung der Sachverhältnisse und die Ertheilung der Erlaubniß der ehelichen Einsegnung auf. Den Pfarrern gibt das päpstliche Breve und die ihnen in dem Rundschreiben ertheilte Weisung die Norm ihres Verhaltens; weil aber Zweifel über den wahren Inhalt dieser Vorschriften, auch Fehlgriffe in ihrer Behandlung vorkommen und daher Anfragen oder Beschwerden veranlassen können: so beauftrage ich das Hochwürdige Generalvikariat mit der Erledigung derselben, wobei vorzüglich folgende Punkte im Auge zu halten sind:

1) Die Kirchendisciplin in Betreff der gemischten Ehen ist aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl der Kirche vom apostolischen Stuhle so gemildert worden, daß die Allerhöchste Kabinetsordre von 1825 über diesen Gegenstand befolgt werden kann und die bisherigen Beschwernisse in Behandlung dieser Sache möglichst

beseitigt sind. Bei der Ausführung dieser gemilderten Disciplin muß außerdem in jedem einzelnen Falle so gehandelt werden, ne, wie sich der Heilige Vater ausspricht, catholicae religioni creetur invidia.

2) Daher kann von Seiten der Pfarrgeistlichen nicht bloß Alles vorgenommen oder zugelassen werden, was in dem Breve nicht ausdrücklich untersagt oder als zu beachten bestimmt ist angegeben worden, sondern die einzelnen Bestimmungen sind auch jedesmal mildernd zu erklären und anzuwenden.

3) Vor Allem müssen sie sich liebevolle Belehrung und Ermahnung und gründlichen Religionsunterricht im Allgemeinen sowohl als im Besondern ernstlich angelegen seyn lassen. Dadurch muß auf die religiöse Gesinnung des katholischen Theils eingewirkt werden, so daß er geneigt und gestimmt wird, nicht nur seinem Glauben treu zu bleiben, sondern auch aus und nach diesem Glauben seine Pflichten in Betreff der Kindererziehung unter dem Beistande der göttlichen Gnade nach Kräften zu erfüllen.

4) Und nach dieser Gesinnung ist der katholische Theil zu behandeln; sie selbst aber in jedem Falle mit Milde zu beurtheilen.

5) Diesemnach ist insbesondere von der Abnahme oder dem Abgeben des Versprechens rücksichtlich der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder des andern Ehetheils Abstand zu nehmen.

6) Auch sind ferner die Fälle, wann die assistentia passiva Statt haben soll, möglichst zu beschränken. Denn sie selbst ist nicht nur etwas bisher ganz Ungewöhnliches, daher auffallend, sondern auch an sich etwas Gehässiges, was zu vermeiden ist: sie entfernt den katholischen Theil nur noch mehr von der Kirche, statt daß er durch Milde und die Kraft des Gebets an sie sollte herangezogen werden; und außerdem könnten die in dieser Weise eingegangenen Ehen unter dem

allgemeinen Landrechte als bürgerlich ungültige angefochten werden. Wenn der katholische Theil von der akatholischen Erziehung der (aller) Kinder gewiß ist, und bei dieser Gewißheit zugleich eine sträfliche Leichtfertigkeit aus Gleichgültigkeit gegen sein Religionsbekenntniß und seine künftigen religiösen Elternpflichten, bei Eingehung der ehelichen Verbindung an den Tag gibt (se aut futuram sobolem periculo perversionis temere committat et tales contrahat nuptias, in quibus sciat, filiorum educationem): so soll die assistentia passiva eintreten. Alles also, was die leichtfertige Gesinnung nicht vermuthen läßt, oder was sie doch in der moralischen Beurtheilung mildert, hebt den Fall der assistentia passiva auf. Dahin gehören solche Umstände, welche auch bei anderen verbotenen Ehen eine mildere Behandlung und Dispensation zu begründen pflegen, als z. B. vorausgegangene Schwängerung, aetas superadulta, Beilegung von Familienzwisten u. dgl. Diesemnach sind die Gewißheit von der akatholischen Kindererziehung und zugleich die inexcusabilis temeritas in Absicht auf religiöse Gesinnungen die Bedingungen, unter welchen die assistentia passiva Statt haben soll.

7) Was den Ort betrifft, so kann sie im Pfarrhause oder in der Sakristei geleistet werden. Gebühren werden dafür nicht zu entrichten seyn.

8) Wo sich die Parteien die assistentia passiva nicht wollen gefallen lassen, sind ihnen, wie bisher, die Bescheinigung über die geschehenen Aufrufe (proclamationes) und die testimoniales, d. h. die Bescheinigung der Freiheit (testimonium libertatis) und daß kein trennendes Ehehinderniß obwalte, auszustellen.

9) In allen Fällen, wo die assistentia passiva nicht eintritt, werden die üblichen kirchlichen Feierlichkeiten vorgenommen.

11) Je nach der größern oder geringern Strafbarkeit

der Gesinnungen richtet sich auch die Behandlung des katholischen Theiles im Beichtstuhle, sowohl vor als nach der Vollziehung der ehelichen Verbindung und zwar jedes Mal in caritate et patientia Christi.

11) Den katholischen Wöchnerinnen in gemischten Ehen ist die Aussegnung niemals zu verweigern, weil die Verweigerung eine Art von Censur wäre und die Tochter der Kirche nur noch mehr von ihr entfernen und ihren Einwirkungen entziehen würde.

Köln, den 22. Oktober 1834.

(gez.) Ferdinand August,
Erzbischof von Köln.

Man kann sich denken, daß der Erzbischof einen so wichtigen Vertrag mit der Staatsregierung nicht abschloß, ohne zuvor mit seinen Suffraganen Rücksprache genommen zu haben. Diese erklärten ihre Zustimmung in nachfolgenden Aktenstücken.

Nachdem mir von dem Hochwürdigsten Erzbischof von Köln, Herrn Grafen Spiegel zum Desenberg und Canstein, die vorstehende Einigung mit dem königlichen Legationsrathe und Ministerresidenten am päpstlichen Hofe, Herrn Bunsen, über die Angelegenheit der gemischten Ehen vom 19. Juni d. J. sammt allen darauf sprechenden Verhandlungen vorgelegt und klar auseinander gesezt worden ist und ich dieselbe in reifliche Erwägung gezogen, insbesondere das apostolische Antwortschreiben vom 25. März 1830 ernstlich geprüft habe: so trete ich dieser Einigung in allen Punkten unbeschränkt bei und werde dieselbe zur Ausführung bringen, sobald mir das erwähnte apostolische Schreiben, mit der landesherrlichen Genehmigung versehen, zugekommen seyn wird.

Also erkläre ich in doppelter Ausfertigung.

Paderborn, heute den 5. Juli 1834.

(gez.) Fr. Clemens, Bischof von Paderborn.
Frhr. v. Ledebur.

Nachdem mir von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Köln, Grafen Spiegel zum Desenberg und Canstein, die vorstehende Einigung mit dem königlichen Legationsrathe und Ministerresidenten am päpstlichen Hofe, Herrn Bunsen, über die Angelegenheit der gemischten Ehen vom 19. Juni d. J. sammt allen darauf sprechenden Verhandlungen vorgelegt und klar auseinander gesezt worden ist und ich dieselbe in reifliche Erwägung gezogen, insbesondere das apostolische Antwortschreiben vom 25. März 1830 ernstlich geprüft habe: so trete ich dieser Einigung in allen Punkten unbeschränkt bei und werde dieselbe zur Ausführung bringen, sobald mir das erwähnte apostolische Schreiben, mit der landesherrlichen Genehmigung versehen, zugekommen seyn wird.

Also erkläre ich in doppelter Ausfertigung.

Münster, den 10. Juli 1834.

(gez.) Caspar Max, Bischof von Münster,
Reichsfreiherr Droste zu Vischering.

* *
*

Der mir vorgelegten, zwischen dem Hochwürdigsten Erzbischof von Köln, Herrn Grafen Spiegel zum Desenberg und Canstein, und dem königl. Legationsrath und Ministerresidenten am päpstlichen Hofe, Herrn Bunsen, über das apostolische Breve vom 25. März 1830, die Angelegenheiten der gemischten Ehen betreffend, und dessen Verständigung am 19. Juni l. J. zu Berlin getroffenen Uebereinkunft, trete ich, als mit meinen Ansichten übereinstimmend, in allen Punkten bei, und werde dieselbe zur Ausführung bringen, sobald mir das apostolische Breve mit der landesherrlichen Genehmigung zugekommen seyn wird.

Koblenz, den 29. Juli 1834.

(gez.) Joseph von Hommer, Bischof zu Trier.

Für die Richtigkeit der Schrift und Unterschriften:

(gez.) Ferd. Spiegel Graf zum Desenberg,
Erzbischof von Köln.

Es scheint, daß der Bischof von Trier, Freiherr Joseph v. Hommer am meisten Bedenklichkeiten gegen die Unterschrift gehabt. Nicht in seinem Bischofssitze Trier, sondern in Koblenz, wo er eine Zusammenkunft mit dem Erzbischofe hielt, unterzeichnete er. Aller Wahrscheinlichkeit nach hatte man für nöthig erachtet, ihn aus seiner gewohnten Umgebung in Trier, in der sich, wie der Erfolg gezeigt hat, belgische Jesuiten befanden, zu entfernen, um die Unterschrift von ihm zu erhalten. Auch verbreiteten sich unter den fanatischen Katholiken allerlei Gerüchte von seltsamen Dingen, die in Koblenz angewendet worden seyen, um die Zustimmung der schwachen Greisen zu erlangen. Groß war der Dienst allerdings, welchen die Bischöfe durch obige Uebereinkunft dem Staate erwiesen; sie haben ein päpstliches Breve auf eine kühne Weise so ausgedeutet, daß die Regierung vollkommen damit zufrieden seyn mußte. Doch würde man sicherlich irren, wenn man glaubte, diese Würdenträger seyen darum dem Interesse der römischen Kirche wissentlich zu nahe getreten, oder hätten dasselbe gar verrathen. Schon die Art, wie die Benediktinische Bulle über die passive Assistenz im vorigen Jahrhundert in Deutschland angewandt worden ist, beweist, daß man längst die Nothwendigkeit erkannt hatte, den starren päpstlichen Verordnungen die weiteste Auslegung zu geben, und dadurch die unbeugsamen Ansprüche der Hierarchie mit der Wirklichkeit zu versöhnen. Fürs Zweite bürgt für die katholisch gute Absicht der

Charakter der Bischöfe selbst. Um Dieß zu beweisen, braucht es kaum mehr als die Bemerkung, daß der Bischof von Münster ein Bruder des vertriebenen Clemens Droste zu Vischering ist. Deßgleichen hatte sich der Bischof von Paderborn Friedrich Clemens Freiherr v. Ledebur besonders gegenüber dem Erzbischofe Grafen Spiegel immer als einen eifrigen Anhänger des strengen Papismus erwiesen. Auch darf man nicht vergessen, daß die Herren Bischöfe sich als Lohn für ihre Nachgiebigkeit gegen den Staat keine geringe Ausdehnung ihrer Macht ausbedangen; denn die Artikel 10—14 sind ganz zu ihren Gunsten eingerichtet. Die §. 12 geforderten geistlichen Gerichte unterjochten die Pfarrer vollends ganz unter ihren Willen, die vollkommene Aufhebung der Civilehen, welche im 13. Artikel ausbedungen ist, räumte ein großes Aergerniß der römischen Hierarchie, aber zugleich auch ein wichtiges Mittel, wodurch der Staat den Hochmuth der Priester schrecken kann, vollends ganz aus dem Weg. Endlich ersieht man aus dem 14. Artikel, wie selbst die protestantisch-kirchliche Gesetzgebung durch die katholische Geistlichkeit influenzirt wird.

Im Allgemeinen konnte die preußische Regierung mit dem Ergebnisse der Uebereinkunft zufrieden seyn. Was sie vom Papste nicht zu erhalten vermocht, hatte sie durch die Geschmeidigkeit der unter ihrem eigenen Scepter stehenden Bischöfe erreicht. Wenn kein Fehler geschah, galt die Uebereinkunft auch für die Zukunft. Denn da kein Bischof ohne die Genehmigung des

Staats gewählt werden kann, stand es ihr zu, jeden Nachfolger jener Viere, welche die Uebereinkunft unterschrieben, dadurch zu binden und auf gleicher Bahn zu erhalten, daß man ihn vor der Wahl verbindlich machte, obigem Artikel zum Voraus seine Zustimmung zu geben. Alles schien so nach Wunsche beigelegt, aber es war nur eine dünne Kruste, die sich über einem Krater voll gährender Elemente gebildet hatte, und bald wieder durchbrochen worden ist. Daß Dieß so schnell geschehen konnte, daran war die Thätigkeit der jesuitischen Partei, aber auch ein Fehler der Regierung selbst Schuld.

Drittes Kapitel.

Die Umtriebe der jesuitischen Partei.

Vor dem Jahr 1830 trat die Thätigkeit der römischen Propaganda nirgends schärfer hervor, als in Frankreich. König Karl X. warf sich ganz den Jesuiten in die Arme; sie hatten einen Bund geschlossen, mit dem kaum verhehlten Zweck, die Gegenwart und die nächste Vergangenheit aufzuheben, und den Stand der Dinge vor der Revolution von 1789 wiederherzustellen. Dieser Bund ist es eigentlich, der dem unglücklichen Karl X. die Krone kostete. Das Gefühl der Franzosen war aufs Tiefste durch den Gedanken empört, daß die Interessen ihres Landes einer verhaßten fremden Gesellschaft aufgeopfert seyn sollten.

Die Folgen hievon kennt alle Welt. Seit dieser Zeit, theilweise schon zuvor, hat die Politik der Gesellschaft Jesu einen merkwürdigen Umschwung genommen. Früher hatten die Jesuiten immer, wenigstens dem Scheine nach, gemeinschaftliche Sache mit katholischen Fürsten gegen die Völker gemacht, um nicht nur leztere, sondern auch die Könige ihrem Willen zu unterwerfen. Jezt versuchten sie einen Bund mit den Demagogen, um durch sie die Fürsten, besonders protestantische zu stürzen, in der Absicht, nach errungenem Siege die Früchte desselben allein auszubeuten. Die erste und zwar wohlgelungene Probe wurde in Belgien gemacht. Liberale und Priester hatten sich dort seit Jahren gegen die protestantische Regierung vereinigt; als die Juliussonne des Jahrs 1830 das Werk hinreichend gezeigt zu haben schien, schritt man zur That; die Holländer wurden verjagt, die Liberalen triumphirten, aber nur für kurze Zeit. Bald mußten sie einsehen, daß sie die Rolle der Katze gespielt, welche dem Affen die Kastanien aus dem Feuer holt. Herr Potter sammt einigen seiner Genossen wurde aus dem Lande verjagt, nur die Priester ärndeten die goldenen Früchte der gemeinsamen Unternehmung. In Belgien haben die Jesuiten ihr Meisterstück abgelegt! Man muß aber auch wissen, daß ihr im Jahr 1829 erwählter General, Pater Johannes Roothan, ein Holländer ist, geboren zu Amsterdam ums Jahr 1785. Die genaue Kenntniß der holländischen Verhältnisse, welche er mit eigenen Augen in seinem Vaterlande errungen, verschaffte ihm die Mittel, so glücklich

gegen den König der Niederlande zu operiren. Wunderbar wäre es, wenn ein so glücklicher Versuch einer kurzen politischen Ehe zwischen Pfaffenthum und wilder Demagogie zum Sturze der Throne nicht auch an andern Orten wiederholt worden wäre. Wirklich wurde in Frankreich nach der Juliusrevolution der zweite gemacht. In der Person des bekannten Abbé Lamennais hatten sich die Jesuiten ein sehr taugliches Werk nur dazu auserkoren. Ein schwindelnder Kopf, mit der glühendsten Beredsamkeit ausgerüstet, vielleicht nicht einmal die geheimen Zwecke ahnend, für die er von Anderen gebraucht wurde, und darum mit jener Kraft der Ueberzeugung handelnd, die allein Herzen gewinnt, schrieb dieser Priester, nachdem er von Rom, wo er sich dem heiligen Vater unterworfen, zurückgekommen war, die Worte eines Glaubigen, den wahren Katechismus eines theokratischen Sanskulottismus. Das Buch machte ungeheures Aufsehen, und verrieth Verständigen die tiefen Hintergedanken der jesuitischen Partei. Uebrigens herrscht über das wahre Verhältniß des französischen Abbé zur römischen Kurie der Zeit noch tiefes Dunkel. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Papst selbst inneres Grauen fühlt, gegen die neue politisch demokratische Taufe, welche man von einer gewissen Seite her dem veralteten römischen Katholizismus geben will; denn er, der heilige Vater, ist bekanntlich nicht bloß geistlicher Fürst der gläubigen Seelen, sondern auch Landesherr über eine Strecke von 800 Quadratmeilen, die sich um den Vatikan her

lagern, und dieses Gebiet liegt dem heiligen Vater noch näher am Herzen, als die Herrschaft über die Seelen in der weiten Welt, weil er so oft die Erfahrung gemacht hat, daß von dieser Lappen um Lappen abfällt, während der Boden, auf dem Wein, Getraide, Oel, Hanf im Ueberflusse wächst, unverändert sein bleibt. Nun hat der jtzige Papst gerade auf diesem materiellen Boden seit dem Jahr 1831 geschmeckt, wie wehe es einem weltlichen Landesvater thut, wenn seine Unterthanen herbeikommen und liberale Zugeständnisse verlangen, besonders in einem Lande, wie der Kirchenstaat, wo alles Irdische aufs Heilloseste eingerichtet ist. Hieraus ziehe ich den Schluß, daß der Papst für seine Person keine rechte Freude an der Sanskulottirung des katholischen Prinzips hat. Nichts desto weniger ist gewiß, daß die Jesuitenpartei auf jene Umwandlung dringt, und da sie notorisch mächtiger ist, als der Papst, so muß lezterer nachgeben. Schon seit einigen Jahren hört man aus Frankreich Stimmen, selbst in der Augsburger Allgemeinen Zeitung, welche die römische Kirche auffordern, das Patronat des Liberalismus zu übernehmen, natürlich um denselben sachte sachte in eine Sackgasse hineinzuführen. Es sind Dieß dieselben Eulen, die vor 9 Jahren den König Karl X. vorwärts getrieben haben, bis er stürzte. Mehrere Deutsche, namentlich der Herr Baron v. Eckstein, haben sich unter ihnen bemerklich gemacht. Nun zu eben diesem Zwecke wurde Herr Abbé Lamennais als neuer Apostel ausgesandt, um das französische Volk durch

Schriften, die halb von katholischer Hierarchie, halb von der wildesten Demagogie triefen, für die gute zärtliche Mutter, die Kirche des neuen Roms, zu gewinnen, aber weil die Sache ein wenig gefährlich ist, führte man den prächtig befiederten Paradiesvogel an sehr langer Leine, von dessen Ende er wohl selbst nicht weiß, in wessen Händen es sich befindet. Dennoch dürfte für die frommen Väter der Gesellschaft Jesu in Frankreich Jahre lang und vielleicht für immer nicht viel zu hoffen seyn. Denn wenn die Jesuiten auch die meisten deutschen Staatsmänner an Schlauheit und Verstand übertreffen, so stehen sie doch andererseits dem allerchristlichsten Könige Ludwig Philipp von Frankreich eben so sehr an Staatsweisheit nach. Dieser hat bekanntlich, als die französische Klerisei Miene machte, den Bürgerkrieg in Frankreich, dem Scheine nach zu Gunsten der verjagten Dynastie, in der That und Wahrheit aber für eigene Rechnung zu entzünden, durch seine Flotte den ersten und reichsten Seehafen des Kirchenstaats, Ankona, besetzen lassen, durch welche nicht genug zu bewundernde Kühnheit er zwei Zwecke vollkommen erreichte: indem er dadurch die Oestreicher in Italien im Schach hielt, und zweitens den Papst zwang, nach seiner Pfeife zu tanzen. Während er so den heiligen Vater von sich abhängig machte, konnte er zugleich die französische Klerisei im Zaume halten; leztere mußte sich, wohl oder übel wollend, den Befehlen des Kirchenoberhaupts fügen. That sie es dennoch nicht, so brauchte Ludwig Philipp bloß die Plätze am tuscischen Meere, Civitá vecchia

und andere mehr zu besetzen und seine Kriegsschiffe 3 Stunden von Rom an der Mündung der Tiber aufzustellen. Ein solches Mittel hätte gewiß nicht verfehlt, den Papst zu bestimmen, daß er zur Beruhigung der französischen Geistlichkeit alles Mögliche gethan hätte. Ueberhaupt gibt es keinen sicherern Weg, mit dem heiligen Vater, als dem Haupte aller Gläubigen, als dem Schlüsselführer der unsichtbaren Welt und Beherrscher der Gewissen, auf eine glückliche und erfreuliche Weise zu unterhandeln, als wenn man dem Papste als dem Landesherrn des patrimonium Petri ein wenig nahe rückt, und etwa im Nothfalle die eine oder andere seiner Städte militärisch besezt. Stieße z. B. das Königreich Preußen mit dem Kirchenstaate geographisch zusammen, so wäre der Streit wegen des Erzbischofs von Köln sicherlich bereits ausgeglichen. Hiermit ist zugleich einer der Hauptgründe angedeutet, warum der h. Vater mit Oestreich nie offen zerfallen wird. So lange nun Ankona in französischer Gewalt bleibt — und es scheint, daß die Krone ihre Garnison nicht so bald aus jener Stadt ziehen wird — wäre also Frankreich gegen Eingriffe des Papsts und die geheimen Machinationen der Jesuiten so ziemlich gesichert. Sehen wir, was Leztere in Deutschland für ihre Zwecke gewirkt.

Ob sie in Oestreich Einfluß auf die Staatsgewalt haben, und wie viel, ist uns unbekannt: daß sie dort Kollegien besitzen und von Kaiser Franz ein Vermächtniß empfingen, weiß man. Doch möchten wir

nicht glauben, daß sie es gar weit bringen werden. Denn die östreichische Regierung, an deren Spitze einige der ersten Geister der jetzigen Zeit stehen, ist gern Herrin im eigenen Hause, und braucht die Priester und Jesuiten gewöhnlich blos als Herrschmittel. Ueber ihre Thätigkeit in Baiern schweigen wir, sintemalen es gefährlich ist, Etwas, wenn auch nur im historischen Tone, über Leute zu sagen, welche fast königliche Gewalt besitzen und jedes freie Wort, wie Hochverrath verfolgen. Aber von ihren geheimen Umtrieben in Preußen zu reden, zwingt unser Gegenstand. Die preußischen Rheinlande gränzen unmittelbar an Belgien. Wie in leztern Land wohnen dort viele Katholiken, die, wie weiland die belgischen, unter einem protestantischen Herrscher stehen, was schon an sich für fanatische Priester ein Gräuel ist. Die Versuchung lag also sehr nahe, jene Triebfedern, welche man mit so viel Geschick gegen den König von Holland angewandt, auch wider die Krone Preußens springen zu lassen. Sie fanden zwar keinen so günstigen Boden wie in Belgien, doch war er auch nicht ungeeignet, die Samenkörner zu empfangen, welche sie hinein zu streuen beabsichtigten. Erstlich ein guter Theil der ostpreußischen Rheinprovinzen besteht aus ehemaligen geistlichen Herrschaften, worunter die Kurstaaten von Köln und Trier, das Hochstift Münster, hervorragten. Gerade in diesen Gebietstheilen hatte sich theils durch die Erinnerungen an die alten fetten Pfründen, theils durch das Andenken an die Bettelsuppen und Almosen, welche einst der Pöbel von den Stiftern und Klöstern

als seinen Antheil bekommen, eine große Anhänglichkeit an den Krummstab und seine Segnungen erhalten. Hier durfte man das Giftkörnlein katholischer Aufhetzung mit vollen Händen ausstreuen und konnte seines üppigen Aufwucherns sicher seyn. Zweitens der Adel in der ganzen Provinz hatte durch die Revolution seine früheren Vorrechte verloren; bei dem Uebergang des Landes in preußischen Besitz hatten diese Herren sich mit der Hoffnung einer gänzlichen Restauration geschmeichelt, denn bekanntlich herrscht unter diesem Stande das Vorurtheil, daß die deutschen Regierungen eigentlich bloß dazu da seyen, um die Revolution und ihre Folgen aufzuheben. Aber der heiße Wunsch ging gar nicht oder nicht ganz in Erfüllung, weil Preußen gegen Unten manche demokratischen Elemente besizt; die Landwehr und ausgedehnte Adelsvorrechte vertragen sich nimmermehr. Daher unter diesem Stande eine gewisse Mißstimmung gegen Preußen, welche sich vielfach auf den Provinziallandtagen und bei anderen Gelegenheiten äußerte, und durch neue Zugeständnisse, wie das des Adelsinstituts, nicht entwaffnet worden ist. Noch stärker als bei den protestantischen Adeligen zeigte sich diese Abneigung bei den Katholischen, weil diese namentlich den Verlust der fetten Pfründen nicht vergessen, und die unterlassene Herstellung derselben — welche für den Staat eine reine Unmöglichkeit ist, denn wie sollte man sonst das Heer ernähren — nicht verschmerzen konnten.

Drittens die ganze Bevölkerung der Rheinlande

war durch die Einverleibung in das Kaiserreich, oder in die von demselben abhängigen Unterkönigthümer, in den Strudel der Revolution gezogen worden. Kaum konnte es fehlen, daß die Geister von ihr eine gewisse Färbung annahmen. Die Einrichtungen des Landes empfiengen jedenfalls die ihrige, denn die Rheinländer erhielten das französische, oder wenn man lieber so sagen will, das altsächsische Gerichtswesen, die Geschwornen, die Oeffentlichkeit des Verfahrens bei allen Rechtshändeln, peinlichen wie bürgerlichen: eine Gabe, welche der Verfasser vorliegender Schrift, nebst der Vernichtung des alten Feudaladels für die größte und unbestreitbarste Wohlthat der französischen Revolution ansieht. Hiedurch wurde die öffentliche Justiz nicht nur den Händen des Despotismus, sondern auch der in der Regel nicht bösartigen noch gewissenlosen, aber doch überall lästig sich einmischenden, oft pedantischen, oft von geheimen Ab- und Zuneigungen beherrschten Oberaufsicht des Staatsministeriums entzogen; frei konnte das Volk athmen, weil es weiß, daß es bei seinen Gerichten Schutz finden wird, gegen unstatthafte Zumuthungen der Behörde. Gewiß ist das öffentliche Gerichtsverfahren mehr werth, als jene liberalen Verfassungen, mit welchen die kleineren süddeutschen Staaten beschenkt worden sind. Was nüzt uns das freie Reden der Deputirten in den Kammern, wenn die Justiz von Oben herab immer mehr als Damm gegen den einreißenden Liberalismus behandelt, wenn sie als Strafmittel gegen unsere geheime oder offene Neigungen und Ansichten

gebraucht wird? Die preußischen Rheinländer wissen auch recht gut, welches theure Palladium sie in einer Einrichtung besitzen, besonders der zahlreiche Advokatenstand, der dort wie überall einen sehr großen Einfluß auf die öffentliche Meinung übt. Und weil man denn der Ansicht ist, daß das preußische Kabinet, sey es um der Gleichförmigkeit willen, welche zu erstreben im Geiste aller absoluten Regierungen liegt, sey es aus anderen Gründen, als z. B. aus geheimem Widerwillen gegen die liberale Grundlage jenes Systems, darauf ausgehe, die Gerichtsverfassung der Rheinländer mit der altpreußischen in Einklang zu bringen, d. h. das öffentliche Verfahren anzufechten, so herrscht unter dem Mittelstande, auf dessen Gefühle und Wünsche die Rechtsgelehrten und Advokaten, wie gesagt, bedeutenden Einfluß üben, ebenfalls ein gewisses Mißtrauen gegen die Regierung. Dieses Gefühl wurde da und dort noch durch zufällige Umstände erhöht, wie durch die weltbekannte Selbstgefälligkeit der Beamten, die aus den Marken oder Berlin gebürtig, dort eine Anstellung fanden, durch ihr allzueifriges Bestreben, Bräute in den reichen Kaufmannsfamilien zu erobern, endlich im Allgemeinen durch jenen Argwohn gegen alle Regierungen, der, wie eine Seuche des Jahrhunderts, jezt in allen europäischen Staaten herrscht. Hiezu kommt noch die geheime Feindschaft der bücherschreibenden Gelehrten und Ungelehrten, welche die strengen Censurmaßregeln des preußischen Kabinets und die Verfolgung vieler Schriftsteller aufgeregt haben. So standen dort die Sachen

schon vor der Julirevolution, man bekümmerte sich wenig um die großen Verdienste, welche sich die Regierung wirklich durch Hebung des Handels und der materiellen Wohlfahrt um die dortigen Provinzen erworben, und sah nur auf Das, was nicht geschehen war, und was nach der Meinung Vieler hätte geschehen sollen. Natürlich wurde die Stimmung durch Das, was im Jahr 1830 und später im benachbarten Frankreich vorging, noch erhöht. Die jesuitisch-römische Partei, welcher man jedenfalls Dieß nachrühmen muß, daß sie sehr scharf sieht, erkannte die Sachlage sehr gut und ergriff demgemäß ihre Maßregeln. Wie in Belgien ist seit der Juliusrevolution auch in den preußischen Rheinlanden eine kurze Ehe zwischen dem Liberalismus und der Hierarchie versucht worden. Wir sind darauf gefaßt, daß man diese Thatsache läugnen wird, aber es ist dennoch so, und man kann sie selbst mit amtlichen Urkunden belegen, wie sich später ergeben wird. Man muß junge Katholiken gesehen haben, die in den Rheinlanden erzogen und gebildet worden sind, um sich von der Wahrheit unserer Behauptung zu überzeugen. Eine solche Mischung vom radikalsten Liberalismus und der größten katholischen Bigotterie, zwei unverträgliche Eigenschaften, die oft mit sehr viel Kenntnissen und einem ehrenwerthen Charakter gepaart sind, habe ich noch nie gesehen. Uebrigens beschränkte sich die hierarchische Partei am Rheine nicht bloß darauf, ihre herrschsüchtigen Plane auf die Ideen des Jahrhunderts zu impfen, nein,

während sie am Rheine die Freunde der Volksfreiheit spielten, suchten sie in Berlin durch ihre Seiden die Regierung zu unüberlegten Schritten zu verleiten, und den Schein zu erkünsteln, als ob dieselbe dem verrücktesten Despotismus ergeben sey. Ueber die geheime Absicht dieser Machination kann man sich nicht täuschen, die Herzen des Volks sollten dadurch der Regierung gänzlich entrissen und die Meinung verbreitet werden, als ob sie die bitterste Feindin jeder Volksfreiheit sey. Wir berühren hier sehr geheime Verhältnisse, die wir nur zum Theil aufdecken können. Bereits ist gesagt worden, daß die Fanatiker auf der Universität Bonn, welche die Regierung gegründet hatte, um die beiden religiösen Bekenntnisse der Rheinländer durch innigen gegenseitigen Verkehr zu versöhnen, eine Proselytenanstalt errichtet haben. Die tauglichsten unter den gewonnenen Renegaten wurden dann zu anderen Zwecken gebraucht. Den Juristen Jarke schickte man nach Berlin, wo er bald, mit geheimer Unterstützung einheimischer und fremder Begünstiger, eine Zeitschrift, genannt das Berliner Wochenblatt, gründete, das den unsinnigsten Absolutismus, verbunden mit Anpreisung ausschweifender Adelsvorrechte predigte. Daß die Jesuiten hiebei unter der Decke spielten, sahen scharfsinnige Menschen schon beim ersten Erscheinen des Blatts; jezt wird diese Wahrheit selbst in Berlin anerkannt. Es war ein großer Fehler, daß man diesen Unsinn unter allerhöchstem Schutze in Berlin drucken ließ. Wie konnte die preußische Regierung die dort gepredigten

Grundsätze theilen; denn Niemand weiß besser als sie, was bei aristokratischen Ständen, wie sie in jenem Blatte vorgeschlagen werden, herauskommt. Bloß weil das weiland deutsche Reich die mit höchsten Lobsprüchen überschüttete Verfassung hatte, ist es von jeher ein Riese von tölpischen Gliedmassen, aber ohne alle Kraft gegen Außen gewesen, zum Gespötte der Völker geworden und zulezt schmählich in sich zerfallen. Hätte irgend einer unserer ältern deutschen Kaiser den Muth gehabt, in dem Geiste Ludwigs XI. von Frankreich, des wahren Gründers von Frankreichs Größe und Ruhm, zu handeln, den höchst nachtheiligen Vorrechten des hohen Reichsadels, der Alles verwirrte, durch jegliches Mittel, wenn es nur zum Ziele führte, wäre es auch Schwertern und Kanonenkugeln gleich, ein Ende zu machen, so wären wir Deutsche eine gewaltige Nation, und die Krone Preußens würde dann nicht die Rolle spielen, die sie jezt zu spielen berufen ist. Preußen ist bloß durch die Fehler des alten heiligen römischen Reichs, namentlich durch die heillose Aristokratie dieses unförmlichen Körpers, groß geworden. Wie sollte also die Monarchie Friedrichs jezt solchen verderblichen Grundsätzen huldigen! Ich komme daher auf meine eben ausgesprochene Ansicht zurück, daß es sehr unklug war von Seiten der hohen preußischen Staatsbehörden, besonders in jener Zeit der Aufregung, ein solches Blatt unter ihrem Schutze erscheinen zu lassen, von dem Jedermann glauben mußte, daß es die eigensten Meinungen der Regierung ausspreche. Ich füge noch bei: nie sollte

überhaupt eine Regierung sich auf diese Weise der Journalistik bedienen. Euer Beruf ist zu hoch, euch mit Dintenkleksern in Genossenschaften einzulassen; gewährt der Presse an sich einen vernünftigen Schutz, so wird es Euch nicht an Vertheidigern fehlen, die Euch dann nie kompromittiren können, wenn ihr nur den entgegengesezten Meinungen einen gesetzlich bestimmten Spielraum laßt. Sehr klug dagegen, handelte die Partei, welche den Herrn Jarke von Bonn oder Köln nach Berlin geschickt hat, um dort die bezeichnete Rolle zu spielen. Sie erreichte dadurch freilich mit schmählicher Hinterlist, zwei Zwecke mit Einem Streiche. In Berlin machte sie, indem sie die absoluten Rechte des Adels und der Throne zu vertheidigen schien, einen gewissen Klubb von Ultra, als dessen Haupt die öffentliche Stimme den nun verstorbenen Herzog Karl von Mecklenburg bezeichnet, im weitesten Sinne ihren Machinationen zugänglich, und erniedrigte diese zum Theil sehr einflußreichen Männer zu Gehülfen ihrer geheimen Plane. Am Rhein dagegen schrieen ebendieselben, die in Berlin die Feder führen ließen, um unvernünftige Grundsätze zu predigen: „Da seht ihr, von dieser Regierung ist Nichts zu erwarten, nach jenen verderblichen Lehren würde sie handeln, wären ihr nicht noch in Etwas durch die Furcht vor dem Volke und der Landwehr die Hände gebunden; nur die Einberufung der Reichsstände kann den Staat vor dem nahen Verderben der Gegenrevolution erretten.“ — Weiter haben verständige Leute längst bemerkt, wie klug es von den

Jesuiten berechnet worden ist, daß der Erzbischof von Köln erst in dem Augenblicke zu der äußersten Widersetzlichkeit gegen die preußische Staatsregierung schritt, als der bekannte Schlag in Hannover, von dem man glauben sollte, er sey einzig darauf berechnet gewesen, alles Vertrauen der deutschen Völker zu ihren Herrschern zu zerstören, bereits verfolgt war. Man ersieht daraus, daß die Geschichte zu Köln mit der Hannöverschen wenigstens in einem Verhältnisse politischer Kombination steht. Aber beide Begebenheiten stehen ohne Zweifel noch in einem weit innigern Zusammenhange. In Berlin wurde der Herzog von Cumberland, jetziger König von Hannover, bekanntlich zu den Maßregeln gestimmt, welche er nunmehr ins Werk gesezt hat. Hiebei war dieselbe Partei, welche das Berliner Wochenblatt schrieb, im höchsten Grade thätig. Die deutschen Tories freilich glaubten nur für die Sache zu wirken, welche sie ihr gutes altes Recht zu nennen belieben. Aber mit Nichten! nicht für sich, sondern für die finsteren Plane der Jesuiten haben sie ihr Pulver verschossen, und nicht nur ihren eigenen Namen auf's Spiel gesezt, sondern auch die gesunde Sache der deutschen Fürsten gefährdet. Denn nur aus einer völligen Verwesung der deutschen Zustände, für welches Resultat gegenwärtig mit beispielloser Thätigkeit auf den verschiedensten Punkten gearbeitet wird, dürfen die Römlinge Verwirklichung ihrer verbrecherischen Plane hoffen, und dazu mußten alle jene Vorgänge dienen. — Endlich durch denselben Kanal ist auch der preußischen Regierung die

Genehmigung, ja die Beförderung der Wahl des Herrn Klemens August Droste zu Vischering zum Erzbischofe von Köln entlockt worden. Mag man über diesen Prälaten sagen, was man will, Droste ist jedenfalls ein Mann von Charakter, was unter der zahllosen Masse von Wetterfahnen, die jezt fast alle Stellen belagern, viel sagen will. Droste hat sich in seinem ganzen frühern Leben als denselben unbeugsamen Mann gezeigt, als welchen er sich auch auf dem Stuhle von Köln erprobte. Um die Wahrheit dieses Satzes zu erhärten, müssen wir auf die früheren Verhältnisse des Mannes zurückgehen. Klemens August, aus dem uralten westphälischen Geschlechte der Droste zu Vischering, das der römischen Kirche schon viele eifrige Geistliche geliefert, wurde am 21. Januar 1773 in Westphalen geboren, und trat sammt zwei Brüdern (dem Domkapitular zu Münster und Hildesheim Franz Droste, und dem jetzigen Bischof zu Münster Caspar Max) in den geistlichen Stand, wo er sich bald durch seinen römisch-katholischen Eifer wie durch eine seltene Festigkeit des Charakters bemerklich machte. Im Aeußern anspruchslos, ohne Bedürfnisse, einsiedlerisch, wohlthätig bis zur Aufopferung, alle religiösen Uebungen und gottesdienstlichen Handlungen, welche seine geistliche Würden ihm zur Pflicht machen, mit der größten Strenge erfüllend, wird er in seinem Starrsinn selbst noch durch jenen Mangel an höherer Einsicht unterstüzt, vor dem die stärksten Gründe der Gegner wirkungslos zurückprallen. Als im Jahr 1817 die protestantische

Kirche ihre dritte Säkularfeier beging, veröffentlichte er eine Schrift „über die Religionsfreiheit der Katholiken," in welcher er die Grundsätze eines Katholizismus bekannte, die etwa zu den Zeiten Papsts Gregor VII. gepaßt hätten, aber nicht auf die unsrigen, wo die Kirche, selbst in den rein katholischen Staaten, wie Oestreich, sich vor der weltlichen Gewalt beugen muß. Unter Anderm sagte er darin, der Staat müsse die volle Unabhängigkeit der katholischen Kirche in jeder Beziehung anerkennen, d. h. keine Handlung der Kirchengewalt, sie möge seyn, welche sie wolle, dürfe durch Placet oder Veto des Staats vorläufig genehmigt oder gehindert werden. — Zweitens sey es nöthig, daß die katholische Kirche auch in Hinsicht des Verkehrs zwischen dem Oberhirten zu Rom, den andern Kirchenvorstehern und der Gemeinde vom Staate nicht die geringste Beengung erfahre. Wenn gleich der Papst aus Freundschaft für die weltlichen Herrscher gewisse Beschränkungen jenes Verkehrs zugestanden habe, so könne und dürfe diese Gefälligkeit dennoch der wesentlichen Freiheit der Verbindung zwischen Haupt und Gliedern Nichts entziehen, noch ein weltliches Recht, Bedingungen vorzuschreiben, begründen.

Drittens: die katholische Kirche bedürfe eines eigenthümlichen Vermögens, theils zum Unterhalte ihrer Diener, theils als Mittel, um Denjenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, die gehörige Ausbildung zu verschaffen, theils zur Verherrlichung des Gottesdienstes, theils zur Unterstützung der

Armen, und zwar müsse jenes Kirchengut in liegenden Gründen bestehen.

Viertens: der katholischen Kirchengewalt komme es zu, zum Theil in Gemeinschaft mit dem Staate, zum Theil ganz allein die öffentlichen Lehr- und Bildungsanstalten zu überwachen. In Gemeinschaft mit dem Staate stehe ihr das Aufsichtsrecht zu: über die Volksschullehrer, ihre Fähigkeit in der Schule, wie ihr sonstiges Betragen; was die Gymnasialprofessoren und den ganzen Unterricht in den Gymnasien betreffe, so sollten diese größtentheils von den Bischöfen abhängig seyn. Jedenfalls gebühre das Recht, die Doktoren der Theologie auf Hochschulen anzustellen und über Lehre und Wandel derselben zu wachen, ausschließlich der Kirche.

Man sieht, daß Herr Droste in jener Schrift sich päpstlicher aussprach, als der Papst selber. Allein er schrieb nicht nur so, sondern er handelte auch in demselben Geiste. Als bestellter Generalvikar des Bisthums Münster fand er im Jahre 1820 Gelegenheit, seine Grundsätze gegenüber dem Staate mit aller Schroffheit anzuwenden. Durch die Kabinetsordre vom 18. Okt. 1818 war die Universität zu Bonn gestiftet, und neben einer evangelischen auch eine katholisch-theologische Fakultät daselbst errichtet worden. Der Professor Hermes, von welchem unten mehr zu sagen ist, wurde später von Münster nach Bonn auf einen Lehrstuhl der Theologie berufen. Ihm, als dem ausgezeichnetsten unter den Münsterschen Professoren, folgte die Mehrzahl der theologischen

Studenten nach seinem neuen Bestimmungsorte. Alsbald erließ Hr. Klemens August Droste zu Vischering in seiner Eigenschaft als Generalvikar des Bisthums Münster folgende Verfügung:

„Wir finden uns veranlaßt, den Theologen hiesiger Diöcese in Erinnerung zu bringen, was sich freilich von selbst versteht, daß nämlich kein Theologe ohne unsere Erlaubniß anderswo als hier irgend einen Zweig der Theologie hören darf, und dabei zu bemerken, daß wir Keinem, welcher solches ohne unsere Erlaubniß thun würde, die heiligen Weihen ertheilen lassen werden. — Münster den 18. Febr. 1820.“

Der Herr Generalvikar wußte recht gut, daß die preußische Regierung die neugegründete Universität schnell mit katholischen Theologen bevölkert wünschte. Aber eben weil er diesen Wunsch und die ihm zu Grunde liegenden Absichten kannte, suchte er ihn nach Möglichkeit zu vereiteln, denn die neue Anstalt zu Bonn war seiner römisch-katholischen Denkweise ein Gräuel. Aber die Sache hatte noch eine andere Seite; weder dem Bischof, noch seinem Vikar kann nach den Gesetzen irgend eines vernünftig eingerichteten Staats, am allerwenigsten des preußischen, das Recht zustehen, eine Schule derselben Monarchie zu ächten und öffentliches Mißtrauen gegen die Anstalten der Regierung anzuschüren. Wenn Hr. Klemens August Droste irgend Etwas Gegründetes gegen die Uebersiedlung der Studenten von Münster nach Bonn einzuwenden hatte, so mußte er diese seine Bedenken, wollte

er anders auf gesetzlichem Wege verfahren, entweder gegen den Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, oder gegen das Kultministerium in Berlin äußern, denn nur lezterm stand eine Entscheidung in dieser Sache zu. Dennoch fand es der Herr Generalvikar angemessener, eigenmächtig zu handeln. Natürlich drang der Oberpräsident von Westphalen, Freiherr von Vincke, auf Zurücknahme der Verfügung, aber der Generalvikar verweigerte dieses Ansinnen hartnäckig und suchte sogar die Gesetzmäßigkeit seines Schrittes auf eine merkwürdige Weise zu rechtfertigen. Vom Zurücknehmen der Verordnung war keine Rede. Die Regierungsbehörde der Provinz sah sich zulezt genöthigt, die Vorlesungen bei der theologischen Fakultät in Münster zu suspendiren, um durch dieses kräftige Mittel den Starrsinn des Generalvikars zu brechen. Auch jezt gab lezterer nicht nach, sondern legte sein Amt als Generalvikar nieder, wodurch die Sache endlich wieder ins rechte Geleise kam. Aus diesem Betragen des Freiherrn Droste zu Vischering sieht man aufs Klarste, daß es ihm gar nicht darum zu thun war, die Gunst der königlich preußischen Regierung zu gewinnen. Diejenigen, welchen er gefallen wollte, befanden sich nicht in Berlin, sondern in Rom; in der That mußte auch ein solcher unbeugsam hierarchischer Charakter als ein trefflicher Verbündeter oder als ein hochtaugliches Werkzeug des Jesuitenordens erscheinen. Wer hätte aber glauben sollen, daß die preußische Regierung denselben Prälaten, dessen Handlungsweise sie im Jahr 1820 aufs

Genaueste kennen gelernt, im Jahr 1836 dem Domkapitel der Erzdiözese von Köln als einen Mann empfehlen würde, dessen Erwählung ihr genehm sey. Dennoch ist Dieß geschehen. Sicherlich waren hier dieselben Hände im Spiele, welche das Berliner Wochenblatt gegründet und unterstüzt haben, und welche auch die wahren Springfedern bei den jetzigen Vorgängen in Hannover sind. Auf welche Weise die Intrike geleitet wurde, ist uns nicht recht bekannt, und wenn wir es auch wüßten, dürften wir es nicht sagen. Genug, das Adelsinteresse wurde vorangeschoben, um das römisch-jesuitische zu befördern. Es hieß: einen Edelmann, der aus einem so vollblütigen und uralten Hause stamme, wie der Freiherr Droste zu Vischering, müsse man dem Staate verbinden, sein ganzes Geschlecht, seine zahlreichen Verwandten, ja der ganze Stand, dem er angehöre, würden durch die Wahl gründlich für die Monarchie gewonnen werden. Es herrscht nämlich seit einiger Zeit ziemliche Bewegung unter dem rheinischen und westphälischen Adel, was man daraus abnehmen kann, daß ihnen der König von Preußen — offenbar, um sie zu beruhigen — vor Kurzem ein Statut verlieh, das bekanntlich lebhaften Tadel unter den Bürgerlichen der Rheinprovinzen hervorrief. Auch zeigte der rheinische und westphälische Adel wirklich durch die auffallenden Schritte, welche er gleich nach der Absetzung des Erzbischofs that, daß er die Sache dieses Prälaten als seine eigene ansah. Seine Majestät der König von Preußen, der alle seine Unterthanen durch Güte gewinnen

möchte und einer der landesväterlichsten Monarchen ist, die jezt regieren, gab den Bitten Derer, welche den Freiherrn Droste zu Vischering auf den Stuhl von Köln erhoben wünschten, nach. Uebrigens hat der Kultminister v. Altenstein, von dem die Oberleitung der kirchlichen Dinge abhängt, die Gefährlichkeit des Schrittes, den man zu thun im Begriffe stand, von Anfang an wohl eingesehen, und alle nöthigen Vorkehrungen getroffen, um künftige Uebelstände abzuwenden. Es ist, als hätte ein dunkeles Gefühl dem Freiherrn, der ein Ehrenmann ist, und die Hochachtung aller Rechtschaffenen genießt, vorausgesagt, was kommen würde. Er hoffte, den Kandidaten durch feierliche Versprechungen zu binden, die der erwählte Erzbischof ohne Wortbrüchigkeit nicht verletzen könnte. Hätte er es mit einem offenen und edlen Charakter zu thun gehabt, und nicht mit einem jesuitischen, so würde das Mittel angeschlagen haben. In der angedeuteten Absicht schrieb er an den Domherrn Schmülling in Münster, einen Vertrauten des Herrn Droste zu Vischering, nachfolgenden Brief:

Ew. Hochwürden Dienstbeflissenheit und Verschwiegenheit nehme ich für folgende Angelegenheit in Anspruch.

Ich habe mehrmals den Wunsch gehegt, den dasigen Herrn Weihbischof, Titularbischof von Calama, Clemens Freiherrn Droste von Vischering, einer bischöflichen Diözese innerhalb der königlichen Lande vorgesezt zu sehen, weil derselbe viele, sehr schätzbare Eigenschaften in sich vereinigt, die sich zu einer solchen Stellung zu eignen scheinen. Die Irrungen und Zwiste mit unterschiedlichen

Behörden des Staats, welche während seiner früheren Verwaltung als Kapitularverweser zu Münster hervortraten, könnten davon abschrecken, und erwecken auch, wie ich zu beobachten Gelegenheit hatte, nach einigen Seiten hin, mehr oder minder lebhafte Bedenken. Ich selbst aber, nach meiner Ansicht über den Ursprung jener Irrungen und deren sachlichen Zusammenhang mit damaligen Zuständen, die längst vergangen sind, neige mich mehr dahin, auf dieselben, in der oben erwähnten Beziehung, ein wesentliches Gewicht nicht zu legen. Ich ergebe mich gern der Meinung: daß ein Mann, der die Religion der Selbstverläugnung und der sich aufopfernden Liebe, in seinem Berufe als Geistlicher, so einfach, so beharrlich und treu ausgeübt hat, als solches von dem Bischof von Calama, seit dessen Rückzuge von den Geschäften, nach glaubwürdigen Berichten gerühmt wird, den Versuchungen der Streitlust nicht unterliegen werde, zumal seit jenen oben berührten Irrungen, meines Wissens, zwischen den dabei betheiligt gewesenen Personen ein gutes Vernehmen hergestellt und bisher auch aufrecht erhalten worden ist.

Mehrere Gegenstände, über welche damals gestritten wurde, haben zum Theil durch die Verhandlung ihre Erledigung gefunden; theils verloren sie durch die Zeit an Interesse. Den wohldenkenden Leuten beider Konfessionen dürfte es aber schon lange eingeleuchtet haben, daß nur in Eintracht und Frieden die gemeinsame Wohlfahrt zu finden sey.

Daher hege ich auch kein erhebliches Bedenken in Beziehung auf den schwierigen Punkt wegen der gemischten Ehen, nachdem derselbige, in Gemäßheit eines an den Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster gerichteten Breve des Papstes Pius VIII. vom 25. März 1830, durch eine zwischen dem königlichen Geheimen Legationsrath und Gesandten am römischen Hofe, Herrn Bunsen, als dazu von Sr. Maj. dem Könige beauftragt, auf einer — und dem verstorbenen Herrn Erzbischofe, Grafen Spiegel auf anderer Seite,

hier zu Berlin, unter dem 19. Juni v. J. getroffenen Uebereinkunft, welcher die Herren Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn beigetreten sind, die auch bereits die königl. Allerhöchste Genehmigung erhalten hat und in den Sprengeln der genannten vier Bischöfe zur Vollziehung gekommen ist, nunmehr in der Hauptsache als beseitigt angesehen werden kann. Ich setze nämlich voraus: daß der Herr Bischof von Calama, im Falle derselbe einer der genannten vier Diözesen als wirklicher Bischof vorgesezt werden sollte, nicht allein jenes Uebereinkommen vom 19. Juni v. J. nicht angreifen oder umstoßen, sondern vielmehr solches aufrecht zu erhalten und nach dem Geiste der Versöhnung, der es eingegeben hat, anzuwenden bereit und beflissen seyn werde.

Mir ist aber jedoch daran gelegen, über den lezterwähnten, die gemischten Ehen betreffenden Punkt, ehe ich einen weitern Schritt thue, aufs Gewisse zu kommen. Zu dem Ende nun ersuche und beauftrage ich Ew. Hochwürden hiedurch ergebenst, mit dem genannten Herrn Bischofe von Calama in vertraute Unterredung zu treten, damit demselben die Gelegenheit dargeboten werde, sich über die von mir in diesem Schreiben dargelegte, jenen Gegenstand betreffende Voraussetzung, mit derjenigen Offenheit und Redlichkeit, die ich jenem würdigen Prälaten zutraue, mündlich gegen Ew. Hochwürden auszusprechen. Ew. Hochwürden aber werden demnächst mir solche seine Rückäußerung alsbald, mit den eigenen Worten, mittelst vertraulichen Berichts zukommen lassen.

Ew. Hochwürden werden mich verpflichten, wenn Sie diese Angelegenheit möglichst beschleunigen.

Berlin, den 28. August 1835.

(gez.) von Altenstein.

An des Königlichen Geistlichen und Schulraths, Herrn Domkapitulars
Schmülling
Hochwürden
zu Münster.

Droste zu Vischering sprach sich nicht nur mündlich aufs Beruhigendste über seine zu beobachtende Handlungweise aus, im Fall er zum Erzbischof gewählt werden sollte, sondern er wiederholte diese Versicherungen auch schriftlich in einem Briefe, der darauf eingerichtet war, dem Freiherrn von Altenstein vorgelegt zu werden, und den wir ebenfalls folgen lassen:

Hochwürdiger Herr Domkapitular!

Ew. Hochwürden!
werde es, glaube ich, angenehm seyn, wenn ich Ihnen unser heutiges Gespräch über den Inhalt des Schreibens Sr. Exc. des Herrn Ministers auch schriftlich zukommen lasse.

Was zuerst das gute Vernehmen mit den bei den frühern Irrungen betheiligt gewesenen Behörden betrifft, so muß ich voraussetzen, daß Dieselben frei von Abneigung gegen mich seyn, und da mein innigster Wunsch ist, mit allen Menschen in gutem Vernehmen zu stehen, und Freundlichkeit gegen Jeden mir, wenn ich nicht irre, natürlich ist, so wüßte ich nicht, wie Störung des guten Vernehmens hätte Statt finden können.

Was die Versuchungen der Streitlust betrifft, so ist solche mir so zuwider, ich bin so überzeugt, daß sie im geradesten Widerspruche sey mit den Lehren und mit dem Geiste des Christenthums, bin so durchdrungen von dem Wunsche, mit Allen im Frieden zu leben, liebe Frieden und Ruhe so sehr, daß die Furcht, ich möchte von jener Versuchung überwältigt werden, wenn sie wider Vermuthen mir nahen sollte, da ich in dieser, wie in jeder andern Hinsicht auf den Beistand Gottes hoffe, wohl keine Berücksichtigung verdient. Ueberhaupt ist mein innigstes Verlangen, wenn ich irgendwo ein wirkliches Bisthum erlangen sollte, die lezten Jahre meines Lebens noch recht zum Wohlthun zu verwenden, und meine feste Ueberzeugung

ist, daß dieses Verlangen nur da vollständig erfüllt werden könne, wo die beiderseitigen Behörden, dem Willen Gottes gemäß, harmonisch handeln.

Was nun die gemischten Ehen betrifft, so habe ich schon lange her sehnlich gewünscht, es möge sich ein Weg finden lassen, diesen so überaus schwierigen Gegenstand zu beseitigen, habe daher mit Freuden die Erfüllung meines Wunsches vernommen, und Ew. Hochwürden wollen so gütig seyn, Se. Excellenz den Herrn Minister zu versichern, daß ich mich wohl hüten werde, jene, gemäß dem Breve vom Papste Pius VIII. darüber getroffene und in den benannten vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich wäre, anzugreifen oder umzustoßen, und daß ich dieselbe nach dem Geiste der Liebe, der Friedfertigkeit anwenden werde.

Zulezt wünschte ich, daß Ew. Hochwürden die Güte hätten, mich Sr. Excellenz ganz gehorsamst zu empfehlen und meinen aufrichtigsten Dank darüber zu erkennen zu geben, daß Höchstderselbe mir die Gelegenheit verschafft hat, meine Gesinnung hinsichtlich der vorliegenden Gegenstände mit völliger, mir so angenehmer Offenheit an den Tag zu legen. Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung beharrend

Ew. Hochwürden

gehorsamster Diener

(gez.) Clemens, Frhr. Droste zu Vischering,

Weihbischof.

Münster, den 5. Sept. 1835.

Ob der Herr Weihbischof mit dem Satze: „ich werde mich wohl hüten, jene, gemäß dem Breve vom Papst Pius VIII. darüber getroffene Vereinbarung rc.“ sich schon damals ein Hinterpförtchen für Umgehung seines Versprechens öffnen wollte, oder, ob die Aussicht auf die erzbischöfliche Würde von Köln

seinen Ehrgeiz ganz geködert und sein zartes papistisches Gewissen für damals so weit zum Schweigen gebracht hatte, daß er sein Wort redlich zu halten entschlossen war, wissen wir nicht, doch ist das Leztere wahrscheinlicher. Jedenfalls sah man in Berlin das Versprechen des Freiherrn von Droste als bindend an, man konnte auch nicht wohl anders. Der König von Preußen wird von allen guten Unterthanen geliebt und verehrt, daher schien es undenkbar, daß ein Edelmann das Wort, das er der Krone, die ihm so vertrauensvoll entgegenkam, auf eine feierliche Weise gegeben, aufs Schmählichste brechen werde. Die Regierung hat in dieser Sache offen gehandelt, aber von hintenher ist sie in die Ferse gestochen worden. Der König von Preußen hat, wie alle anderen Fürsten, das Recht, bei einer vorzunehmenden Bischofswahl denjenigen Kandidaten dem Capitel zu nennen, welcher ihm angenehm seyn werde; ohne seine Zustimmung kann kein hoher Würdenträger der Kirche gewählt werden. Nach genommener Einsicht des zulezt mitgetheilten Briefes gab der König Befehl, den Weihbischof von Münster dem Kapitel des Erzstiftes mit dem Bedeuten zu nennen, daß die Regierung gegen seine Wahl Nichts einzuwenden haben werde. Er ward hierauf einstimmig gewählt, und zwar im Sommer 1836.

Wir müssen hier noch Einiges nachholen. Die Uebereinkunft zwischen der Regierung und den rheinischen Bischöfen, welche wir oben mitgetheilt, trat im Laufe des Jahrs 1834 in die Wirklichkeit, und

zwar ohne alle bedeutenden Hemmungen. Es erfolgten Anfragen der Pfarrer, Beschwerden der Parteien, Bescheide, gerade wie es vorher geschehen war. Allein nicht ein einziger Fall des Widerstands von Seiten der Pfarrer gegen die Bischöfe und ihre Generalvikarien erfolgte in dem ganzen Zeitraume, der bis zum Ableben des Erzbischofs Grafen Spiegel zum Desenberg und Canstein (im Julius 1835) verfloß. Selbst nach diesem Todesfalle dauerte die Ausführung noch ein Jahr ungestört fort, sowohl im Erzstifte, als in den drei Bisthümern. Doch ließen sich damals bereits einzelne Bedenken von ehrenwerthen Leuten hören, als ob die Uebereinkunft dem päpstlichen Breve zuwider sey. Dagegen begann in Belgien, nachdem der Graf Spiegel kaum die Augen zugedrückt, ein wüthendes Geschrei über seine Pflichtvergessenheit. Die Jesuitenpartei rüstete sich zum Kampfe, die Gemüther sollten erhizt, das Volk in den Rheinlanden zum Aufstand gegen Preußen verleitet werden. Als Hauptorgan der Partei zeichnete sich das Journal von Lüttich durch seine boshaften Ausfälle gegen Preußen aus. Uebrigens müssen wir noch bemerken, daß die römische Kurie, obwohl sie genaue Kunde von der abgeschlossenen Uebereinkunft haben mußte, fast 3 Jahre lang dazu schwieg, wenigstens in keinem offiziellen Akt ihre Mißbilligung derselben aussprach.

Viertes Kapitel.

Kampf des Erzbischofs Clemens August Droste von Vischering gegen die preussische Regierung.

Wir haben bereits oben bemerkt, daß der Bischof von Trier Joseph von Hommer am meisten Bedenken gegen die Unterschrift der Uebereinkunft vom Jahr 1834 gefühlt zu haben scheint. Die lezten Stunden dieses Prälaten, sein Todeskampf, wurde von den Jesuiten dazu benüzt, um den Widerstand gegen die preußische Regierung zu legalisiren, andern Katholiken ein zum Theil abschreckendes, zum Theil ermunterndes Vorbild vorzuhalten. Unter dem ersten Oktober 1836 hatte Joseph v. Hommer nachfolgenden Brief, den er (bereits von seiner lezten Krankheit befallen) mit eigener Hand geschrieben, an den Papst abgehen lassen.

Heiligster Vater!

Es könnte auffallend erscheinen, Heiligster Vater, daß ich für die Hülfe, die den Bischöfen der Kölner Kirchenprovinz durch das Schreiben des Papstes Pius VIII. glorreichen Andenkens vom 25. März 1830 in Betreff der gemischten Ehen gar sehr zur rechten Zeit gebracht worden ist, meinen schon längst schuldigen Dank noch nicht abgestattet habe. Ich könnte mich der Entschuldigung durch mein vorgerückteres Alter und meine Körperschwäche bedienen, wenn nicht eine andere gewichtigere Ursache zum Grunde läge: ich glaubte, warten zu müssen, Heiligster Vater, bis ich, durch die Erfahrung belehrt, über den veränderten Stand dieser Angelegenheit berichten könnte.

Sobald die politischen Hindernisse, welche die Bekanntmachung des apostolischen Breve's verzögert hatten, gehoben waren, theilte ich dasselbe den Pfarrern mit, die ich ernstlichst ermahnte, dessen Sinn mit Festhaltung der kirchlichen Disciplin genau in Ausübung zu bringen, wie solches das Rundschreiben berichtet, von dem ich ein Exemplar ehrfurchtsvollst beigefügt habe.

Bei Entscheidung von Zweifeln der Pfarrer und bei Behandlung der ganzen Angelegenheit bin ich so verfahren, daß ich, so weit es erlaubt war, der von dem Kardinal Albani verfaßten Instruktion, welche Pius VIII. dem apostolischen Breve beifügen ließ, eingedenk blieb. Wenn zuweilen von deren Inhalte wegen der in den Zeitverhältnissen liegenden Schwierigkeiten um ein Geringes abgewichen werden mußte, so ist Dieß doch selten und ungern, und wenn die Noth es rieth, geschehen.

Die ganze Angelegenheit steht nun so, Heiligster Vater, daß zwar nicht alle Schwierigkeiten, um deren Entfernung wir den heiligen apostolischen Stuhl mit Bitten angegangen, gehoben sind; aber was unbeschadet der Disciplin der katholischen Kirche bewilligt werden konnte, ist bewilligt worden. Für diese große Wohlthat fühle ich mich dem heiligen apostolischen Stuhl und Dir, Heiligster Vater, verpflichtet, und erstatte dafür meinen unterthänigsten Dank. So lange das Leben ausreicht, werde ich nicht aufhören, so viel ich vermag, die kirchliche Disciplin in dieser Sache zu bewahren, und die göttliche Hülfe anzuflehen, daß ich dazu stark genug seyn möge.

Uebrigens, da der Ausgang dieser Angelegenheit zumeist von den Umständen, besonders aber von der Sorge und Vorsicht der geistlichen Hirten abhängt, scheint es mir wenigstens, Heiligster Vater, daß es nicht dienlich seyn würde, über diese Sache von Neuem zu verhandeln, weil dadurch nur neue Aufregung veranlaßt und heftigere Uebel hervorgerufen werden könnten, als die sind, welche wir

verhindern wollen. Doch diese Sache überlasse ich, Heiligster Vater, gänzlich Deinem Urtheile.

Dieß habe ich an dem Tage unterzeichnet, wo ich den Heiligsten Leib des Herrn als Einer, der, wenn es Gott gefallen sollte, binnen Kurzem den menschlichen Dingen seinen Abschiedsgruß sagen wird, zur Wegzehrung genommen habe. Meine Heerde Deiner Sorge und Obhut, Heiligster Vater, in Demuth empfehlend, bitte ich um den apostolischen Segen.

Des Heiligsten Vaters

gehorsamster Sohn

(gez.) Joseph,

Bischof von Trier.

Trier, den 1. Oktober 1836.

Dem

Heiligsten Vater in Christo, Unserm

Herrn, Papst Gregor XVI.

zu Rom.

Daß es dem Bischofe mit seiner Erklärung voller Ernst war, ersieht man aus seiner Berufung auf den Genuß des Abendmahls, das er am nämlichen Tage empfangen. Doch könnte man aus der ganzen Anlage des Briefes schließen, daß er sich durch Ausschüttung des Herzens gegen den heiligen Vater in Rom gewisser Gewissensscrupel entledigen wollte, die entweder selbst in ihm aufgestiegen, oder die Andere in sein Inneres geworfen. Er lebte übrigens nach Abschickung des Briefes noch sechs Wochen, obwohl in äußerster Erschöpfung. In dieser Zwischenzeit nun wurde dem Sterbenden die Unterschrift eines zweiten Schreibens entlockt, welches nicht nur das erste völlig aufhebt, sondern die entschiedenste Verdammung

der geschlossenen Uebereinkunft ausspricht. Wir lassen dasselbe folgen, wie es in öffentlichen Blättern abgedruckt worden ist.

Auf Veranlassung unsers mächtigsten Königs baten die drei Bischöfe von Münster, Paderborn und Trier, mit ihrem Metropolitan, Deinen Vorgänger Leo XII., ruhmreichen Andenkens, daß er im Punkte der gemischten Ehen einen gelinderen und deutlicheren Ausspruch thun möge. Papst Leo XII. wurde durch den Tod verhindert, eine Antwort zu geben. Dagegen ertheilte Pius VIII., ruhmwürdigen Andenkens, durch ein Breve vom 25. März 1830 eine Entscheidung; aber dieses Breve wurde deßhalb nicht publicirt, weil er (der König) sah, daß seinem Sinne und Wunsche nicht genügt worden sey. Nach Verlauf von drei Jahren berief endlich der hochmächtige König seinen Ministerresidenten Bunsen von Rom und zugleich den Erzbischof von Köln, damit die Sache über die gemischten Ehen seinem Wohlgefallen gemäß abgemacht werde. Jene drei, der König selbst, der Erzbischof von Köln, Graf v. Spiegel, und der Ministerresident Bunsen schloßen die Sache, ohne daß andere Minister oder Bischöfe zu Rathe gezogen wurden, so ab, daß dem apostolischen Breve eine gelindere Auslegung, als recht war, gegeben wurde. Besonders hängten sie sich zu sehr an die Worte jenes Breve: „daß sie sich oder ihre künftige Nachkommenschaft leichtsinnig der Gefahr der Perversion (Abwendigmachung von der katholischen Religion) hingäben“ und „... solche Ehen schließen, worin er wisse, daß die Kindererziehung“ u. s. w., und deuteten dieselben zu scharf und zu eng aus. Nachdem die Konvention geschlossen war, schickte der König den Erzbischof (Spiegel) mit dessen Sekretär, Dr. München, Kanonikus des Kölner Kapitels, ab, damit sie die übrigen Bischöfe von Münster, Paderborn und mich disponiren sollten, daß wir jener Konvention beiträten. Ich meinestheils wurde damals durch das

Streben nach Frieden und durch Ueberredung bewogen, daß solchergestalt von der katholischen Kirche größere Uebel abgewendet werden könnten, und weil in der That das Breve des Papstes Pius VIII., ruhmwürdigen Andenkens, obschon es Nichts enthält, was den vom apostolischen Stuhl durch Benedikt XIV. 29. Jun. 1784 den polnischen Bischöfen und durch Pius VII. 23. April 1817 und 31. Oktober 1819 mir, als apostolischem Vikar der Trierer Diözese auf dem rechten Rheinufer, ertheilten Entscheidungen zuwider wäre — doch eine gelindere Haltung hat, so ließ ich mich bereit finden, dem Beispiel der Bischöfe von Münster und Paderborn zu folgen und der Uebereinkunft durch meine Unterschrift beizustimmen und nach dem Vorbilde jener Bischöfe meinem Vikariat die beiliegenden Instruktionen zu übergeben, damit dieselben als Norm bei Entscheidung über die in Betreff gemischter Ehen entstehenden Fragen dienen sollen. Jezt aber, da ich, von einer sehr schmerzvollen Krankheit ergriffen, an der Gränze meines Lebens stehe und, durch die göttliche Gnade erleuchtet, eingesehen habe, daß aus jenen Schritten für die katholische Kirche die gewichtigsten Uebel entstehen werden, und daß durch dieselben die kanonischen Gesetze und Principien der katholischen Kirche verlezt worden sind, so widerrufe ich deßhalb, durch Reue getrieben, freiwillig und aus eigenem Antriebe Alles, worin ich in dieser hochwürdigsten Sache geirrt habe, und bitte Dich, Heiligster Vater, demüthigst, daß Du für das Wohl meiner Heerde nach meinem Hinscheiden zu sorgen und eine Antwort an N. N. zu richten geruhen wollest. Schließlich küsse ich demüthigst Deiner Heiligkeit Füße und bitte flehentlich um Deinen apostolischen Segen.

Trier, den 10. Okt. 1835.

Des Heiligsten Vaters

gehorsamster Sohn

(gez.) Joseph,

Bischof von Trier.

Als Datum dieses Schreibens wird der 10. Okt. angegeben, der Bischof starb aber erst am 11. November 1836. Während es außer allem Zweifel ist, daß der Sterbende Wochen lang vor seinem Tode in äußerster Erschöpfung, in den lezten Tagen aber fast ohne Bewußtseyn dalag, beurkundet er in dem Schreiben eine bewunderungswürdige Kraft des Gedächtnisses, er führt sogar vier verschiedene Breven mit ihren Namen an. Besonders bemerkenswerth ist es, daß er nicht allein um sein eigenes Seelenheil aufs Eifrigste besorgt ist, sondern noch bittet, Antwort an N. N. zu ertheilen. Die Schmiede haben sich hier selbst verrathen, indem sie ihre Sache gar zu gut machen wollten. Kurz es ist hier ein Geschichtchen geschehen, wie bei alten Oheimen, die man bisweilen in den lezten Athemzügen verleitet, ihre bei guter Besinnung abgefaßten Testamente zu Gunsten Dritter umzuändern, denen es gelang, die lezten Augenblicke des Sterbenden auszubeuten. Welche Absicht dieser Kabale im Allgemeinen zu Grunde lag, sieht jedes Kind; vielleicht bezweckten aber die Urheber derselben insbesondere den neuen Erzbischof von Köln, durch die erschlichenen Gewissenszweifel eines Sterbenden, von denen man berechnen konnte, daß sie auf sein fanatisches Gemüth tiefen Eindruck machen würden, vorwärts zu treiben. Wenigstens ist gewiß, daß sich Lezterer später, als seine Widersetzlichkeit eine ernste Wendung zu nehmen begann, auf den Vorgang des Bischofs von Trier berief, indem er äußerte, er wünsche ruhig zu sterben, um nicht auf dem Todtenbette

von Gewissenszweifeln gepeinigt zu werden, wie der Freiherr Joseph v. Hommer.

Kaum war jedoch der neue Erzbischof in seinem Amte, als er schon den Kampf begann. Den Anfang seiner Widersetzlichkeit machte er mit Gewaltstreichen gegen einen Verstorbenen, wahrscheinlich um zu sondiren, wie weit er ungestraft gehen könne. Abermal müssen wir ein wenig zurückgehen. Zur Zeit der Eroberung Westphalens im Jahr 1813 erhob sich zwischen dem Grafen Spiegel zum Desenberg und dem Freiherrn Droste zu Vischering, beide damals Mitglieder des Domkapitels zu Münster, ein Streit darüber, wem von beiden das Verweseramt des dortigen Bisthums eigentlich zustehe. Professor Hermes in Münster ward veranlaßt, ein Gutachten darüber abzugeben, und dieses Gutachten, in welchem eine große kirchenrechtliche Gelehrsamkeit prangte, erkannte dem Grafen Spiegel das Verweseramt zu. Alsbald bildete sich, den bekannten Dichter und Renegaten, Grafen Stolberg und die russische Fürstin Gallizin an der Spitze, den Freiherrn Droste in der Mitte, eine Partei gegen die Schriften und die Lehre des Dr. Hermes. Bis dahin unangefochten, ja verehrt, ward der Mann auf einmal verketzert. Hermes wehrte sich, wie ein englischer Kampfhahn, und es folgte dem geführten Feder- und Intrikenkampfe eine Waffenruhe von längerer Dauer. Indessen war ihm doch durch den Streit der Aufenthalt in Münster verleidet worden, im Jahr 1820 nahm er daher die Professur in Bonn

an, wo er sich den Ruhm erwarb, die wissenschaftliche Ausbildung der Priesterzöglinge mit großem Erfolg zu fördern. Ungestört wirkte und lehrte er, von dem Erzbischofe Grafen Spiegel geehrt und geschätzt, bis zu seinem Tode im Jahr 1831. Nachdem seine boshaften, durch die Nothwendigkeit eines langen Stillschweigens noch mehr erbitterten Gegner noch vollends auch das Ableben des Grafen Spiegel abgewartet, brach der Sturm los, und zwar in doppelter Richtung: Hermes sollte durch den Papst im Tode um seinen guten Namen gebracht und zugleich in ihm das Wirken des verstorbenen Erzbischofs beschimpft werden. Die Gründe des Hasses gegen ihn waren theils persönlicher, theils sächlicher Art. Sächliche: die Lehrweise des Dr. Hermes hatte sich nicht durch Abweichung von dem Inhalt der römisch-katholischen Dogmen von der bisher gültigen unterschieden, sondern nur durch die Methode des Vortrages. Hermes unternahm das große Wagstück, die absolute Wahrhaftigkeit des katholischen Glaubens aus Schrift und Vernunft zu beweisen, er näherte sich dadurch der protestantischen Weise, das Dogma zu behandeln. Das war nun den Jesuiten und Römischgesinnten ein unerträglicher Gräuel; nach ihrer Meinung soll der Katholike nicht darum an die Lehre seiner Kirche glauben, weil dieselbe wahr, vernünftig, schriftgemäß, sondern darum weil der Vicegott auf Erden, der Papst und seine Unterbeamten, die Bischöfe, die Domherren, die Pfarrer es sagen. Und in der That haben sie nach ihrem Sinne

vollkommen Recht mit ihrem Widerwillen gegen jene Methode; denn sie wissen zu gut, daß unter Dem, was sie den Leuten vormalen, sehr Vieles ist, was nicht Stich hält vor dem Richterstuhle des gesunden Menschenverstandes. Fürs Zweite, wenn es gelang, den Professor Hermes im Grabe zu einem Ketzer zu machen, so konnte man vielleicht auch die Universität, auf der er gelehrt, in Aberacht bringen. Wir haben schon bemerkt, daß die Hochschule von Bonn schon wegen der Absicht, um welcher sie von der Regierung gestiftet worden ist, den Hierarchen mißfiel. Das preußische Kabinet hatte sie gegründet, um Katholiken und Protestanten einander näher zu bringen, um den unsinnigen Haß beider Religionsparteien gegen einander zu versöhnen, aber nach der Absicht jener Menschen sollte die trennende Scheidewand mit großem Fleiße aufrecht erhalten werden. Dieß waren die sächlichen Gründe, durch welche die Römischgesinnten bestimmt wurden, gegen den verstorbenen Hermes loszubrechen. Aber der neue Erzbischof hatte auch noch persönliche. Hermes war, wie wir oben gezeigt, früher so kühn gewesen, in einem Streite zwischen dem Grafen Spiegel und Droste zu Vischering, als beide in der Eigenschaft von Domkapitularen in Münster lebten, zu Gunsten des Erstern zu entscheiden: das forderte Rache. Fürs Zweite hatte der verstorbene Graf Spiegel den Professor Hermes immer hervorgezogen und begünstigt: eine neue Aufforderung für den rachegierigen Priester, sich an dem todten Gegner zu reiben. Wer der Freund meines

Feindes ist, der ist auch mein Feind; so schließt zwar nicht die christliche Liebe, noch ein ehrenwerther Charakter, wohl aber heimtückischer Groll. Wir müssen noch bemerken, daß die preußische Regierung den Vorwurf, welchen streng Päpstlichgesinnte etwa gegen die Lehrmethode des Professor Hermes erheben konnten, durch die Anstellung eines Lehrers von entgegengesezten Ansichten, eines Mannes nach dem Herzen des Papstes, nämlich des Dr. Klee, entkräftet hatte. Auch sonst befanden sich auf der Bonner Universität verschiedene andere Lehrer, die weit mehr dem Papste als der Regierung gefallen mußten. Leztere ertrug selbst die Proselytenmacherei, die dort ihr kühnes Wesen trieb, mit unglaublicher Geduld, aber alles Dieß entwaffnete die Partei nicht. Im Sommer 1835 war der Graf Spiegel, der mächtige Beschützer jenes Theologen, gestorben, im Herbst desselben Jahres erschien ein päpstliches Verdammungsbreve gegen Hermes, datirt vom 26. September 1835, und veranlaßte die größte Aufregung unter der katholischen Geistlichkeit am Rheine. Die Regierung wurde von diesen ersten entscheidenden Anmaßungen Roms vollkommen überrascht, sie hatte gar keine Kunde davon gehabt, daß so etwas im Werke sey; sie enthielt sich sorgfältig, öffentliche Notiz von dem Aktenstücke zu nehmen. Publicirt konnte es nur auf Veranstalten der Bischöfe und mit Genehmigung der Staatsgewalt werden. Aber keiner der Bischöfe hatte den Muth, die Regierung um Veröffentlichung des Breve anzugehen, im Gegentheil erhoben sich mehrere Stimmen

selbst von katholischen Würdeträgern gegen den Unfug, besonders fand man es anstößig, daß der Papst es unterlassen hatte, genauer anzugeben, welche Schriften des Professor Hermes eigentlich ketzerisch seyen. Offenbar war die Partei, welche das Breve hervorgerufen, selbst nicht entschlossen, etwas weiter zu thun; erstaunt über ihre eigene Kühnheit, wollte sie erst die Wirkung abpassen, welche der geschleuderte Feuerbrand hervorbringen würde. Die Behörden in Berlin hielten es indeß fürs Beste, dem nahenden Sturme auf geschickte Weise auszuweichen. Vor Eröffnung der Vorlesungen des Sommerhalbjahres 1836 wurde den Bonner katholischen Professoren bedeutet, daß sie in ihren Vorträgen Alles vermeiden möchten, was dem offenkundigen Verdammungsurtheil des Oberhauptes ihrer Kirche zuwider sey. Obgleich die meisten der dortigen Lehrer, wie viele der katholischen Theologen, in Münster und Breslau, und mehr als tausend jüngere Pfarrer, in Hermes'schen Grundsätzen gebildet worden waren, und diesen ihren Lehrer hochschäzten, kamen sie dieser Weisung getreulich nach. Die Hermes'schen Schriften verschwanden aus den Vorlesungen, auch kam der Regierung keine amtliche Beschwerde zu, daß dem Breve zuwider gelehrt worden sey. Viele Protestanten und selbst aufgeklärte Katholiken meinten, die Regierung habe durch jene Schritte schon zu große Nachgiebigkeit bewiesen, nie müsse man, einem erbitterten Feinde zu gefallen, einen Anhänger, einen gehorsamen Unterthanen fallen lassen, wäre derselbe auch schon gestorben. Welcher Katholik werde in

Zukunft die Rechte des Staats gegen die Curie verfechten, wenn man an solchen Beispielen sehe, daß der Kämpfer am Ende seinen Gegnern aufgeopfert werde. Ich glaube, diese Ansichten haben Grund. Hätte die Regierung damals schon gewußt, daß die Schonung eines Breve, das doch gar keine gesetzliche Kraft hatte und nur als ein Akt der Feindschaft angesehen werden konnte, bloß dazu dienen werde, die Römischgesinnten zu ermuthigen, so hätte sie wohl anders gehandelt. Liebe zum Frieden, Scheu vor kirchlicher Aufregung, die man jezt überall so gerne vermeiden möchte, weil sonst genug Saamen der Zwietracht im Staate gährt, leitete ihre Schritte. Im Sommer 1836 bestieg nun Clemens August Droste zu Vischering den erzbischöflichen Stuhl von Köln. Zufolge der Bonner Universitäts-Statuten stand dem Erzbischofe das Recht zu, Vorlage eines Verzeichnisses der theologischen Vorlesungen für jedes Halbjahr zu fordern, und die Professoren der katholischen Fakultät waren angewiesen, seine Bemerkungen über rein theologische Gegenstände ehrerbietig aufzunehmen und nach Möglichkeit zu beachten. Gefiel ihm Etwas nicht, so konnte er bei der Regierung Beschwerde darüber führen, selbst eingreifen durfte er nach den Staatsgesetzen nicht. Diese Pforte wollte Droste zu Vischering für seine Anmaßungen benützen, aber nicht, indem er die Regierung anrief, sondern durch eigenmächtiges Handeln. Zwar als ihm im Herbste 1836 das Verzeichniß der Vorlesungen, die im Winter 1836—37 an der Bonner theologischen

Fakultät gehalten werden sollten, vorgelegt wurde, enthielt er sich aller Bemerkungen, sey es, weil noch ein Funke von Dankbarkeit für die königliche Empfehlung vor der Capitels-Wahl in seinem Herzen glomm, oder weil die belgischen Jesuiten, die später sein Ohr allein besaßen und eine große Rolle in diesen Händeln spielen, ihn noch nicht hinreichend bearbeitet hatten. Allein unter dem 12. Januar 1837, in der Mitte des Winterhalbjahrs, erließ der Erzbischof ein Rundschreiben an die Beichtväter der Stadt Bonn, worin er sie anweist, welche Antwort sie bei Fragen wegen der Hermes'schen Bücher im Beichtstuhle geben sollten. Dieses Cirkulare lautet so:

Da ich vernommen, daß einige Beichtväter in Bonn über die Antwort, die sie zu geben haben, wenn sie im Beichtstuhl oder sonst gefragt werden, ob man die Schriften des seligen Professors Hermes lesen dürfe, und ob die Theologen jenen Vorlesungen beiwohnen dürfen, in welchen die in jenen Schriften enthaltenen Behauptungen vorgetragen werden, in Zweifel sind: so beauftrage ich Ew. Hochwürden, allen Beichtvätern daselbst, auf die Weise, die Ihnen den Umständen gemäß und am passendsten scheint, in meinem Namen bekannt zu machen:

1) daß Keiner die Schriften des seligen Professors Hermes, auch nicht die nach seinem Tode gedruckten, noch jene, welche zur Vertheidigung jener Schriften herausgekommen sind, noch geschriebene Hefte, welche jenen Schriften gemäß gefertigt sind — lesen dürfe;

2) daß kein Theologe Vorlesungen, deren Inhalt den obengenannten Schriften gemäß ist, beiwohnen dürfe;

3) was die bewußte päpstliche Verfügung wider die Schriften des Hermes betrifft, so wollen Sie jenen,

welche darüber in Zweifel sind, oder gar nach hermesischer Weise den geraden Weg verlassend, ihren Ungehorsam durch die Einrede zu bemänteln suchen, daß jene päpstliche Verfügung nicht publizirt sey, mithin nicht verbinde, zu bedenken geben:

a) daß die Publikation doch wohl keinen andern Zweck habe, als daß die Verfügung bekannt werde. Anders wäre es jedoch, wenn der Gesetzgeber die Publikation als conditio sine qua non der Verbindlichkeit vorschriebe, wie dieses der Fall bei dem Gesetze des Kirchenrathes von Trident: „contra matrimonia clandestina“ war.

b) daß aber den Hermesianern jene päpstliche Verfügung hinlänglich bekannt ist, zeigen ihre Schriften; oder man müßte einen Unterschied annehmen:

unter bekannt seyn, um das Oberhaupt der Kirche zu verhöhnen, und

unter bekannt seyn, um in Demuth zu gehorchen;

c) daß, wofern jene Entschuldigung wirklich entschuldigend wäre, die weltliche Macht es durchaus in ihrer Macht hätte, die Wirksamkeit des vom Heilande angeordneten centri unitatis völlig zu hemmen, was freilich den Hermesianern, wie allen Sektirern, die sich nur vermittelst der weltlichen Gewalt, welche niemals in Beziehung auf Gegenstände vorliegender Art Richter seyn kann, mithin sobald sie Theil nimmt, Partei ist, halten können, nicht unlieb seyn dürfte.

Köln, den 12. Jan. 1837.

(gez.) Clemens August,
Erzbischof von Köln.

In ganz Deutschland, so wie fast in allen civilisirten Staaten Europa's besteht das Gesetz, daß kein päpstliches Breve, Mandat, oder wie es sonst Namen haben mag, gelten kann, außer dasselbe sey von der Staatsregierung genehmigt und mit Bewilligung

derselben veröffentlicht. Gegen dieses Recht, ohne welches gar kein Staat bestehen könnte, handelt der Erzbischof in jenem Rundschreiben auf die bestimmteste Weise von der Welt. Nach seiner Lehre braucht der Papst in Rom nur Etwas zu unterschreiben, und dann muß dasselbe Gültigkeit haben in der ganzen katholischen Christenheit. Wohin würde Dieß aber führen! Man hat einige hundert Beispiele, daß die Päpste im Mittelalter Völker vom Gehorsam gegen ihre Fürsten entbanden, diese ächteten und von ihren Thronen stürzten. Auf eine solche Praxis steuert das Verfahren des Herrn Erzbischofs wieder los; der König von Preußen wäre dann nur so lange König, als es Sr. Heiligkeit gefiele, ihn auf seinem Throne zu belassen. Zwar machen die Priester einen feingesponnenen Unterschied zwischen Breven dogmatischen Inhalts, und solchen, welche die Kirchenzucht betreffen; die Breve's ersterer Gattung, sagen sie, seyen schon an und für sich verbindend, und bedürfen der Genehmigung des Staates nicht, wohl aber die letzteren. Das wäre vortrefflich, wenn man nicht unter dem Aushängeschild des Dogma alles mögliche Politische, selbst Aufruhr und Empörung einschleppen könnte. Eine schöne Dogmatik würde es werden, wenn man den Priestern erlaubte, durch diese Hinterthür bloß den Papst als ihren Herrn anzuerkennen. Kurz, entweder hängt eine Regierung bloß von der Gnade des römischen Stuhles ab, oder muß ihr das Recht zustehen, von allen und jeden Erlassen des römischen Stuhles Kenntniß zu nehmen. Das Betragen des Erzbischofs

verdiente also die strengste Rüge, aber man schwieg dazu in Berlin; und dadurch ist die Anmaßung des Prälaten nur noch mehr gestiegen, wie man gleich sehen wird. Etliche Beichtväter in Bonn befolgten die Vorschrift des Erzbischofs aufs Genaueste, ja sie überboten dieselbe noch, indem sie den Studenten der Theologie Skrupel gegen ihre Lehrer einflößten; diesen Menschen war nur im Allgemeinen gesagt, sie sollten sich vor Hermes'schen Irrlehren hüten, wer aber dieselben vortrüge, das war nicht offen ausgesprochen. Der Verdächtigung gegen alle Professoren wurde dadurch Thür und Angel geöffnet; so konnte die Universität nicht fortbestehen; aber das war es eben, was der Erzbischof wollte. Mitte Januar 1837 wurde dem Erzbischof, den Statuten gemäß, das Verzeichniß der Vorlesungen für das kommende Sommerhalbjahr vorgelegt. Jezt gebärdete sich derselbe vollends als Herr der Universität; bei Rücksendung des Verzeichnisses äußerte er sich unter dem 31. Januar 1837 über die Vorlesungen eines der Professoren, der übrigens nicht einmal zur Hermes'schen Schule gehörte:

er könne dessen Vorlesungen nicht billigen, weil der Professor das heilige Wort Gottes nicht immer weder mit der gebührenden Ehrerbietung noch in Gleichförmigkeit mit dem Dogma behandle.

Gegen die Vorlesungen der Schüler und Freunde des verstorbenen Hermes begnügte er sich folgende höchst zweideutigen Bemerkungen zu schleudern:

„Er könne sich nicht äußern, bis ihm die Bücher vorgelegt wären, nach welchen sie lehren würden;“

und ferner:

„Er habe Nichts zu erinnern, sofern die Vorlesung nur Das sey, was sie ankündige.“

Wahrscheinlich meinte der Herr Erzbischof, die Regierung sollte auf diese Worte hin, die Nichts als seinen Haß athmeten, die getroffenen Professoren von ihren Lehrstühlen verjagen. Man hätte in Berlin mehr als blind seyn müssen, um Dieß zu thun. Allein abermal kam man seiner Anmaßung mit unbegreiflicher Langmuth entgegen. Der Kurator der Universität Bonn erhielt Befehl, den Erzbischof zu einer Konferenz einzuladen, worin er veranlaßt werden sollte, seine Einwendungen gegen jene Lehrer entweder ordnungsmäßig auszusprechen, oder ihren Vorlesungen Nichts mehr in Weg zu legen. Nach langem Zaudern sezte er die Konferenz auf den 19. März fest. Drei Vorschläge machte ihm bei dieser Zusammenkunft der Kurator; der erste war: er möge die Professoren, welche Hermes'scher Irrlehren verdächtig seyen, vor sich lassen, damit er sich persönlich von ihrem ächt katholischen Geiste oder vom Gegentheil überzeugen könne. Der Erzbischof antwortete: „Ich will mit diesen Männern in keine persönliche Berührung kommen, bis die Sache ausgeglichen ist,“ d. h. niemals. Nun schlug man ihm vor: er möge eine schriftliche Erklärung jener Lehrer über die in Frage stehenden

Punkte annehmen; auch dieser Vorschlag wurde verworfen. Endlich deutete der Kurator an, vielleicht könne der Zweck des Erzbischofs dadurch erreicht werden, daß er die theologischen Vorlesungen im Seminar durch Aufpasser beaufsichtigen lasse, oder ein zuverlässiges Lehrbuch angebe. Auch hierauf ging der Prälat nicht ein; dem Kurator blieb nun Nichts mehr übrig als die Bitte: der Erzbischof möge selbst jene anstößigen Punkte hervorheben und den Professoren vorlegen. Dieß versprach zwar der Prälat, aber ohne eine Zeit zu bestimmen, wann es geschehen solle, und ohne die Absicht, sein Wort zu halten, wie man gleich sehen wird; kurz, der Erzbischof benützte die Konferenz bloß dazu, die Regierung und den königlichen Kurator an der Universität zu verhöhnen. Aber deßhalb ward man von Seite der Universität nicht müde, seinen priesterlichen Grimm entwaffnen zu wollen: drei Hermesianer, Achterfelt, Braun und Vogelsang, erklärten sich bereit, ihre Kollegienhefte dem Erzbischofe zur Einsicht vorzulegen, wenn er Dieß von ihnen verlangen würde.

Indeß waren die Osterferien eingetreten, ohne daß der Herr v. Droste eine amtliche Erklärung wegen der angeschuldigten Lehren und Lehrer von sich gab; wohl aber ward ein Schreiben ruchtbar, das der Erzbischof an etliche Studirende erlassen, des Inhalts: die der Theologie Beflissenen dürften keine andere Vorlesung hören, als die theologischen des Professors Klee, und die kirchenrechtlichen des Professors Walter. In Bonn und den benachbarten Städten wurde

die Aufregung immer größer, jenes Feuer begann sich zu entzünden, das jetzt die ganzen Rheinlande ergriffen hat, und noch sehr fern von seinem Erlöschen ist; auf öffentlichen Plätzen wurde für und gegen den Erzbischof, für und gegen den verstorbenen Hermes Partei genommen. Die Regierung schlug zum dritten Male den Weg der Bitten, der Begütigung ein, wo sie drohen und strafen konnte. Der Kurator der Universität berief sämmtliche Professoren der katholisch-theologischen Fakultät zusammen, und ließ sie eine Erklärung unterschreiben, worin sie sich verpflichteten, aller und jeder Polemik für und gegen Hermes'sche Theologie ferne zu bleiben. Jezt, hoffte man gutmüthiger Weise, werde der Erzbischof endlich zufrieden seyn. Eitler Wahn. Als unmittelbar vor dem Anfange des Sommerhalbjahres den Zöglingen des Bonner Seminars ihre Vorlesungen vorgeschrieben werden sollten, erklärte der größte Theil dieser jungen Leute, daß sie sich an die Entscheidung des Erzbischofs zu halten in ihrem Gewissen verbunden fühlten, und also Niemand hören wollten, als die Professoren Klee und Walter. Man drohte ihnen mit Ausstoßung aus dem Seminar, wo sie auf Kosten des Staats genährt, gekleidet, unterrichtet, logirt sind. Alsbald traten von siebzig Zöglingen mehr als sechzig freiwillig aus; das Seminar war somit vernichtet, die Hauptabsicht, um derenwillen das preußische Kabinet die Universität im Jahr 1818 gegründet hatte, gewaltsam vereitelt. Die Römischgesinnten glatschten

vor Freuden in die Hände, der Erzbischof hatte seine Rolle trefflich gespielt.

Aber der Hauptstreich folgte erst noch. Um dieselbe Zeit legte er allen jungen Priestern, welche um Zulassung zur Praxis des beichtväterlichen Amtes einkamen, wie allen Neugeweihten, achtzehn Sätze zur Unterschrift vor, ohne welche er ihnen weder jene Zulassung noch die Weihe zu ertheilen drohte. Sie mußten deßhalb unterschrieben werden. Die ersten siebenzehn derselben betrafen theologische Spitzfündigkeiten, und waren darauf berechnet, die Hermes'sche Ketzerei aus den Gemüthern der künftigen Priester mit dem Weihwedel der erzbischöflichen Strafgewalt auszutreiben; allein der achtzehnte und lezte hatte noch einen besondern Sinn, er lautete so: „Ich verspreche und gelobe meinem Erzbischofe in Allem, was sich auf Lehre und Kirchenzucht bezieht (in omnibus, quae ad doctrinam et disciplinam spectant), Ehrerbietung und Gehorsam, ohne allen innern Vorbehalt, und bekenne, daß ich von der Entscheidung meines Erzbischofs, nach der Ordnung der katholischen Hierarchie, an Niemand als an den Papst, als Haupt der ganzen Kirche, apelliren kann noch will.“ Man muß wissen, daß Lehre und Kirchenzucht Alles umfaßt, was ein katholischer Geistlicher in geistlichen und weltlichen Dingen treiben und thun mag. Indem sich die Geistlichen so in jeder Beziehung zu unbedingtem Gehorsam gegen den Papst und den Erzbischof verpflichteten, hatten sie, beim Lichte besehen, alle ihre Obliegenheiten als Unterthanen der Krone

Preußen abgeschworen; nicht mehr des Königs, sondern des Papstes Diener waren sie von nun an.

Nachdem so das Staatsrecht schon durch das Rundschreiben vom 12. Januar 1837, noch mehr durch die achtzehn Sätze mit Füßen getreten, nachdem die Universität Bonn vom Erzbischofe, so viel in seinen Kräften lag, vernichtet war, denkt man, werde die preußische Regierung andere Saiten gegen einen Mann, der nicht mehr Erzbischof, sondern entschiedener Rebell und Verschwörer gegen seinen König war, aufgezogen haben. Mit Nichten. Auch dießmal verfuhr man säuberlichst mit dem Knaben Absalon, begnügte sich mit Vorstellungen, Abmahnungen, Beheurungen. Der Graf Anton Stolberg, preußischer Regierungspräsident der Provinz Sachsen, ein ehemaliger Bekannter des Herrn Droste zu Vischering, und nach diesem auch noch der preußische Gesandte in Rom, Ritter v. Bunsen, den man abermals hatte kommen lassen, um den Knäuel zu entwirren, wurde zu dem Erzbischof nach Köln geschickt, um ihn zu beschwören, daß er sich doch eines Bessern besinnen möchte. Nach langen Unterhandlungen kam man über folgende Punkte überein: 1) das vom Erzbischof verfügte Verbot des Besuchs der Vorlesungen der in der Schule von Hermes gebildeten Professoren soll aufhören; 2) dasselbe gilt auch von den Vorlesungen im Priester-Seminare; 3) die Unterschrift der achtzehn Sätze wird vom Erzbischofe nicht mehr gefordert. Dagegen versprach die Krone, daß die im päpstlichen Breve vom 26. September 1835 enthaltene

Verdammung der Hermes'schen Schriften dieselbe verpflichtende Gültigkeit innerhalb der Monarchie haben solle, als wenn die erwähnte Form der Verdammung nicht stattgefunden hätte, sondern jene Werke ohne das Breve in dem index librorum prohibitorum (dem römischen Verzeichnisse verbotener Bücher) stünden. Der Erzbischof bedingte sich noch einige andere, in „der preußischen Darlegung" nicht näher angegebene Punkte aus, die erst der Genehmigung des Königs unterstellt werden mußten. Allem Anschein nach wollte er dadurch Zeit gewinnen, um nachher seine Zugeständnisse mit größtem Skandale zu widerrufen; wenigstens läßt Dieß ein Brief vermuthen, den wir später mittheilen werden. Doch kam die königliche Genehmigung jener Punkte gar nicht mehr an, indem die Sache des Erzbischofs in Folge eines andern Streits wegen der gemischten Ehen eine ernste Wendung nahm. Wäre Dieß nicht geschehen, so hätte der Herr Erzbischof sicher sein Possenspiel mit der preußischen Regierung noch länger fortgetrieben.

Ehe wir zum zweiten Akte des Drama's übergehen, können wir einige Bemerkungen nicht unterdrücken. Der preußische Staat stellt ein Heer von 200,000 Mann ins Feld, und gebietet über eine Landwehr von mehr als 300,000. Seine Geschichte bietet die schlagendsten Wechselfälle dar, und ist glänzender als irgend welche eines andern deutschen, ja europäischen Staates, ausgenommen England und Frankreich. Wieviel Preußen gethan, um Napoleon zu stürzen, ist weltkundig. Kriegsruhm umstrahlt ihn, auch in den

Künsten des Friedens ist Löbliches geschehen, obgleich manche der eingeschlagenen Richtungen, namentlich das heillose philosophische Geschwätz, das von Berlin aus vertrödelt wird, den gesunden Menschenverstand beleidigt, und im übrigen protestantischen Deutschland den größten Widerwillen bei Tausenden von Gelehrten hervorgerufen hat. Ich sage nun: dieser mächtige Staat hat gegen die höchst gefährlichen Anmaßungen eines Priesters eine Langmuth bewiesen, von der die Geschichte vielleicht kein ähnliches Beispiel aufstellt. Wenn die preußische Regierung mit ihrer unerhörten Geduld bloß die Absicht hatte, aller Welt kund zu thun, daß das Unrecht auf Seiten ihrer Gegner sey, so hat sie diesen Zweck mehr als genügend erreicht. Wir fürchten aber fast, der Erzbischof sey aus Verachtung der milden Arzeneien, die er, wie fast alle Katholiken, für eine Folge der Furcht ansah, nur um so kühner geworden und habe durch seine Widersetzlichkeit in der Hermes'schen Sache probirt, wie weit er in dem Streit wegen der gemischten Ehen gehen könne. Was das Betragen des Erzbischofs selbst betrifft, so kann man ihm eine altrömische Beharrlichkeit nicht absprechen. In diesem äußerlich unscheinbaren Mann steckt Etwas von dem Geiste Gregors VII, und würde für das wahre Wohl der Völker wie der Throne nur ein kleiner Theil derselben Entschlossenheit aufgewendet, welche der Freiherr Droste zu Vischering zu Gunsten der römischen Hierarchie entwickelt hat, so würde es anders in der Welt aussehen.

Bald nach dem Amtsantritt des Erzbischofs im

Sommer 1836 erhoben sich von allen Seiten laute Klagen der evangelischen Bevölkerung und der Landesbehörden über sein rücksichtloses Verfahren. Zu gleicher Zeit begannen einige Pfarrer, die als Eiferer bekannt waren, einen ganz neuen Ton anzustimmen, Schwierigkeiten zu machen, Rechte anzusprechen, die man bisher nicht gekannt. Deßgleichen kamen hinsichtlich der gemischten Ehen Beschwerden abgewiesener Brautpaare und nicht ausgesegneter Wöchnerinnen. Der Oberpräsident der Provinz, dessen erste Verpflichtung es ist, für Aufrechthaltung der Landesgesetze zu sorgen, gerieth dadurch mit dem Prälaten in Kampf, obgleich auf die mildeste Weise. Man fand für gut, daß der Prälat sich über seine Ansichten von der Gültigkeit der Instruktion gegen den Domprobst Claessen zu Aachen, in Form einer geistlichen Anweisung äußern sollte. Dieß geschah durch einen Brief vom 25. Dezember 1836. Der Erzbischof erkennt darin noch die bindende Kraft der Instruktion an, die er bald darauf offen läugnete, doch braucht er bereits Ausdrücke wie folgenden: „die Uebereinkunft von 1834 sey abgeschlossen in Gemäßheit und zur Erleichterung der Ausführung des päpstlichen Breve vom Jahr 1830." Die späteren Ereignisse beweisen, daß er mit diesen Winkelzügen sich ein Hinterpförtchen öffnen wollte, um die Artikel der Instruktion zu umgehen, welche ihm dem Breve nicht gemäß zu seyn schienen. Der Kultminister, zur äußersten Vorsicht gegen den Gegner veranlaßt, schrieb unter dem 13. März 1837 an ihn, er verstehe jene Aeußerungen in dem Briefe an den

Dornprobst Claessen so, daß der Herr Erzbischof entschlossen sey, sich gewissenhaft und pflichtmäßig an die Instruktion wegen Ausführung des päpstlichen Breve zu halten. Der Herr Erzbischof fand es angemessen, auf diesen Erlaß gar nicht zu antworten. Dagegen dauerten die Klagen der Landesbehörden, die Beschwerden der Betheiligten fort. Die belgischen Blätter erhoben ein Triumphgeschrei. Das Journal von Lüttich verkündigte: „die Glaubigen möchten außer Sorgen seyn, das Berliner Ministerium habe sich mit der Erklärung des Erzbischofs begnügt, und sey dadurch in seinen eigenen Netzen gefangen; denn diese Erklärung besage nur, daß er die Instruktion in so weit annehme, als dieselbe mit dem Breve übereinstimme." Dabei wurden der Klugheit des frommen Prälaten ganze Wolken des süßesten Weihrauchs gestreut, welche den schmählichsten Jesuitismus athmeten. Zugleich theilte das Blatt den Inhalt der Instruktion mit, doch erst, nachdem es denselben verfälscht hatte. Da sich nicht nur in Belgien, sondern auch in Deutschland die Meinung verbreitete, der Herr Erzbischof habe bereits den Sieg über die preußische Regierung davon getragen, so mußte dieser Alles daran liegen, das Gegentheil auf eine handgreifliche Weise darzuthun. Man versuchte es zuerst, den Starrsinn des Prälaten durch das Ansehen eines römischen Monsignore zu bekämpfen. Der damalige Unterstaatssekretär der Curie, Cardinal Capaccini, war im Sommer 1837, ob auf Anliegen der preußischen Regierung, wird verschwiegen, nach Deutschland, und namentlich nach Berlin

gekommen und dort vom Könige und Hofe aufs Allerzuvorkommenste aufgenommen worden. Man versäumte Nichts, ihn zu gewinnen, dagegen eröffnete ihm der König selbst in eigener Person, daß dem Erzbischofe von Köln eine Katastrophe bevorstehe, wenn er nicht einlenken würde. Capaccini reiste anfangs September von Berlin ab, zuerst nach Hildesheim, dann nach Köln, wo er mit dem Erzbischofe eine sechsstündige geheime Unterredung hatte, von der Nichts verlautet hat. Ob Capaccini demselben gerathen hat, die Sache nicht bis aufs Aeußerste zu treiben, wissen wir nicht, aber es scheint uns doch sehr glaublich. Ich schließe Dieß nämlich aus dem Umstande, daß er bald nach seiner Rückkunft in die heilige Stadt sein Amt als Unterstaatssekretär niederlegte. Hieraus geht hervor, daß er mit dem Gange der preußischen Kirchenangelegenheiten nicht zufrieden war. Gewiß ist, daß in Rom unter den Kardinälen eine Partie besteht, welche nicht will, daß man die Saiten in Deutschland zu hoch spannt, oder den wohlbekannten Plunder mittelalterlicher Anmaßungen allzuschnell aus dem Staube hervorzieht. Aber der Jesuitenorden ist anderer Meinung, und dieser kraftvollen, ausgezeichnete Köpfe in ihrer Mitte zählenden Gesellschaft muß sich selbst der Papst fügen. Möglich wäre es auch, daß die östreichische Regierung ihren Groll über die mecklenburgische Braut, welche der König von Preußen in die Arme des Kronprinzen von Frankreich führte, ein wenig durch Vermehrung der preußischen Verlegenheiten auslassen wollte. Denn

hätte der Kaiser von Oestreich der Krone Preußens ernsthaft in dieser schlimmen Sache beistehen wollen, so mußte der Papst nachgeben, weil dieser ganz in des Kaisers Gewalt ist.

Nachdem also auch dieses Mittel fehlgeschlagen, wurden dieselben preußischen Beamten, die auch in der Hermes'schen Sache mit dem Erzbischof unterhandelten, der Präsident von Sachsen Graf Anton v. Stolberg und der Geheimerath Bunsen gegen ihn geschickt. In einigen Punkten der Instruktion, namentlich wegen Aussegnung der Wöchnerinnen §. 11. wollte man ihm nachgeben, von den gemischten Ehen aber sollte Nichts abgemarktet werden. Unter dem 17. Sept. erließ der Graf Stolberg ein Schreiben an ihn, dessen Inhalt vorher zwischen dem Erzbischofe und den Bevollmächtigten der Regierung verabredet worden war, und worin ihm die Erklärung abgefordert wurde:

„Daß er fest entschlossen sey, die hinsichtlich der Ausführung des durch Papst Pius VIII. erlassenen Breve im Jahr 1834 zu Stande gekommene Instruktion unverbrüchlich auszuführen, und an dem hergebrachten Geschäftsgange Nichts zu ändern.“

Allein obgleich, wie gesagt, Alles vorher mit dem Erzbischofe selbst besprochen worden war, sandte er das Schreiben mit der Bemerkung zurück, er könne den Satz nicht unterschreiben, wenn nicht vor dem Ausdruck Instruktion das Wörtchen „gemäß dem Breve“ eingeschaltet würde. Das hieß die Sache auf

den Punkt zurückwerfen, von dem man ausgegangen war, oder vielmehr die Kommissäre waren dadurch wie Kinder behandelt, und dem Könige selbst die Meinung unterlegt, als hätte er seine Beamten nur um Narrenpossen halber nach Köln geschickt. Leztere verloren indeß die Geduld noch immer nicht. An demselben Tage (17. Sept.) fand eine neue Konferenz Statt. Natürlich war die erste Frage an den Herrn Prälaten die: ob denn Seine erzbischöfliche Hochwürden noch andere Punkte der Instruktion, als den Artikel der Aussegnung, wegen dessen man ihm bereits nachgegeben, dem päpstlichen Breve zuwider halte. Nun konnte er nicht länger entschlüpfen, er mußte mit der Sprache heraus. Rundweg erklärte er auch:

„Ich finde die in der Instruktion angenommene Zulassung der Trauung gemischter Ehen, ohne ein vorher von den Verlobten gegebenes Versprechen der katholischen Kindererziehung mit dem Breve in offenbarem Widerspruch; daher habe ich denn vorkommenden Falls immer die Pfarrer angewiesen, die Trauung nie zu gewähren, wenn ein solches Versprechen der Brautleute nicht zuvor abgegeben sey.

Nun war der Mann entlarvt. Als ein offener Rebell gegen die Staatsgesetze, das preußische Landrecht, welches die Ablegung eines solchen Versprechens aufs Bestimmteste verbietet, als ein Lügner gegen seinen König, gegen den er sich vor der Wahl mit seinem Worte verpfändet hatte, die mit dem Grafen

Spiegel abgeschlossene Instruktion gewissenhaft zu beobachten, stand er da. Nur zwei Fälle waren überhaupt in dieser Sache möglich. Entweder hatte der Freiherr Droste zu Vischering die Instruktion vor seiner Wahl gekannt, dann mußte er sie auch, nach erfolgter Einsetzung auf den erzbischöflichen Stuhl als ehrlicher Mensch und Edelmann halten, oder hatte er sie damals nicht gekannt, und doch gut geheißen — was übrigens nur ein Einfältiger und Leichtsinniger thun wird — so mußte er sie, wenn er Bischof bleiben wollte, nichts desto weniger, nachdem er sie erkannt, heilig halten, oder wenn er sie nicht halten wollte, auf den Bischofshut verzichten. Hier gab es für Ehrenmänner keinen dritten Ausweg mehr, sondern nur für Zweizüngler und Jesuiten. Die preußischen Kommissäre ermangelten nicht, dem Herrn Bischofe leztere Alternative zu stellen. Der Prälat schrak hierüber sichtlich zusammen, aus welchen Regungen der Furcht man zwei wohlbegründete Schlüsse ziehen kann:

Erstens daß er um jeden Preis auf seinem Stuhle zu Köln bleiben wollte;

Zweitens, daß die lange fast unbegreifliche Nachgiebigkeit der preußischen Regierung nur dazu gedient hatte, seinen Starrsinn zu bestärken. Denn sicherlich dachte er, wenn die Herren in Berlin nicht Schrecken vor ihm und seinem geistlichen Anhange fühlten, würden sie nicht so viel Federlesens mit ihm machen: deßhalb glaubte er auch nicht, daß man es mit ihm bis zu extremen Schritten treiben dürfte. Aus

diesen Gründen fuhr er zusammen, als das Wort „Absetzung" von den Lippen der Kommissäre ihm entgegentönte, und bat angelegentlich, ihm eine andere mit seinen Gewissensskrupeln weniger unvereinbare Erklärungsformel zu unterlegen. Das war schwer, nicht wegen der Worte, sondern wegen des Sinns. Denn der Erzbischof wünschte offenbar eine solche, die ihn der Beobachtung der Instruktion enthoben hätte, die Kommissarien dagegen mußten auf lezterem Punkte bestehen. Indeß verlor der Ritter Bunsen den Muth nicht, er wußte folgende Formel ausfindig zu machen, in welcher das Wort „gemäß dem Breve" wirklich vorkam.

„Seine erzbischöflichen Würden verpflichten sich, die gemäß dem Breve in der Instruktion festgestellte Praxis aufrecht zu halten, und in dem dadurch festgestellten Geschäftsgange Nichts zu ändern."

Sollte man nicht glauben, deutsche Philologen seyen hier zusammengesessen, um zu versuchen, wie weit man die deutsche Sprache zu jesuitischen Spitzfündigkeiten mißbrauchen könne! Indeß schien der Zweck, für den Augenblick wenigstens, erreicht, der Herr Erzbischof erklärte sich mit der neuen Abfassung einverstanden, und Alles schien so nach herkulischem Kampfe ein christlich-gesegnetes Ende zu nehmen. Herr v. Bunsen sezte am 18. Sept. ein Protokoll über die am vorigen Tage gehaltene Konferenz auf, in welchem er nicht vergaß, den wahren Sinn, in welchem die preußische Regierung jene oben

mitgetheilte vom Erzbischofe vorläufig genehmigte Formel verstehen werde, aufs Genaueste zu entwickeln; doch versüßte er die Pille, welche in dieser Vorsichtsmaßregel lag, durch die Bemerkung: er habe sich nicht aus Mißtrauen gegen den Erzbischof, sondern um vor schwerer Verantwortlichkeit gegen die Krone geschüzt zu seyn, so scharf und genau ausgesprochen. Wir lassen das Protokoll folgen.

Kurzer Procès verbal oder Rekapitulation der in der Konferenz vom 17. Sept. besprochenen Hauptpunkte. Köln, den 18. Sept. 1837.

I. Die in der gestrigen Unterredung besprochene Fassung der beruhigenden Erklärung, die des Königs Majestät von dem Herrn Erzbischof von Köln verlangt, hat, nach meiner Ansicht, folgenden Sinn.

Der Herr Erzbischof fand Bedenken, die früher vorgeschlagene Fassung anders zu genehmigen, als mit dem Zusatze (vor „auszuführen."):

„gemäß dem Breve."

Es wurde hierauf bemerkt, daß dieser Zusatz entweder nichts sage, indem es sich, im Geiste Derjenigen, welche die Instruktion ehrlich annehmen, von selbst versteht, daß sie auf einer dem Geiste des Breve mindestens nicht widersprechenden Auslegung desselben beruhe, —

oder Alles, was erklärt werden solle, aufhebe, in sofern dadurch die Gültigkeit der Instruktion zerstört werden soll. In diesem Falle würde die ganze Erklärung, die als beruhigend verlangt und gegeben wird, Nichts sagen, denn es bedarf keiner Zusage, daß ein katholischer Bischof es für seine Schuldigkeit halte, ein an ihn gerichtetes päpstliches Breve auszuführen, falls ihn die Landesgesetze nicht verhindern.

Dieser Zusatz war also in jeder Beziehung vollkommen

unzulässig und wurde auch bei weiterer Besprechung leicht als solcher erkannt.

II. Es wurde hierauf bestimmt erklärt, aus welchen Gründen des Königs Majestät die Befolgung der Instruktion von dem Herrn Erzbischof als conditio sine qua non seiner fernern Amtsthätigkeit verlange.

1) Weil nach jeder juridischen und vor irgend einem Gerichte gültigen Auslegung der Herr Erzbischof sich durch die an den Herrn Kapitular Schmülling schriftlich gegebene Erklärung und Zusage zu dieser Befolgung verpflichtet hat.

Hiebei wird nicht im Geringsten in Zweifel gestellt, was der Herr Erzbischof bei dieser Gelegenheit erklärt:

daß er damals weder die Konvention noch die Instruktion gekannt, welche der Herr Staatsminister ihm namhaft gemacht und bezeichnet, und von deren Annahme der König es, nach seiner Ansicht, abhängen lassen mußte, ob er den Herrn Weihbischof dem Kapitel zur Wahl empfehlen sollte oder nicht.

2) Weil die Antwort auf das vertrauliche Schreiben des Ministers in diesem Punkte nicht scheint anders verstanden werden zu können, als daß es sage:

der Erzbischof wolle und könne durchaus nicht weiter gehen als die Instruktion, werde aber dieselbe auszuführen als seine Pflicht ansehen.

3) Weil der Herr Staatsminister in der Verfügung vom 13. März 1837 bei Gelegenheit des Schreibens an den Domprobst Claessen und der ganzen Verhandlung über die Aussegnung dem Herrn Erzbischof seinen Glauben an die Gewissenhaftigkeit ausdrückt,

„womit der Herr Erzbischof sich pflichtmäßig an die Instruktion halten zu wollen erkläre."

Hätte nun der Herr Staatsminister sich in diesem Schlusse geirrt, so mußte er erwarten, daß der Herr Erzbischof dagegen protestirte und ihn aus einer so bedenklichen Täuschung riß. Das Stillschweigen des Hrn. Erzbischofs

mußte also dem Herrn Staatsminister als eine **Anerkennung** der Richtigkeit jenes Schlusses erscheinen und als Bestätigung jener Voraussetzung.

4) Es kann auch hiegegen nicht die **Praxis** angeführt werden. Denn es liegt den Staatsbehörden kein Fall vor, welcher ihnen bewiese, daß der Herr Erzbischof der Instruktion zuwider handle oder je gehandelt habe, in sofern man die restringirende Erklärung von §. 11, wovon allein die Regierung Kenntniß hat, nicht als eine Verletzung der Instruktion ansieht. Wohl aber sind Beweise vorhanden, daß Pfarrer unbedenklich nach jener Auslegung entschieden haben.

III. Hieraus ergab sich die **praktische Nothwendigkeit**, aber auch die **große Schwierigkeit** einer **Fassung**, welche einerseits dem bestimmten Befehle Seiner Majestät entspreche, andrerseits nicht das Gewissen des Herrn Erzbischofs verletze.

Ich schlug dazu die folgende Formel vor:

> die gemäß dem Breve und der Instruktion an das Generalvikariat von 1834 eingeführte Praxis bestehen zu lassen und an dem darauf begründeten Geschäftsgange Nichts zu ändern.

Der Herr Erzbischof nahm diese Fassung an, ohne weitere Erklärung zu verlangen oder zu geben.

In welchem Sinne kann nun allein diese Formel verstanden werden? Offenbar (nach der Ansicht wenigstens Dessen, der sie vorschlug) nur Dieß, daß der Ausdruck „**gemäß dem Breve,**“ nicht den durch „und“ damit verbundenen: „**gemäß der Instruktion an das Generalvikariat von 1834**“ **aufhebe**. Denn wenn Dieß der Fall wäre, so wäre ja gerade dieser Zusatz eine Unwahrheit.

Der Sinn ist also: daß **in der Ausführung der als Richtschnur geltenden Instruktion** immer die bestimmte Absicht vorwalten solle, diese Ausführung dem Breve so nahe zu halten, als es nur irgend möglich sey.

Die Instruktion von 1834 läßt, wie jede redliche und vernünftige Instruktion, namentlich eine für so zarte Verhältnisse gegebene, eine weitere und eine engere Auslegung zu. Das hinsichtlich des §. 11 Besprochene gibt hierüber einen praktischen Beleg. Offenbar aber gilt Dieß auch von dem Paragraphen, welcher die Zulässigkeit der Trauung bestimmt.

Das steht fest, und damit fällt und steht die ganze Instruktion: daß

1) die Trauung in einigen Fällen Statt finde;
2) daß die Zulässigkeit nicht von dem formellen Versprechen der katholischen Kindererziehung abhängen solle.

Ja was das Breve selbst betrifft, so wird es leicht seyn, Demjenigen, der den ersten dieser beiden Punkte zugibt, die Richtigkeit, weil Nothwendigkeit, des zweiten aus dem Breve selbst zu beweisen: denn es ist nie als von einer Bedingung von dem Bestehen auf dem Versprechen die Rede.

Das Breve selbst geht vielmehr von dem ganz klaren Bewußtseyn aus, daß ein solches formelles Versprechen weder gefordert, noch von Verlobten gegeben werden darf.

Die ganze Unterhandlung begann mit der Erklärung, daß der König ein solches Eludiren des Gesetzes nie zugeben wolle, und das Breve spricht die zwingende Nothwendigkeit „großer Zugeständnisse" aus. Alles Uebrige war, ehe die Unterhandlungen begannen, schon im praktischen Status quo aller westlichen Provinzen enthalten und von den Bischöfen zugegeben, ohne alle päpstliche Koncession.

Diesen Punkt aufzugeben, wäre also:

1) gegen den allein zulässigen Sinn der verlangten Erklärung;
2) gegen den Sinn und das Wesen der Instruktion, um deren Aufrechthaltung oder Vernichtung es sich handelt;

3) gegen den in Rom wohlverstandenen praktischen Sinn und Zweck des Breve;

4) gegen das der ganzen Unterhandlung über das Breve und den Schreiben der vier Bischöfe zu Grunde liegende königliche Wort und Gesetz.

Es darf also als sich von selbst verstehend angesehen werden, daß jene Formel, weit entfernt, die Instruktion als Norm aufzuheben, vielmehr sie redlich anerkennt, jedoch eben so redlich zu erkennen gibt, daß der Herr Erzbischof innerhalb der Gränzen dieser Instruktion so streng als irgend möglich an das Breve zu halten entschlossen sey. Ein weiteres Eingehen auf das Einzelne schien mit Recht in der Konferenz weder nöthig noch räthlich.

Die Anerkennung des Inhaltes des vom Herrn Regierungspräsidenten Grafen zu Stolberg entworfenen und mitgetheilten Schreibens Seitens des Herrn Erzbischofs implicirt also mit Nothwendigkeit das Einverständniß mit diesem Sinn der besprochenen Formel und ist in sofern, für die Erfüllung des bestimmt ausgesprochenen und unwiderruflichen königlichen Befehles, dem Wesen desselben nach genügend aber auch das minimum, was die Annahme einer solchen Anerkennung rechtfertigen kann.

Die vorstehende Rekapitulation hat also Nichts zum Zwecke, als die von des Königs Majestät Bevollmächtigten zu rechtfertigen und vor schwerer Verantwortlichkeit zu schützen und beruht keineswegs auf einem Mißtrauen in die praktische Auslegung, welche der Herr Erzbischof der gedachten Formel zu geben gesonnen sey.

(gez.) Bunsen.

Dieses Protokoll wurde am nämlichen Tage dem Erzbischofe zur Unterschrift zugeschickt. Die Kommissäre warteten sehnlich auf dieselbe, sie kam auch, aber in ganz anderer Form, als sie gehofft hatten. Der Prälat schickte nämlich unter demselben Datum folgende Antwort:

Ew. Hochgeboren!

Den procès verbal gehorsamst zurücksendend, nehme ich die Freiheit, zu bemerken, daß ich vollkommen den Zweck desselben erkenne und achte, auf diese Weise aber die Sache mir zu umständlich wird.

Ganz einfach liegt die Sache wie folgt:

Zwei Normen meiner Handlungsweise liegen vor:

1) das Breve,
2) die Uebereinkunft, als deren Theil die Instruktion zu betrachten ist.

Die Praxis führe ich nicht an, weil sie auf 1. und 2. basirt. Die Uebereinkunft, resp. Instruktion hat den Zweck, die Bestimmung, die Ausführung des päpstlichen Breve zu erleichtern, aber nicht die, das päpstliche Breve unwirksam zu machen.

Ich befolge demnach so viel möglich beide Normen, wo aber die Instruktion nicht in Einklang zu bringen ist mit dem Breve, da richte ich mich nach dem Breve.

Dieses und nichts Anderes verstehe ich unter den Worten: gemäß dem Breve und der Instruktion.

Wird Solches hinreichend befunden, so erkläre ich mich mit der zurückkommenden Einlage einstimmig, auf welchen Fall ich mir dieselbe gehorsamst zurückerbitte; widrigenfalls muß ich gehorsamst ersuchen, keine andere schriftliche oder mündliche Besprechungen über diesen Punkt mehr Statt finden zu lassen, denn ich kann und darf von der eben angeführten Form nicht abgehen; ich will mich nicht in den Fall setzen, in welchen einer meiner confratres eben in Beziehung auf diesen Gegenstand gekommen ist, nämlich auf dem Todtenbette widerrufen zu müssen, was ich im Leben gethan habe.

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung

Ew. Hochgeboren gehorsamster

(gez.) Clemens August
Frhr. Droste zu Vischering,
Erzbischof von Köln.

Köln, am 18. Sept. 1837.

Das Gewebe der Penelope war so abermals bis zum lezten Faden aufgezettelt. Denn natürlich, wenn der Herr Erzbischof von der Instruktion nur Das hielt, was ihm mit dem päpstlichen Breve übereinzustimmen schien, so hielt er gar Nichts, da vorauszusehen war, daß er nur dem strengsten Wortsinn desselben folgen würde. Die Verhandlungen mit dem Papste von 1825—30, die späteren mit den Bischöfen, die Abfassung der Instruktion, der Versuch, den Freiherrn Droste zu Vischering durch die Verpflichtung auf dieselbe zu binden, Alles, Alles war vergeblich. Furchtbar rächte sich die Befolgung des treulosen Rathes, einen solchen Menschen auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln zu erheben. Von Rechtswegen hätte nun die Strafe unmittelbar auf die Uebertretung folgen sollen. Noch einmal drohte man bloß. Unter demselben Tage erließ der Graf Stolberg als Regierungsbevollmächtigter, nachstehendes Schreiben an den Erzbischof:

In Gemäßheit des mir von Ew. Erzbischöflichen Hochwürden zugekommenen Schreibens, mit welchem Hochdieselben mir meine Zuschrift vom heutigen Tage nebst dem procès verbal des königlichen Gesandten, Herrn geheimen Legationsraths Bunsen, remittiren, sehe ich mich zu meinem größten Schmerz genöthigt, Ew. Erzbischöflichen Hochwürden hiemit zu erklären, daß danach jeder weitere Schritt von meiner Seite unmöglich geworden ist.

Da Sr. Majestät dem Könige, nach Allerhöchstderen bestimmter Willenserklärung die weitere amtliche Wirksamkeit Ew. Erzbischöflichen Hochwürden innerhalb der Monarchie mit der Verwerfung der Instruktion von 1834 unvereinbar erscheint, so ist durch Hochdero Entscheidung

auch zugleich nothwendig jede Verständigung über irgend eine andere Angelegenheit unmöglich und unnöthig geworden, welche Hochdero fortgesezte Amtsthätigkeit auf eine längere Zeit voraussetzen würde.

Aus diesem Grunde sehe ich mich also außer Stand, Ew. Erzbischöflichen Hochwürden das gestern besprochene Schreiben hinsichtlich der Hermes'schen Angelegenheit und Hochdero Verhältniß zur Bonner Fakultät und zum Konvictorium einzusenden, und es fallen also damit alle in dieser Beziehung gemachten Verabredungen von selbst weg.

Genehmigen ꝛc.

Köln, den 18. Sept. 1837.

(gez.) Graf zu Stolberg.

Seiner Erzbischöflichen Hochwürden dem
Herrn Erzbischof ꝛc. von Köln.
Hier.

Nach dieser Drohung hat das Staatsministerium in Berlin noch 36 Tage zugewartet, in der Hoffnung, daß der Erzbischof von selbst Vernunft annehmen werde. Eitler Traum! Zwar weiß man, daß Herr v. Droste anfänglich mit dem Gedanken umging, die Regierung der bittern Nothwendigkeit einer gewaltsamen Entsetzung zu entheben, mit andern Worten, er wollte sein Amt selbst niederlegen; er gab nämlich um jene Zeit in Münster Aufträge, eine Wohnung für ihn zu miethen und den Miethzins nach den Einkünften eines bloßen Domherrn einzurichten — Dieß war ohne Zweifel die eigene Regung des greisen Prälaten; nun mischten sich aber fremde Triebfedern alsbald heftiger ein. Fast täglich kamen belgische Priester in seinen Palast, und ließen ihm keine Ruhe, bis er zur entschiedensten Festigkeit gestimmt war. Als daher nachfolgender

Drohbrief des Ministers ankam, war von keiner Nachgiebigkeit mehr die Rede.

Seine Majestät der König haben mir durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. d. M. zu befehlen geruht, Ew. Erzb. Hochwürden Folgendes zu eröffnen:

Seine Majestät haben aus dem Berichte des Regierungspräsidenten Grafen zu Stolberg über den Erfolg der aus Allerhöchstem Auftrage mit Ew. E. H. gepflogenen Besprechung zu Ihrem großen Befremden entnommen, in welcher Weise Ew. E. H. sich erklärt, und daß Sie Sich zu einem Verfahren bekannt haben, welches sowohl Ihren eigenen früheren Zusagen, als bestimmten Vorschriften der Landesgesetze widerspricht. Wenn auch des Königs Majestät von mehreren Schritten, die Ew. E. H. in der Hermes'schen Angelegenheit mit Nichtachtung der Landesgesetze und Verletzung aller vorgeschriebenen Formen Sich nachgesehen haben, deren Unzulässigkeit Sie jezt selbst anzuerkennen scheinen, so weit es die Vergangenheit betrifft, huldreichst absehen wollten: so können Allerhöchstdieselben doch nicht ohne unmittelbare und ernstliche Ahndung geschehen lassen, was Ew. E. H. nach dem vorliegenden Berichte außerdem jezt noch zur Last fällt.

Von jeher war Seiner Königlichen Majestät landesväterliches Trachten, die zwischen Allerhöchst Ihren evangelischen und katholischen Unterthanen bestehenden Verhältnisse des Friedens und Wohlwollens aufrecht zu erhalten und jeglicher Störung dieser Eintracht möglichst vorzubeugen. In dieser Gesinnung haben des Königs Majestät von Ihrem landesherrlichen Vorrecht bei dem Domkapitel zu Köln zu Ew. E. H. Beförderung erst dann Gebrauch gemacht, als Sie durch eine schriftliche Versicherung bei Allerhöchstdenselben die zuversichtliche Erwartung begründet hatten, daß Sie die von Ihrem Vorfahr entworfene, von den Bischöfen von Münster, Paderborn und Trier angenommene und in Ausführung gebrachte Instruktion für

die Generalvikariate zur Behandlung der gemischten Ehen, im Geiste der Liebe und des Friedens auch Ihrerseits ausführen würden.

Nun aber haben Ew. E. H. Ihre von des Königs Majestät auf Treue und Glauben angenommene Zusicherung nicht allein unerfüllt gelassen; vielmehr haben Sie das Vertrauen der Behörden, die an redlicher Mitwirkung des Erzbischofs zur Erhaltung der bestehenden Praxis nicht zweifeln durften, in so hohem Grade getäuscht, daß Sie in vorkommenden Fällen die Pfarrer im ganz entgegengesezten Sinne dahin anwiesen:

die kirchliche Trauung nur dann zu gewähren, wenn sich das Brautpaar zur Erziehung sämmtlicher Kinder im katholischen Glauben durch ein ausdrückliches Versprechen zuvor verpflichtet haben würde.

Nachdem der Präsident Graf zu Stolberg Ew. E. H. die ernstlichen Folgen vorgestellt, die ein solches, den Gesetzen widerstreitendes Verfahren, wofern Sie dabei beharreten, unausbleiblich nach sich ziehen würde, haben Dieselben jede fernere Erörterung von der Hand gewiesen.

Demzufolge habe ich Ew. E. H. aus Allerhöchstem Auftrage zu erklären: daß, wofern Dieselben nicht ohne Zeitverlust auf geeignete Weise Ihren Gehorsam gegen des Königs Majestät und die Landesgesetze bezeigen, indem Sie über das Vergangene eine befriedigende Erklärung und zugleich das unzweideutige, jeden Rückhalt ausschliessende Versprechen von sich geben: daß Sie die bei dem Antritt Ihres Amtes vorgefundene und selbst in einigen Theilen des Erzbisthums bereits vor der Uebereinkunft vom Jahr 1834 bestandene Praxis aufrichtig fortdauern lassen, mithin, unter pflichtmäßiger Befolgung der Landesgesetze, die nach reiflicher Erwägung des päpstlichen Breve von den Bischöfen den Generalvikariaten gegebene Instruktion ausführen wollen: so haben des Königs Majestät beschlossen, zur Aufrechthaltung Allerhöchst Ihres landesherrlichen Ansehens und zum Schirm der Gesetze sofort jene

Maßregeln eintreten zu lassen, deren unmittelbare Folge die Hemmung Ew. E. H. amtlichen Wirksamkeit seyn wird.

Sollten Ew. E. H. durch Gewissenszweifel sich beengt und daher außer Stande fühlen, jenem königlichen Verlangen, wie vorsteht, in seinem ganzen Umfange nachzukommen, so ist darauf zwar zu bemerken: daß dergleichen an sich achtbare Beweggründe von der Beobachtung der Gesetze Niemanden freisprechen können. Ew. Erzb. Hochw. durften vielmehr das Amt nicht übernehmen, oder es nicht länger behalten, wenn Sie glaubten, es innerhalb der durch die Gesetze vorgezeichneten Gränzen mit ruhigem Gewissen nicht verwalten zu können. Indeß wollen des Königs Majestät für den hier erwähnten Fall Ew. E. H. gestatten, das Erzbisthum niederzulegen, ohne daß wegen des Vergangenen weiter eingeschritten werde.

Da der Gegenstand dieser amtlichen Aufforderung nicht neu, vielmehr durch die vorangegangenen Besprechungen bereits erörtert worden ist: so darf ich voraussetzen, daß Ew. E. H. im Stande sind, Ihre Entschließung bald zu fassen. Die Dringlichkeit der Sache verpflichtet mich, Ew. E. H. angelegentlich zu ersuchen, mir Ihre Rückäußerung auf vorliegende Eröffnung in einer Fassung, die ich Allerhöchsten Orts vorlegen kann, spätestens innerhalb einiger Tage zugehen zu lassen.

Berlin, den 24. Okt. 1837.

(gez.) v. Altenstein.

An
des Erzbischofs von Köln, Herrn Freiherrn
Droste zu Vischering Erzbischöfliche
Hochwürden
in
Köln.

Kurz nach dem Einlaufen dieses Briefs kam noch einmal ein Beauftragter des Grafen Stolberg nach Köln zu dem Erzbischofe, und beschwor ihn zum

Leztenmale einzulenken. Sein Rath lautete, der Erzbischof möchte wenigstens vom Könige eine Frist erbitten, um seine schwierige Lage dem Papste vorstellen zu können. Mit einer Standhaftigkeit, die an die glorreichsten Zeiten der römischen Päpste erinnert, wies der vierundsechzigjährige Greis diese halbe Maßregel von der Hand, und übergab dem Abgesandten folgende Antwort an den Minister v. Altenstein:

Auf Ew. Excellenz gefälliges Schreiben vom 24. l. M. beehre ich mich gehorsamst zu erwidern, daß ich nicht weiß, Veranlassung gegeben zu haben zu der Meinung, als erkennte ich selbst die Unzulässigkeit mehrerer von mir in der Hermes'schen Angelegenheit gethanen Schritte an: die Sache ist rein kirchlich, da bloß von der Lehre die Rede ist.

Was nun die gemischten Ehen betrifft, so erkläre ich hiemit wiederholt und zwar im Einklange mit meiner, vor meiner Wahl Ew. Excellenz eingesendeten vertraulichen schriftlichen Erklärung:

daß ich in den Angelegenheiten der gemischten Ehen gemäß dem päpstlichen Breve und der Seitens der Bischöfe an die Generalvikariate erlassenen Instruktion, und zwar so verfahren werde, daß ich, so viel thunlich, beiden folge, wo aber die Instruktion mit dem päpstlichen Breve nicht in Einklang zu bringen ist, mich nach dem päpstlichen Breve richte. —

Ich muß jedoch gehorsamst bemerken, daß in meiner eben erwähnten, an Ew. Excellenz vor meiner Wahl eingesendeten Erklärung von der an die Vikariate erlassenen Instruktion keine Rede war, auch nicht seyn konnte, da Ew. Excellenz dieselbe nicht erwähnt hatten; und ferner, daß meiner vorstehenden Erklärung nicht Gewissenszweifel, sondern die feste Ueberzeugung zum Grunde liege: Kein Bischof dürfe eine Erklärung geben, welche mit der angeführten im Widerspruche ist.

Ich darf übrigens nicht unterlassen, auch für mich die Gewissensfreiheit in Anspruch zu nehmen und die Rechte der katholischen Kirche und die freie Ausübung der katholischen Kirchengewalt zu verwahren, dabei auch gehorsamst zu bemerken, daß meine Verpflichtung gegen die Erzdiözese und gegen die ganze Kirche mir verbietet, sowohl meine Amtsverrichtungen einzustellen, als mein Amt niederzulegen. In allen weltlichen Dingen bin ich Sr. Majestät gehorsam, wie es einem treuen Unterthan geziemt.

Köln, am 31. Okt. 1837.

(gez.) Clemens August
Frhr. Droste zu Vischering,
Erzbischof von Köln.

Hier läugnet er vollends jedes Eingeständniß der Nachgiebigkeit in der Sache des Dr. Hermes, läugnet ferner, vor der Wahl ein bindendes Versprechen gegeben zu haben, und versichert abermal, nie von dem Breve des Jahrs 1830 abweichen zu wollen. Ueber die Treulosigkeit dieser Behauptungen haben wir uns genugsam ausgesprochen. Aber vergessen wir auch den Muth des Prälaten nicht. Von nun an betrachtete er den König von Preußen nicht mehr als seinen Oberherrn, und glaubte, ihn deßhalb wie eine fremde Macht belügen zu dürfen. Die Rettungsbrücke war hinter ihm abgebrochen. Vielleicht zweifelte er bei dem ängstlichen Benehmen, das man seither gegen ihn beobachtete, noch daran, ob man offene Gewalt gegen ihn brauchen werde; doch wollte er sich auf alle Fälle schützen. Gewiß ist, daß ihm von jezt an, wahrscheinlich auf Eingebung jener Belgier, der Gedanke vorschwebte, sich mittelst einer Volksbewegung durch Gewalt auf seinem Stuhle halten zu können.

Am 4. November versammelte er sein Kapitel, legte demselben das Ministerialschreiben, sammt seiner Antwort vor, und erklärte, man wolle ihn seines Amtes entsetzen, er aber werde die Rechte der Kirche zu wahren wissen. Es versteht sich von selbst, daß die preußische Regierung die Mitglieder des Domkapitels vorher in ihrem Sinne bearbeitet hatte; mehrere derselben haßten den Erzbischof als einen zu strengen Regenten, andere warteten vielleicht auf seine Stelle. Das Kapitel war daher gegen ihn gestimmt, dankte kalt-höflich dem Erzbischof für das bewiesene Vertrauen; keine Stimme erhob sich, den Brief zu tadeln oder zu loben. Nun wandte er sich an die neunzehn Pfarrgeistlichen von Köln, ebenfalls ohne sichtbaren Erfolg, dann schriftlich und durch Zwischenpersonen an mehrere Landdechanten, am 6. November auch an die jungen Seminaristen. Leztere, von jugendlicher Hitze aufbrausend, wahrscheinlich auch begeistert durch den hohen Muth ihres Oberhirten, ergriffen lebhaft seine Partei. In Köln und der Umgegend verbreiteten sich Gerüchte, daß man dem Erzbischofe Gewalt anthun, und in seiner Person die Rechte der römischen Kirche verletzen wolle. Es herrschte starke Gährung.

Indessen berathschlagten die Minister des Königs von Preußen in Berlin; sie fühlten, daß es sich um eine Maßregel handle, die über die künftigen Schicksale der Monarchen entscheiden dürfte. Drei Vorschläge wurden gemacht: 1) den Erzbischof als Staatsverbrecher den Gerichten zu überliefern, 2) ihn auf administrativem Wege zu verfolgen, 3) einfach seiner Wirksamkeit

als Erzbischof ein Ende zu machen. Man wählte die leztere Maßregel, theils weil sie die mildeste war, theils weil eine gerichtliche oder administrative Verfolgung gränzenlose Aufregung und sehr schwierige Fragen über Kompetenz der Richter, Geschwornergerichte u. s. w. veranlassen konnte. Unter dem 15. November 1837 wurde die nöthige Kabinetsordre an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Freiherrn v. Bodelschwing, ausgestellt, worin derselbe Befehl erhielt, dem Erzbischofe, unter Beiziehung mehrerer Zeugen, sein Schreiben vom 31. Oktober zur Anerkennung vorzulegen, ihn zu befragen, ob er bei dem Inhalt desselben beharre, und ihn auf alle Weise zur Nachgiebigkeit zu ermahnen. Falls diese Ermahnungen Nichts nützen würden, sollte der Ober-Präsident ihm ankündigen, daß unter den obwaltenden Umständen die Ausübung seines erzbischöflichen Amtes, und folglich auch sein Aufenthalt im Erzstifte, nicht länger geduldet werden könne; doch stehe es ihm frei, sich außerhalb des Stiftes in seinem Heimathlande, der Provinz Westphalen, einen beliebigen Aufenthalt zu wählen, von wo aus er sich demnächst schriftlich oder auch persönlich nach Rom zu wenden nicht verhindert seyn würde, sofern er nur das Versprechen leiste, hinführo keinerlei Art von Amtshandlungen mehr vorzunehmen: würde der Erzbischof auch dieses Versprechen nicht geben, so solle man ihn nach Minden bringen.

Obgleich dieser Befehl geheim gehalten wurde, fürchteten die Beamten des Königs doch gewaltsame Auftritte. Deßhalb schien die Beihülfe bewaffneter

Macht nöthig. Am 20. November Abends wurden die zum erzbischöflichen Palaste führenden Straßen durch Soldaten abgesperrt. Gegen 6 Uhr in der Dämmerung begaben sich der Oberpräsident v. Bodelschwing mit dem Regierungspräsidenten Ruppenthal, dem Oberbürgermeister von Köln, Steinberger, dem Regierungsrath Birk (leztere Beide sind Katholiken), in voller Uniform zu dem Erzbischofe, und legten ihm sein Schreiben vom 31. Oktober vor, mit der Frage, ob er es anerkenne. Als er die Frage bejahte, hielt der Herr Oberpräsident eine Anrede an den Prälaten, die, nach dem preußischen Berichte, so beweglich gewesen seyn soll, daß die Zeugen sehr gerührt wurden; man hoffte zum lezten Male, er werde nachgeben. Der Erzbischof, sagen andere Berichte, habe bleich ausgesehen. Aber wenn auch der Körper dem Kampfe beinahe erlag, blieb doch sein Geist stark. Entschlossen erklärte er, nur der Gewalt weichen zu wollen. Man bedeutete ihm nun, daß er nach Minden geführt werden solle, worein er sich fügte. Ein Protokoll wurde aufgenommen, das wir hersetzen:

In Folge Allerhöchsten Befehls Sr. Majestät des Königs vom 15. d. M. und darauf gegründete Instruktion des königl. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten hatte sich der unterzeichnete königliche Oberpräsident der Rheinprovinz, in Begleitung des Herrn Regierungspräsidenten Ruppenthal, des Oberbürgermeisters Steinberger und des Regierungsraths Birk, in die erzbischöfliche Curie begeben, um dem Herrn Erzbischof, Freiherrn Droste zu Vischering, diejenigen Eröffnungen zu

machen, welche die allegirte Allerhöchste Kabinetsordre vorschreibt.

Dem Herrn Erzbischof wurde zuerst das an den Herrn Minister v. Altenstein gerichtete, dieser Verhandlung im Original beigefügte Schreiben vom 31. Oktober d. J. mit der Aufforderung vorgelegt, sich darüber zu erklären, ob dasselbe von ihm sey und er sich zu dessen Inhalt noch jezt bekenne, oder dessen Inhalt etwa zurücknehmen und nachträglich seine Unterwerfung unter die Befehle Sr. Majestät des Königs aussprechen wolle.

Der Herr Erzbischof erwiderte hierauf: daß er das Schreiben als von ihm verfaßt anerkenne, bei dessen Inhalt aber unwiderruflich beharren müsse.

Hierauf wurde demselben die Eröffnung gemacht, daß Se. königl. Majestät befohlen hätten, ihm kraft dieser Verhandlung anzukündigen, wie er durch fortgesezte Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse und durch gesetzwidrige Verfügungen, welche das landesherrliche Ansehen gefährdet und Störung der bürgerlichen Ordnung herbeigeführt hätten, die Nothwendigkeit herbeigeführt habe, ihm, kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit, die Ausübung seines erzbischöflichen Amtes zu untersagen und ihn aus der kölnischen Diöcese zu entfernen. Der Herr Erzbischof, aufgefordert, sich diesem Allerhöchsten Befehle zu fügen, seine Amtswirksamkeit einzustellen und nach Münster abzureisen, um dort die weiteren Beschlüsse Sr. Majestät des Königs zu erwarten, erklärte, daß er das ihm anvertraute Amt weder freiwillig niederlegen, noch auch die ihm anvertraute Heerde verlassen dürfe; die Befehle Sr. Majestät des Königs in weltlichen Dingen ehrend, könne er sie doch in den bezeichneten Punkten nicht als bindend für sich betrachten, und nur der Gewalt weichen.

Alle demselben hierauf gemachten Vorhaltungen, namentlich daß Se. Majestät der König dem päpstlichen Stuhle unverzüglich die ganze Sache vorlegen lassen werde; daß es ihm freistehe, selbst in beliebiger Weise an Se. Heil.

zu schreiben und der Beförderung dieses Schreibens gewiß seyn könne; daß er die Rechte der Kirche und seine eigenen durch jede beliebige Protestation wahren könne, vermochten seinen vorausgedrückten Entschluß nicht zu ändern, indem er vielmehr versicherte, dabei unerschütterlich zu beharren.

Demnach wurde dem Herrn Erzbischof, dem Allerhöchsten Befehle gemäß, eröffnet, daß er unverzüglich die Reise nach Minden, welchen Ort des Königs Majestät einstweilen zu seinem Aufenthalte bestimmt hätten, nöthigenfalls zwangsweise, antreten müsse, und erklärte derselbe hierauf, daß er bereit sey, sich in diese Zwangsmaßregel zu fügen.

Da sich weiter nichts zu erinnern fand, wurde diese Verhandlung allseitig genehmigt und vollzogen, nachdem der Herr Erzbischof noch gebeten hatte, ihm Abschrift dieser Verhandlung mitzutheilen.

(gez.) Clemens August, Erzbischof von Köln.

Ruppenthal. Steinberger. v. Bodelschwingh. Birk.

Für Beglaubigung der Abschrift:

(gez.) v. Bodelschwingh.

Um 7 Uhr Abends befand sich der Erzbischof in seinem Wagen, und wurde unter dem Geleite von preußischen Reitern und in Gesellschaft des Gendarmerie-Obersten v. Sandrat nach Minden abgeführt, in welcher Stadt er am 22. November eintraf, und nach seinen Wünschen eine Privatwohnung in dem Hause eines dortigen Kaufmanns bezog, wo er bis jezt in milder Haft gehalten wird. Sein Kaplan Michaelis, den man als den Feuerbrand der Widersetzlichkeit betrachtete, wurde ebenfalls von Köln fortgebracht, und zuerst nach Minden, dann nach Magdeburg geführt. Am Morgen nach der Abführung veröffentlichte man in Köln folgende zwei Erklärungen

der Regierung, von denen die eine an alle Welt, die andere an das Domkapitel gerichtet war.

Der Erzbischof von Köln, Clemens August Frhr. Droste zu Vischering, hat bald nach dem Antritte seiner Würde die mit derselben verbundene amtliche Wirksamkeit auf eine Weise auszuüben gesucht, welche, ganz unverträglich mit den Grundgesetzen der Monarchie, von keinem andern Bischof derselben in Anspruch genommen wird, auch in keinem andern deutschen Lande zugelassen ist.

Seine Majestät der König durfte ein solches Benehmen um so weniger erwarten, als Allerhöchstdieselben in den Rheinlanden die Herstellung der daselbst während der Fremdherrschaft in tiefen Verfall gerathenen katholischen Kirche Sich mit besonderer Sorgfalt haben angelegen seyn lassen. Die Wiederherstellung der Kirchengewalt durch eine von allen Angehörigen der katholischen Kirche dankbar aufgenommene Uebereinkunft mit dem Papste, die treue und gewissenhafte Ausführung derselben von Seiten der Staatsbehörden, die großen Anstalten für die Bildung und Erziehung der katholischen Bevölkerung und Geistlichkeit, das förderliche Zusammenwirken der Staats- und kirchlichen Behörden mußten den Erzbischof auf das Eindringlichste an seine Pflicht erinnern, daß er auch seinerseits Nichts verabsäumen dürfe, um die freundlichen Verhältnisse, welche sich während des Laufes der lezten Jahrzehente zwischen der Staats- und katholischen Kirchengewalt gebildet hatten, und die er bei dem Antritte seiner Würde vorfand, in ihrer gedeihlichen Entwicklung zu erhalten. Statt diese gerechte Erwartung zu erfüllen, welche er durch eine seiner Wahl vorausgegangene schriftliche Versicherung zu einem vollen Vertrauen befestigt hatte, sezte er sich mit Willkür über die Landesgesetze hinweg, verkannte das königliche Ansehen und brachte verwirrende Störung in geordnete Verhältnisse.

Da die zunächst auf Anordnung der höchsten Staats-

Behörden angewandten, und sodann auf unmittelbaren Allerhöchsten Befehl wiederholten Versuche, den Erzbischof auf gütlichem Wege über die Schranken seiner Amtsbefugnisse zu verständigen, eben so fruchtlos gewesen sind, als die Warnungen über die unvermeidlichen ernsten Folgen seines fortgesezten Widerstrebens gegen die bestehenden Geseze, derselbe vielmehr erklärt hat, bei der Anwendung der von ihm aufgestellten Grundsätze wie bisher, so auch ferner beharren zu wollen, zulezt auch sich nicht gescheut, selbst Schritte zur Aufregung der Gemüther zu thun: so blieb unter diesen Umständen Seiner Majestät dem Könige, indem Sie Sich aus Rücksicht auf die bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse mit dem päpstlichen Stuhle enthalten wollten, der Strenge der Gesetze auf das Verfahren des Erzbischofs Anwendung zu geben, zur Wahrung der Rechte Ihrer Krone, zur Abwendung verderblicher Störungen in dem Gange der Verwaltung eines der wichtigsten Theile der öffentlichen Angelegenheiten, vorzüglich aber zur Aufrechthaltung des Friedens und der Eintracht unter Ihren Unterthanen, für welchen Zweck die göttliche Vorsehung Ihre Bemühungen unausgesezt gesegnet hat, kein anderes Mittel übrig, als wenigstens der Ausübung der amtlichen Wirksamkeit des genannten Prälaten in aller und jeder Beziehung ein Ziel zu setzen.

Zu dem Ende haben Allerhöchstdieselben mittelst Ordre vom 15 d. M. anzuordnen geruht, daß der Erzbischof seinen Sprengel verlasse und außerhalb desselben seinen Wohnsitz nehme, das Metropolitankapitel zu Köln aber unter Mittheilung dieser Allerhöchsten Verfügung aufgefordert werde, nach den kanonischen Vorschriften diejenigen Maßregeln einzuleiten und zu treffen, welche zur Aufrechthaltung des unentbehrlichen Geschäftsganges erforderlich und dem Zustande der eingetretenen Hemmung des erzbischöflichen Amtes angemessen sind, auch über diesen Vorgang an den päpstlichen Stuhl, welcher von dem Gange der Ereignisse in vollständiger Kenntniß erhalten worden ist, mit

den ihm geeignet scheinenden Anträgen zur weiteren Veranlassung unmittelbar zu berichten.

Jener Allerhöchste Befehl ist bereits vollzogen worden, und erwarten Seine Majestät um so mehr die Zustimmung aller Wohlgesinnten und das Unterbleiben jedes Versuchs, sich den Allerhöchsten Befehlen entgegenzusetzen, als die bisherigen Erfahrungen des guten Sinnes, Gehorsams und Vertrauens zu der beruhigenden Hoffnung berechtigen, daß diese Maßregel, zu welcher Seine Majestät nur durch das Benehmen des Erzbischofs gezwungen worden sind, in ihrem wahren Lichte von allen Unterthanen werde erkannt und durch nichts werde gestört werden, was als Auflehnung gegen die Allerhöchsten Befehle und Verletzung der Pflichten treuer Unterthanen würde angesehen und gerügt werden müssen. Gleichzeitig haben Seine Majestät der König mittelst der obgedachten Kabinetsordre zu bestimmen geruht:

1) Bis zur Herstellung einer geregelten kirchlichen Verwaltung, welche die königliche Regierung sich mit aller Sorgfalt angelegen seyn lassen wird, sobald als möglich, unter Benehmen mit dem päpstlichen Stuhle, herbeizuführen, haben die katholischen Unterthanen und Alle, die es angeht in geistlichen und andern zu jener Verwaltung gehörigen Angelegenheiten sich nach der zu erwartenden Bekanntmachung des Kapitels zu richten.

2) Jeder Geschäftsverkehr mit dem Erzbischofe Clemens August Freiherrn Droste zu Vischering wird den Staats- und kirchlichen Behörden, den Dekanen, Pfarrern und überhaupt allen Geistlichen und Laien, ohne Unterschied des Standes, ernstlich untersagt.

3) Sollte der Erzbischof, der ihm deßhalb gemachten Eröffnung entgegen, amtliche Handlungen vornehmen oder Verfügungen und Entscheidungen ausgeben lassen, so sind diese, abgesehen von den ein solches Verfahren sonst treffenden Folgen, als nicht geschehen und völlig wirkungslos zu betrachten.

4) Derjenige, welcher dem Verbot des Geschäfts

Verkehrs mit dem Erzbischof zuwider handelt (2), soll, in sofern auf seinen durch Uebertretung des Verbots bewiesenen Ungehorsam gegen die Befehle der höchsten Gewalt, nach den bestehenden Gesetzen, mit Rücksicht auf die Umstände des besondern Falles, nicht eine härtere Strafe in Anwendung zu bringen ist, mit einer Geldbuße bis 50 Rthlr. oder einer Gefängnißstrafe bis auf 6 Wochen belegt werden.

Mit der Ausführung der Allerhöchsten Ordre beauftragt, machen wir den Inhalt derselben hiedurch zur Nachricht und Achtung öffentlich bekannt.

Berlin, den 15. Nov. 1837.

Die Minister

der geistlichen Angelegenheiten, (gez.) v. Altenstein.

der Justiz, (gez.) v. Kamptz.

des Innern und der Polizei, (gez.) v. Rochow.

Dem Hochwürdigen Metropolitan-Kapitel sind die Vorgänge nicht fremd geblieben, durch welche der Herr Erzbischof Freiherr Klemens August Droste zu Vischering der Königlichen Regierung in immer steigendem Maße Anlaß zur Unzufriedenheit und zu ernsten Mahnungen gegeben hat. Es kann dem Kapitel nicht entgangen seyn, daß die von dem gemäßigten Benehmen und gesetzlichen Verfahren aller übrigen katholischen Landesbischöfe so sehr abstechende Rücksichtslosigkeit jenes Prälaten gegen die bestehenden Gesetze und Verordnungen, seine Nichtachtung aller vorgeschriebenen und rechtlich bestehenden Formen und Einrichtungen, seine Eingriffe in die Landesherrlichen Rechte und sein schrankenloses Einschreiten gegen Personen, welche die allgemeine Gerechtigkeit nicht erlaubte, seiner Willkür zu überlassen, mit unabweisbarer Nothwendigkeit die Krise herbeiführen mußten, welche nur die ausharrende Geduld und große Langmuth einer milden Regierung, fast bis zur Auflösung aller Ordnung im Lande,

ja bis zur Gefährdung der öffentlichen Ruhe hat hinausschieben können.

Indem ich mir vorbehalte, diese beschwerenden Umstände mit ihren Belegen unverzüglich Einem Hochwürdigen Metropolitan-Kapitel vollständig vorzulegen, will ich hier nur kurz an die erheblichsten Punkte erinnern, die dabei zur Sprache kommen.

Bekannt und urkundlich festgestellt ist zuvörderst das einseitige und alle Form, wie schon die Natur der Sache und die allgemeine Gerechtigkeit sie vorschreibt, entbehrende Einschreiten des Herrn Erzbischofs gegen jene Professoren der Bonner Universität, welche ihm als Schüler und Freunde des verstorbenen Hermes mißfällig und verdächtig waren. Niemals ist es der Regierung in den Sinn gekommen, weder die Hermes'sche Lehre in Schutz zu nehmen, noch überhaupt sich in jene Angelegenheit einzumischen, so weit sie eine reine Lehrfrage ist. So wie sie davon schon früher durch die Berufung eines ausgezeichneten Lehrers, welcher jener Schule durchaus fremd war, einen offenkundigen Beweis gegeben: so hat sie auch diesen Grundsatz, den sie nie verlassen wird, seit dem Erscheinen des päpstlichen Verbotes der Hermes'schen Schriften auf's Unzweideutigste bethätigt. Ungeachtet das päpstliche Breve vom 26. Sept. 1835 ohne alles Vorwissen der Regierung ergangen und derselben nicht offiziell mitgetheilt war, daher auch von ihr offiziell nur ignorirt werden konnte; so ist nichts desto weniger vom Anfange an von ihr dafür gesorgt, daß die verbotenen Hermes'schen Schriften auf der Universität beseitigt würden. In diesem Sinne sind die ernstlichsten Verfügungen an die Professoren ergangen, auch von denselben, so weit der Regierung bekannt ist, gebührend beachtet worden. Allein dieses hat den Herrn Erzbischof nicht zu befriedigen vermocht. Trotz der freundlichen Aufforderung, die ihm deßhalb zuging, ist er nicht einmal zu bewegen gewesen, jene Professoren vor sich zu lassen und ihnen zu erlauben, sich vor ihm durch mündliche Verantwortung, ja

selbst Vorlegung ihrer Hefte zu rechtfertigen, oder seine Belehrung darüber zu empfangen. Eben so hartnäckig und eigensinnig wies er, in der damals, um die Störung des akademischen Unterrichts zu verhindern, mit ihm gehaltenen amtlichen Besprechung, das, nach jener Weigerung um so billigere Verlangen zurück, ihnen anderweitig bekannt zu machen, was er an ihrer Lehre zu tadeln finde und gebessert zu sehen wünsche. Ja, er verwarf selbst den Vorschlag, sich nach der ihm zustehenden Befugniß, durch Beaufsichtigung der Vorlesungen, den Besitz von Thatsachen zu verschaffen, auf welche hin er der Regierung seine Beschwerden einreichen und die Entfernung jener Lehrer verlangen konnte. Vielmehr ist bekannt, wie er, mit Nichtachtung aller vorgeschriebenen Formen ohne Anführung irgend eines sachlichen Grundes, selbst eingeschritten ist und eigenmächtig das Verbot der akademischen Vorlesungen verhängt hat. Die Wege, die er eingeschlagen, um jenem Verbote Oeffentlichkeit und Geltung zu verschaffen, sein Rundschreiben an die Beichtväter zu Bonn, der Gebrauch oder vielmehr Mißbrauch, dem Beichtstuhl und Kanzel ausgesezt waren, und die verderblichen Folgen dieser Vorgänge sind so offenkundig geworden, daß sie hier nur angedeutet werden dürfen. Die Auflösung der Zucht, die Herabwürdigung der Lehrer, die Verspottung der Anordnungen der Obrigkeit, die Verödung des Conviktoriums, die Störung des akademischen Unterrichts für so viele zum Dienste der Kirche heranreifende Jünglinge — das sind Folgen, die vor aller Augen liegen. Allein die weitere Folge der Zulassung einer solchen Handlungsweise würde so unvermeidlich die Zerstörung aller Universitäts-Bildung und die Verdrängung aller wissenschaftlichen Studien seyn, daß man kaum zweifeln darf, es sei mit jenem Verfahren von dem Erzbischofe hauptsächlich der Umsturz der deutschen Universitäts-Bildung, so weit an ihm lag, bezweckt worden. Es ist nur daraus zu erklären, weßhalb der Herr Erzbischof den durch eine Uebereinkunft zwischen

seinem Amtsvorfahr und der Regierung geordneten, der erzbischöflichen Gewalt und geistlichen Aufsicht jede billige Garantie gewährenden Geschäftsgang hinsichtlich jenes Konviktoriums gänzlich unbeachtet ließ, und den Inspektor desselben aufs Härteste behandelte, weil er in den Schranken jener Ordnung geblieben war. Eben so kann es kaum anders, denn als eine Fortsetzung desselben Verfahrens und eine Verfolgung desselben Planes betrachtet werden, wenn der Herr Erzbischof seitdem die von seinem Amtsvorfahr im Einverständniß mit der Regierung begründete, durch zehnjährige Erfahrung bewährte Einrichtung des erzbischöflichen Priester-Seminars umgestaltet hat, ohne dem Königlichen Unterrichts-Ministerium auch nur die geringste Kenntniß davon zu geben. Und doch kann Niemand in Abrede stellen, daß abgesehen von dem ebenerwähnten Umstande, der Staat dabei betheiligt sey, wenn die Zeit des vorgeschriebenen Aufenthaltes im Seminar von einem Jahre auf zwei verlängert werde. Es ist hiernach nicht zu verwundern, wenn er in den lezten Tagen, nach den der Regierung zugekommenen Berichten, sämmtliche Lehrer des Seminars außer Thätigkeit gesezt hat, ohne daß er mir davon im Geringsten Anzeige gemacht hätte.

Eine nicht geringere Beschwerde hat der Hr. Erzbischof **zweitens** dadurch begründet, daß er sich über die Vorschrift der Gesetze, nach welcher päpstliche Bullen und Breven, eben wie neue bischöfliche Verordnungen, nur mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung vollziehbar sind und im Lande verbindliche Kraft erlangen, ganz rücksichtslos hinausgesezt hat. In seinem oben erwähnten Rundschreiben an die Beichtväter zu Bonn sagt er mit klaren Worten, daß Breven dogmatischen Inhalts der Staats-Genehmigung gar nicht bedürfen, und daß deren zu Rom vollzogene Publikation hinreiche, um ihnen überall verbindliches Ansehen zu verschaffen. Diese Behauptung widerspricht schnurstraks den Gesetzen der Monarchie, dem Staatsrechte und der Praxis aller Deutschen Länder: einem Rechte

und einer Praxis, die nicht nur zur Sicherung der Staatsgewalt und zur Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens, sondern auch zur Vermeidung schwererer Irrungen und Störungen innerhalb der katholischen Kirche des Landes, heilsam und um so nothwendiger sind, als selbst Entscheidungen über die Lehre fast immer mit faktischen Verhältnissen zusammen hängen, und gerade, um ihnen die geforderte Geltung zu verschaffen, in der Ausführung mit den Landesgesetzen vereinbarlich gemacht werden müssen. Wenn es also in dem Bereiche der Königlichen Macht liegt, von dergleichen Entscheidungen, hinsichtlich ihrer verbindlichen Kraft für Unterthanen und Staatsbeamte, Einsicht zu fordern, so ist das Bestehen auf einem solchen Rechte keinesweges eine Einmischung in die Lehre der Kirche, welche darin berührt seyn kann, sondern nur die Aufrechthaltung der Grundbedingungen des Bestehens des Reiches. Es kommt auch im vorliegenden Falle, außer dem oben angedeuteten Mangel offizieller Mittheilung hinzu, daß kein katholischer Bischof der Monarchie, ja der Herr Erzbischof selbst nicht, sich an die Regierung Behufs jener Publikation gewandt, und daß diese, so viel bekannt geworden, auch in anderen Deutschen Ländern nicht stattgefunden hat.

Ganz von derselben Art und Tendenz ist drittens die in den öffentlichen Blättern viel besprochene Aufstellung von achtzehn Sätzen, welche den Priestern, die als Beichtväter zugelassen werden wollen, und anderen Geistlichen der erzbischöflichen Diözese als Bedingung ihrer Wirksamkeit zur Unterschrift von ihm vorgelegt werden sollten und wirklich vorgelegt worden sind. Die Aufstellung einer solchen neuen Bedingung ist offenbar eine neue Verordnung, welche als solche der Landesherrlichen Genehmigung bedarf. Sie greift ferner durch die bedingende Kraft, welche der Unterschrift beigelegt wird, tief in die Rechte Einzelner ein, und bedarf deßhalb einer besondern Beachtung. Endlich aber enthält der achtzehnte Artikel jener Thesen, wodurch auch in Sachen der Disziplin jeder Rekurs gegen

Mißbrauch der erzbischöflichen Gewalt an den Landesherrn unbedingt ausgeschlossen wird, einen unmittelbaren Eingriff in das Landesherrliche Recht, wie es in allen Deutschen Landen und fast allen christlichen Staaten Europa's seit Jahrhunderten besteht.

Eine so bedeutende, so bedenkliche, so gesetzwidrige Anordnung ward aber von dem Herrn Erzbischof vorgenommen, ohne daß er der Regierung auch nur eine Anzeige zu machen für gut befunden hätte.

Nicht minder gesetzwidrig, und mit noch beschwerenderen Umständen verbunden, ist endlich viertens das Verfahren des Herrn Erzbischofs hinsichtlich der gemischten Ehen gewesen, und es muß dieses Umstandes schon hier um so ausführlicher Erwähnung geschehen, als der Heer Erzbischof sich nicht gescheut hat, diesen Gegenstand mit Verschweigung der wahren Sachlage, als den eigentlichen Grund des ihm angedrohten Verfahrens der Regierung hervorzuheben, und dadurch die Gemüther aufzuregen: ein Benehmen, das um so schwererer Verantwortlichkeit unterliegt, als darin schon an sich ein großer Mißbrauch der Königlichen Gnade enthalten ist. Es war nur Wirkung dieser von ihm als Schwäche ausgelegten Gnade und Nachsicht, daß nach der Abweisung der freundlichsten und zugleich ernstesten mündlichen Vorstellungen, die ihm im Namen Sr. Majestät des Königs selbst gemacht wurden, ihm nochmals eine schriftliche Abmahnung zugefertigt wurde. Die Huld des mildesten Monarchen wollte ihm noch eine Frist geben, sich zu bedenken: sie wollte ihm den Ausweg offen lassen, durch freiwillige Einstellung seiner Amtsthätigkeit allem Einschreiten wegen des Vergangenen zuvor zu kommen, oder auch sich Zeit zu erbitten, um bei dem Oberhaupte seiner Kirche Belehrung zu suchen, was ihm unbedenklich gewährt worden wäre, wenn er es verlangt hätte. In undankbarer Verkennung dieser landesväterlichen Milde, hat er dagegen nach Empfang dieses Erlasses einen Religionshaß zu erregen gesucht, dessen Folgen er,

bei der Aufregung der Gegenwart, gar nicht berechnen konnte. Mit welcher Entstellung der Wahrheit er dabei zu Werke gegangen, davon können urkundliche Thatsachen das unwiderleglichste Zeugniß ablegen. Hier genügt es zu sagen, daß er vor der Wahl, in meinem Auftrage, gefragt wurde, ob er die zur Ausführung des päpstlichen Breve vom 25. März 1830 hinsichtlich der gemischten Ehen von dem Erzbischofe von Köln, Grafen Spiegel zum Desenberg, vorgeschlagene, von des Königs Majestät genehmigte Einigung vom 19. Junius 1834, welcher, auf Besprechung mit jenem Prälaten, die Bischöfe von Paderborn, Münster und Trier beigetreten waren, annehmen und ausführen wolle. Es wurde ihm gesagt, daß es von dieser Erklärung abhängen werde, ob Seine Majestät Sich bewogen fühlen könnten, seine Wahl zuzulassen. Hierauf nun hat der Herr Erzbischof folgende Erklärung von sich gegeben:

„daß er sich wohl hüten werde, jene, gemäß dem Breve „vom Papste Pius VIII. darüber getroffene, und in den „benannten vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene „Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn „Solches thunlich wäre, anzugreifen oder umzustoßen, „und daß er dieselbe nach dem Geiste der Liebe, der „Friedfertigkeit anwenden werde.“

Diese Erklärung wurde von mir Sr. Majestät dem Könige vorgelegt und von Allerhöchstdenenselben auf Treu und Glauben angenommen. Ein unter solchen Umständen gegebenes Versprechen hat der Erzbischof nun nicht gehalten, ein mit solchem Vertrauen vom Landesherrn angenommenes Wort hat er gebrochen. Ob ein solches Benehmen dadurch könne entschuldigt werden, daß er die Konvention damals nicht gekannt, oder gar, daß er damit nicht die auf jene Einigung gegründete, und darin als integrirender Theil angeführte Instruktion an das General-Vikariat zu halten versprochen habe — und beide nichtige Einwände hat der Erzbischof sich leider nicht gescheut vorzubringen —

das kann hier dem allgemeinen menschlichen Gefühle, das zu entscheiden, kann dem Gewissen einer christlichen Bevölkerung ruhig überlassen werden. Fand er sich wirklich in dem Falle, daß er jenes Versprechen abgelegt hatte, ohne die Aktenstücke, auf die es sich bezog, zu kennen, und fühlte er sich dadurch im Gewissen gedrückt, so konnte er um Erläuterungen über bedenkliche Punkte bitten, wie sie ihm wirklich in jenen Besprechungen in dem verflossenen Monat September zur befriedigenden Lösung aller von ihm vorgebrachten Bedenklichkeiten, von freien Stücken gegeben worden, oder er mußte eine Würde niederlegen, der er ohne Verletzung seines Gewissens nicht vorstehen zu dürfen glaubte. Allein von dem Allen hat er gerade das Gegentheil gethan. Nicht zufrieden damit, jenes Versprechen nicht zu halten, hat er vielmehr die Regierung in dem Glauben bestärkt, daß er dasselbe als bindend anerkenne, während er im Stillen die bei ihm um Rath und Entscheidung einkommenden Pfarrer nicht allein gegen die von ihm angenommene Instruktion, sondern auch gegen die Landesgesetze beschied, deren Konflikt mit der strengeren Disziplin eines Theiles des jetzigen Erzstiftes durch weise Milderung zu heben, der offenbare Zweck der päpstlichen Verfügungen war. Es war nach der Publikation jenes Breve niemals, weder an ihn, noch an einen der übrigen Bischöfe das Ansinnen gestellt, zuzulassen, daß die Trauung gemischter Ehen ohne Unterschied und ohne Prüfung solle zugestanden werden: vielmehr war die Entscheidung in jedem einzelnen Falle der geistlichen Behörde, jedoch mit der Bedingung überlassen, daß die Zulassung nicht von dem Abgeben eines förmlichen Versprechens über die Kinder-Erziehung von Seiten der Verlobten abhängig gemacht würde, weil die Gesetze dieses nicht gestatten. Das Breve selbst fordert jenes Versprechen (sponsio) nicht, sondern schreibt Ermahnungen und daraus hervorgehende moralische Garantieen (cautiones) vor, deren Erwägung im einzelnen Falle dem Pfarrer oder dem bischöflichen General-Vikariate anheim fällt. So war es in dem

Erzstifte bis zum Antritte der Amtsführung des Herrn Erzbischofes im Sommer 1834, so wird es noch jezt in den drei benachbarten Sprengeln gehalten.

Der Herr Erzbischof hat also gegen sein Wort und gegen seine Pflicht, gegen die bestehenden Geseze und Anordnungen gehandelt, und über seine Versuche dieselben zu untergraben und umzustürzen, die Regierung nicht allein im Dunkeln gehalten, sondern vielmehr sie im entgegengesezten Glauben bestärkt. Alles dieses steht durch Belege fest, die nur aus höheren Rücksichten jezt nicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Wenn solche große und schwere Thatsachen, nach freventlicher Zurückweisung aller Abmahnung, und nach wiederholter schriftlicher Erklärung des Erzbischofs, daß er bei seinem Verfahren beharren wolle, schon an sich die Einschreitung der Landesherrlichen Macht gebieterisch hervorriefen: so durfte es auch nicht unbeachtet bleiben, daß diese ganze Handlungsweise des Erzbischofs, nach unverkennbaren Spuren mit dem feindseligen Einflusse zweier revolutionären Parteien zusammenhänge, welche die Gemüther aufzuregen, die Gewissen zu verwirren suchen, um ihre zerstörenden und weitgreifenden Pläne durchzusetzen.

So haben sich denn endlich, bei der Unerträglichkeit eines solchen Zustandes, und bei den immer ernster und drohender werdenden Folgen desselben, Se. Königl. Majestät zu Ihrem großen Bedauern genöthigt gesehen, wenigstens so weit, mit der Ihnen von Gott verliehenen Landesherrlichen Macht einzuschreiten, daß dem Uebel abgeholfen, und der Erzbischof, in die Unmöglichkeit versezt werde, sein Amt zum Verderben des Staates zu gebrauchen.

Demgemäß haben des Königs Majestät, in Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom heutigen Tage, den Herrn Erzbischof bedeuten lassen: daß Allerhöchstdieselben von nun an die fernere Verwaltung seines erzbischöflichen Amtes in Ihrem Reiche nicht gestatten. Der Prälat ist angewiesen worden sich aller dahin einschlagenden amtlichen Handlungen

zu enthalten, die erzbischöfliche Wohnung und den Sprengel sofort zu verlassen, und in seiner Heimath die weiteren Bestimmungen Sr. Majestät abzuwarten. Sollte derselbe, ungeachtet dieses Allerhöchsten Verbots, in der Ausübung seines Amts fortfahren; so sind dessen Handlungen als ungeschehen zu betrachten, und es soll ihnen keine Folge oder Wirkung beigelegt werden.

Das Hochwürdige Domkapitel wird von diesem Vorgange hiedurch in Kenntniß gesezt, um bei der nunmehr eingetretenen Hinderung des erzbischöflichen Stuhles diejenigen kanonischen Verfügungen zu treffen, die dem Fall einer sedes impedita angemessen und geeignet sind, sowohl die innere Verwaltung der Diözese augenblicklich aufrecht zu erhalten, als auch die Herstellung einer geordneten kirchlichen Regierung auf kanonischem Wege einzuleiten.

Des Königs Majestät versehen sich demnach zu der dem Metropolitan-Domkapitel beiwohnenden Weisheit, Kenntniß der Verhältnisse und pflichttreuen Gesinnung, daß Dasselbige nicht säumen werde, das hiernach Erforderliche alsbald zu beschließen und in Ausführung zu bringen, an die Dekane und Pfarrer mittelst Umlaufschreiben die nöthigen Bekanntmachungen zu erlassen, auch dem päpstlichen Stuhle über den ganzen Vorgang Bericht zu erstatten und dessen Weisheit die ferneren kanonischen Verfügungen anheim zu stellen.

Das Königliche Ober-Präsidium wird dem Hochwürdigen Domkapitel bei der Vollziehung dieser seiner Obliegenheiten auf Ersuchen den angemessenen Beistand leisten.

Berlin, den 15. November 1837.

(gez.) v. Altenstein.

An
das Hochwürdige Metropolitan-
Domkapitel
zu
Köln.

An demselben Tage wurde das Erzkapitel vom Oberpräsidenten feierlich versammelt, und aufgefordert, die einstweilige Verwaltung des Erzstiftes zu übernehmen. Dieß geschah auch. Dr. Hüsgen, schon vor der Wahl des Freiherrn Droste zu Vischering Verweser, übernahm dieses Amt auch jezt wieder.

Fünftes Kapitel.

Es ist kaum ein Zweifel möglich, daß die belgischen Jesuiten, welche dem Erzbischof gerathen, die Sache so weit zu treiben, auf eine allgemeine Volksbewegung rechneten. Im benachbarten Belgien waren bereits Proklamationen in Bereitschaft gehalten. In dieser Rechnung täuschten sich jedoch die frommen Priester. Der deutsche Pöbel läßt sich nicht so leicht in Feuer und Flammen setzen, wie der belgische. Die Liberalen freuten sich zwar über die Verlegenheit, welche der preußischen Regierung aus dem Handel erwachsen würde, hielten aber sonst an sich. Im Uebrigen geriethen alle Parteien in die lebhafteste Bewegung. Wir wollen von diesen verschiedenen Richtungen erzählen, was bis jezt davon öffentlich bekannt geworden ist; zuerst von den Absichten der Regierung in Betreff des abgeführten Erzbischofs. Obgleich derselbe die seltenste Standhaftigkeit während seiner Amtsführung bewies, obgleich man in Berlin so gut weiß als sonst überall, daß jene harten Reibungen das Gemüth eines so strengen Priesters nur noch mehr

erbittern müssen, so scheint doch daselbst noch die Meinung zu herrschen, als ob es gelingen könnte, auch jezt noch den Prälaten zur Nachgiebigkeit zu stimmen. Würde er sich heute der Instruktion unterwerfen, so würde man ihn ohne Zweifel morgen nach Köln zurückführen und wieder zu Gnaden annehmen. Wir schließen Dieß daraus, weil man den gefangenen Prälaten noch immer halb und halb als Erzbischof behandelt, indem ihm von seinem erzbischöflichen Gehalte drei Viertheile kürzlich angeboten worden sind, ein Antrag, welchen der Greis mit Verachtung von sich abgelehnt haben soll. Unserer Meinung nach stirbt der Erzbischof lieber, als daß er sich jezt, nach so schweren Vorgängen, fügen würde. — Sehen wir, was indeß die Parteien, vor allen die Priester gethan. Einige kleine Pöbelaufstände wurden in Paderborn, in Münster, in Koblenz angezettelt, aber ohne Erfolg, es waren Kindereien, in denen sich etliche Klosterbrüder versuchten, kein bedeutender Mann wirkte dabei unter der Decke, nur Gründlinge, keine Hechte; vielleicht wollte man nur versuchen, wie weit man im Fall der Noth gehen könne. Uebrigens ist dieser Weg, wenn die Partei ihn auch etwa später einschlagen sollte, für jezt noch nicht nöthig. Der Papst hat nämlich, offenbar weit schneller und nachdrücklicher, als man in Berlin glaubte und fürchtete, die Sache des Erzbischofs von Köln und der Jesuiten, die hinter ihm stehen, zu seiner eigenen gemacht. Als die oben mitgetheilten Aktenstücke in Köln zur Rechtfertigung des preußischen Kabinets und zur Beruhigung der

Gemüther veröffentlicht wurden, sagte man dem Volke, um die erste Leidenschaft niederzuschlagen, der Papst werde gerecht entscheiden, man sollte ruhig auf sein Urtheil warten. Der Papst entschied auch, und zwar unglaublich schnell, aber ganz anders, als Herr Ritter v. Bunsen voraus hatte erwarten lassen. Den 6. Dezember kam die Nachricht von den Kölner Vorgängen in Rom an, den 10. hielt der Papst im versammelten Consistorium der Kardinäle folgende Rede:

Ehrwürdige Brüder! Während wir von tiefer Bekümmerniß verzehrt wurden, ob der an manchen Orten bedrängten und fast zerstörten Angelegenheiten der katholischen Kirche, und dabei, da wir in einer Stellung uns befinden, wo es nicht zureicht, die Uebel nur zu beweinen, alle unsere Sorgen und Gedanken darauf richteten, die Mißgeschicke Israels nach der uns von Oben verliehenen Gewalt zu heilen; ist uns plötzlich eine neue Ursache zu Schmerz erwachsen, die, wir gestehen es, uns so empfindlicher gefallen ist, je weniger wir glaubten, sie erwarten zu dürfen. Es kann euch, ehrwürdige Brüder, nicht unbekannt seyn, worauf diese Worte zielen und warum wir uns bewogen gefunden, euch sofort hier zu versammeln. Es handelt sich von einer keineswegs im Dunkeln verborgenen oder nur auf Privatwegen eingelaufenen Kunde, sondern von einem durch die Tagblätter veröffentlichten Ereigniß. Wir beklagen eine sehr schwere Unbill, die vor Kurzem unser ehrwürdiger Bruder, Klemens August, Erzbischof von Köln, erfahren mußte, indem er auf königlichen Befehl an jeder Uebung geistlicher Amtsversehung gehindert, auch mit Gewalt und Waffenentfaltung aus seinem Sitze weggeschafft und an einen andern Ort verwiesen worden ist. So große Bedrängniß hat ihn betroffen, weil er, zwar standhaft bereit dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, aber eingedenk seiner Pflicht, die Lehre und

Disziplin der Kirche treu zu bewahren, keine andere Regel bei der Angelegenheit der gemischten Ehen vor Augen hatte, als die, welche in dem apostolischen Schreiben enthalten ist, das unser Vorgänger, seligen Andenkens, Pius VIII., am 25. März 1830 an den Erzbischof und die Bischöfe in dem westlichen Theil des preußischen Reichs gerichtet hat. Und doch hatte der heilige Stuhl durch dieses Schreibens Inhalt seine Nachgiebigkeit so weit ausgedehnt, daß mit Wahrheit gesagt werden kann, derselbe habe diejenigen Gränzen erreicht, welche zu überschreiten unerlaubt sein würde. Es ist genugsam bekannt, wie sich unser besagter Vorgänger sehr ungerne zu dieser Willfährigkeit herbeigelassen hat, auch daß ihn dazu nur die Nothwendigkeit bewog, noch traurigeren Uebeln, welche der Kirche und dem katholischen Klerus der gedachten Provinzen angedroht waren und ansonst sicher widerfahren wären, vorzubeugen. Wer nun hätte glauben sollen, daß diese päpstliche Erklärung, obschon voll Nachgiebigkeit, und wiederholt von dem königlichen Wortführer zu Rom angenommen, in einem Sinn angewendet werden würde, der sich mit den unerschütterten Grundsätzen der katholischen Kirche nicht vertrüge und den Absichten des apostolischen Stuhls zuwiderliefe? Worauf jedoch Niemand verfallen, was Keiner ausdenken konnte, was auch nur leicht zu argwöhnen ein Verbrechen seyn mochte, das ist durch eine kunstvolle Wendung auf Antrieb der weltlichen Macht geschehen. Kaum erfuhren wir, nicht ohne große Bekümmerniß, was vorgegangen, so säumten wir nicht, unsere Vorstellungen darüber an den geeigneten Ort gelangen zu lassen, zugleich erklärend, wie wir nach apostolischer Amtspflicht die Gläubigen treu ermahnen müßten, daß sie nicht glauben sollten, als sey von diesem Stuhl ausgegangen, was wir vielmehr höchlich mißbilligten. Darauf erhielten wir zwar eine Antwort, die so viel besagte, als hätten wir gar keinen Grund zur Beschwerde, allein es kam nun noch hinzu, daß ein Schreiben von einem andern geistlichen Vorgesezten der Kirchenprovinz

bei uns einging, worin derselbe — bei Annäherung des Todes und an die Rechenschaft denkend, die er bald dem ewigen Richter von seiner Amtsführung zu geben hatte — uns eigenhändig die Weisung zuschickte, welche auf Betrieb der Civilregierung von den Bischöfen ausgegeben worden war, wobei er mit klaren Worten bezeugte, da er, durch die göttlichen Gnade erleuchtet, eingesehen, wie aus besagter Instruktion die schwersten Nachtheile für die Kirche entstehen und die kanonischen Vorschriften dadurch verlezt würden, widerrufe er freien Gemüths und aus eigener Bewegung den Irrthum, wozu er seine Unterschrift gegeben. Darauf hin waren wir bedacht, dem durchlauchtigsten König eine Abschrift jenes eigenhändigen Schreibens zugehen zu lassen, damit in solcher Weise immer bekannter werden möchte, daß wir die von den berührten Bischöfen gemachte Auslegung des apostolischen Erlasses unseres Vorgängers, als den Prinzipien und Gesetzen der Kirche zuwider, durchaus verwürfen. Aus dem Allen werdet ihr, ehrwürdige Brüder, einsehen, daß wir in dieser Angelegenheit nicht versäumt haben zu thun, was uns pflichtgemäß oblag. Dennoch — mit Trauer sagen wir es und von Schmerz durchdrungen — ist ohne unser Vorwissen, und während wir noch einer billigen Antwort auf unsere Aufforderungen und Erklärungen gewärtig waren, dem Erzbischof von Köln eröffnet worden, er habe entweder der von uns mißbilligten Auslegung bezüglich der gemischten Ehen nachzuleben, oder sein bischöfliches Amt niederzulegen; falls er anders verfahren werde, sey ihm auf Befehl der Regierung jede Uebung seiner geistlichen Amtsgewalt ganz und gar zu untersagen. Und so geschah es; da er, wie recht war, widerstrebte, haben sich die Dinge zugetragen, wie wir solche zu Anfang, von Schrecken durchbebt, Euch vorgetragen haben. Hier nun achtet auf die Art der Handelsweise; nicht früher als am ersten Tag des laufenden Monats hat der gegenwärtige königl. preußische Geschäftsträger, als in der Bälde geschehen sollend oder wohl

eben in dem Augenblick zu vollziehen, verkündet, was schon am 21sten des vorigen Monats vorgegangen ist und vollbracht wurde. Unter diesen Umständen fühlen wir, ehrwürdige Brüder, daß wir es Gott, der Kirche, und unserm Amte schuldig sind, die apostolische Stimme zu erheben und wegen der verlezten kirchlichen Immunität, mißgeachteten bischöflichen Würde, angemaßten geistlichen Gerichtsbarkeit, zerstörten Rechte der katholischen Kirche und dieses heiligen Stuhls öffentlich in eurer Versammlung Reklamation einzulegen. Indem wir dieses thun, wollen wir zugleich dem Erzbischofe von Köln, der in allen Tugenden vorleuchtet, das verdiente Lob dafür zuerkennen, daß er, unter Gefahren unbesiegt, die Sache der Religion verfochten hat. Bei diesem Anlaß aber wollen wir offen erklären, was wir bis daher privatim zu äußern nicht aufgehört haben, nämlich, daß wir die im preußischen Reich auf verwerfliche Weise eingeführte Verfahrungsart bei gemischten Ehen, als welche dem wahren Sinn der von unserm Vorfahren erlassenen Weisung zuwider ist, durchaus mißbilligen. Uebrigens, da der Uebel täglich mehr werden, welche die Braut des unbefleckten Lammes bedrängen, können wir nicht unterlassen, euch, die ihr unsere Sorgen theilet, bei eurer ausnehmenden Frömmigkeit zu beschwören, daß ihr mit uns zugleich in Demuth eure heißen Gebete richten möget an den Vater der Barmherzigkeit, damit er gnädig herabsehe vom Himmel auf den Weinberg, den seine Rechte gepflanzt hat, und milde abwende den so lange schon über demselben grollenden Sturm.

Warum hat man wohl in Rom so ausnehmend mit einer Erklärung über die Kölner Sache geeilt, während die Kurie sonst so bedächtig handelt, warum so furchtbar starke Ausdrücke gebraucht? Das erkläre Jemand anders, als aus der geheimen Absicht, das

katholische Volk in Deutschland, von dem man fürchtete, es möchte sich durch preußische Beruhigungsmittel einlullen lassen, von Neuem wieder aufzuregen, um dann dem Berliner Kabinet sagen zu können: Nehmt Euch in Acht, das Nachgeben ist jezt an Euch, wo nicht, so sind wir im Stand, Euch eine Empörung im eigenen Lande anzuzünden. Groß war allerdings der Eindruck, den die Allokution nicht nur im katholischen, sondern auch im protestantischen Deutschland hervorbrachte. Die Minister des Königs von Preußen glaubten, daß man dem Papste das Feld nicht räumen, sondern ihn mit Waffen ähnlicher Art bekämpfen müsse. Es scheint übrigens, daß man sich in Berlin lange nicht über die Form, in der Dieß geschehen sollte, verständigen konnte. Endlich erschien in der preußischen Staatszeitung vom 13. Januar, in Gestalt eines Schreibens an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz v. Bodelschwing nachfolgende Erklärung des Kultministers v. Altenstein, die das Datum vom 4. Januar trägt, aber wie gesagt, erst am bezeichneten Tage publicirt wurde, zum deutlichen Beweise, daß man über eine Woche lang zu keinem Entschlusse hatte kommen können, ob das Aktenstück veröffentlicht werden sollte oder nicht.

Während Ew. der weitern Entwicklung der unsern gemeinschaftlichen Wirkungskreis berührenden kirchlichen Verhältnisse in der Erzdiöcese Köln auf die über die Hemmung der Amtswirksamkeit des Erzbischofs von der königlichen Regierung nach Rom gemachten Eröffnungen und auf den eben dahin von dem Metropolitankapitel über die Uebernahme der kirchlichen Verwaltung erstatteten Bericht

mit vollem Vertrauen in die Weisheit des päpstlichen Stuhles mit mir entgegensahen, mußte es auch bei Ihnen das höchste Erstaunen erregen, daß Seine Heiligkeit der Papst, ohne jene Eröffnungen und den Bericht des Metropolitankapitels abzuwarten, schon am 10. v. M. in einem geheimen Konsistorium der Kardinäle einen Vortrag über den Vorgang in Köln gehalten, wie solcher unmittelbar darauf durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht worden ist. Wie war es möglich, fragen wir uns, aus der unlauteren Quelle von Privatnachrichten und Zeitungen den thatsächlichen Hergang einer von vielen, ihr Farbe und Charakter gebenden Umständen begleiteten Begebenheit zu schöpfen, ohne eine Berichtigung oder Bestätigung aus derjenigen Quelle zu erwarten, woraus allein das wahre und volle Licht über dieselben sich verbreiten konnte? Wie vermochte eine solche nicht thatsächliche Auffassung die Macht über das Gefühl zu gewinnen, daß sich dieses in einer Sprache ergoß, die weit weniger wie eine Klage des Schmerzens, als wie eine Stimme des Vorwurfs und der Anklage gegen eine Regierung erklang, welcher der römische Hof schon im vorigen Jahrhundert, vorzüglich aber seit dem Jahre 1814, großes Vertrauen zugewandt und bis auf die neueste Zeit bei vorkommender Gelegenheit auf vielfache Weise zu erkennen gegeben hat? Gern hätten wir den Grund der Aufregung in der Wirkung der Ueberraschung durch die Nachricht von der einfachen Thatsache der Hemmung der Amtswirksamkeit des Erzbischofs von Köln, an und für sich, gesucht, wenn uns nicht aus unseren Verhandlungen mit Rom gegenwärtig gewesen wäre, daß der päpstliche Hof, genau bekannt mit Entstehung, Natur und Entwicklung unserer Erörterungen mit dem Erzbischof, die nun eingetretene Krisis als nahe bevorstehend erwarten mußte, sofern lezterer bei seinen Anmaßungen beharren und die königliche Regierung nicht geneigt seyn sollte, die altbegründete Ordnung der Monarchie über das Verhältniß des Staats zur katholischen Kirche und alle damit

verbundenen hochwichtigen Interessen denselben zum Opfer zu bringen. Die Möglichkeit eines so traurigen Ausgangs der seit dem Monate März mit dem Erzbischofe von Seiten der königlichen Regierung geführten Verhandlungen war längst hier in Betrachtung gezogen, auch war der römische Hof schon im Monat Mai, so wie zum Zweitenmale im Monate Juni, zwar nur vertraulich, aber nichts destoweniger sehr bestimmt und nach Ausweis der Akten nicht bloß mündlich durch den dortigen königlichen Gesandten darauf aufmerksam gemacht worden. Welche Wendung die fraglichen Verhandlungen später, in den Monaten August- und September, nahmen, erfuhr der gedachte Hof auf einem Wege, dem er selbst unbedingtes Vertrauen schenken mußte. Von den Schritten, wodurch der Erzbischof den Gegenstand und Inhalt meines damals mit ihm geführten vertraulichen Schriftwechsels auf eine sehr bedenkliche Weise zu veröffentlichen nicht Anstand nahm, haben öffentliche Blätter, namentlich solche, die nicht minder jenseits als diesseits der Alpen mit Aufmerksamkeit gelesen werden, das theilnehmende Publikum nur allzu dienstfertig unterrichtet. Bei aller sonstigen Entstellung der Wahrheit thaten dieselben es doch in sofern mit Treue, als sie keinen Leser darüber in Zweifel ließen, daß der Erzbischof entschlossen sey, vor der Ausführung der Maßregel nicht zu weichen, sondern sie der königlichen Regierung abzudringen. An demselben Tage, als die dießfällige Instruktion an Ew. abging, nämlich am 15. Nov., erhielt der damalige königliche Geschäftsträger in Rom die Weisung, den dortigen Hof von der Entschließung Sr. Majestät des Königs, ohne Verzug, vertraulich zu benachrichtigen. Früher konnte solches nicht geschehen, weil die definitive Feststellung der Allerhöchsten Entschließung erst kurz zuvor erfolgt war, nachdem man mit dem Eingang der Erklärung, wodurch der Erzbischof mein bekanntes Schreiben vom 26. Okt. unterm 31. desselben Monats beantwortete, alle Hoffnung hatte aufgeben müssen, er werde

die, durch die Landesgeseße gezogene und von keinem anderen Bischofe der Monarchie überschrittene Gränze seiner amtlichen Wirksamkeit nicht länger verkennen. Eben so wenig aber konnte auch die Ausführung der Maßregel länger ausgesezt werden, damit unter allen Umständen die Nachricht von dem gefaßten königlichen Beschlusse noch vor der Ausführung nach Rom gelangen könne, da nach den Vorgängen, welche die obgedachte Veröffentlichung meines vertraulichen Schriftwechsels mit dem Erzbischofe zur Folge hatte, im Interesse der öffentlichen Ordnung kein Augenblick Zeit zu verlieren war. Sobald nun aber der königliche Geschäftsträger die unterm 15. Nov. an ihn erlassene und am 30. desselben Monats in Rom eingegangene Depesche erhielt, säumte er nicht, dem päpstlichen Hofe die ihm vorgeschriebene vertrauliche Mittheilung zu machen. Wenn einige Tage nachher, schon am 4. Dec., Privatbriefe und öffentliche Blätter die wirkliche Ausführung der Maßregel deren Beschluß der königliche Geschäftsträger eben angekündigt hatte, in Rom verbreiteten, so war derselbe freilich damals noch nicht im Stande, den eigentlichen Hergang gegen Entstellungen, wie die, als sey der Erzbischof mit großer Waffenrüstung aus seinem Siße vertrieben worden, ins wahre Licht zu setzen. Den zu diesem Behufe ihm unverzüglich nach Eingang der Nachricht über die Ausführung des Allerhöchsten Beschlusses von Berlin aus ertheilten Instruktionen mußten die unmittelbar vom Rhein über die Alpen dringenden Privatnachrichten zuvorkommen. In der sichern Erwartung und mit dem hierauf gestüzten Vorbehalte baldiger Mittheilung näherer amtlicher Aufklärung äußerte jedoch der königliche Geschäftsträger dem römischen Hofe vertraulich den dringendsten Wunsch, daß derselbe so lange, bis ihm diese Mittheilung und der Bericht des Metropolitankapitels zu Köln über die gegen den Erzbischof ergriffene Maßregel zugekommen seyn werde, jedenfalls also nur auf kurze Zeit, sein Urtheil in Betreff dieses Gegenstandes

suspendiren oder doch jeder Veröffentlichung desselben Anstand geben wolle.

„Nicht minder rechtfertigt sich unser Erstaunen durch die Betrachtung des in der Allokution ausgesprochenen Urtheils über unser Verfahren selbst.

„Die Maßregel gegen den Erzbischof wird darin auf sein Widerstreben in Absicht der Behandlung der gemischten Ehen, als alleinigen Grund und Ursache, zurückgeführt. Der römische Hof weiß jedoch aus vielen anderen Beschwerden gegen den Erzbischof, namentlich bei Gelegenheit der Aufstellung der bekannten achtzehn Thesen und des Verfahrens gegen die Bonner Professoren, daß die, keiner gütlichen Vorstellung weichende allgemeine Anmaßung einer mit den Grundgesetzen der Monarchie unverträglichen Kirchengewalt, die sich nur in besonderer Anwendung auf die gemischten Ehen noch schwerer, zugleich durch den Bruch eines gegebenen Versprechens, kund gegeben hat, der Grund sey, weßhalb endlich der amtlichen Wirksamkeit des Erzbischofs hat ein Ziel gesezt werden müssen.

„Was aber in der Allokution über die Entstehung der Praxis in Absicht der gemischten Ehen in den westlichen Provinzen gesagt ist, muß das Gefühl unseres Staunens bis zum höchsten Unwillen steigern. Welche Uebereilung, welche Vermessenheit liegt in dem Vorwurfe, daß diese Praxis nur dem künstlich angelegten Betriebe, oder, wie es an einer andern Stelle heißt, dem nöthigenden Drange der weltlichen Macht ihre Entstehung verdanke? Kennt man so wenig jenseits der Alpen die Regierung eines Königs, welche 40 Jahre hindurch nur der Ausdruck lauterer Wahrheit, zarter Mäßigung, gewissenhafter Gerechtigkeit war? Während einem Prälaten ein unbedingtes Lob gespendet und der Kranz aller Tugenden aufgesezt wird, welcher, so wenig man im Uebrigen seinem Privatcharakter zu nahe treten will, in der Umgebung, wo er wirkte, bittere Klagen über Unzugänglichkeit,

Unfreundlichkeit, Leidenschaftlichkeit und Argwohn erregt, der sich nicht gescheut hat, das durch ein ausdrückliches Versprechen begründete königliche Vertrauen zu täuschen und über die Gesetze und Ordnungen des Landes rücksichtslos sich hinwegzusetzen, dachte man nicht daran, daß die edlen Bischöfe, welche das Interesse ihrer Kirche nicht zu verletzen glaubten, wenn sie, fromm und weise, die Eintracht mit dem Staate zu erhalten strebten, durch jenen Vorwurf zugleich mittelbar als solche bezeichnet wurden, welche in die Fallstricke der weltlichen Macht sich hätten einfangen lassen oder feige den Zumuthungen derselben die Rechte ihrer Kirche zum Opfer gebracht? War es nicht dasselbe aus der Natur der Verhältnisse einer gemischten Bevölkerung entspringende Bedürfniß, weßhalb die Bischöfe der westlichen Provinzen sich mit Wünschen an den päpstlichen Stuhl gewandt hatten, durch welches sie, als das Breve vom 25. März 1830 auf ihr Schreiben ergangen war, angetrieben wurden, über dessen praktische Anwendung unter Berücksichtigung der Landesgesetze mit der Staatsbehörde sich zu vereinigen? Liegt dieser Vereinigung, welche dem Resultate nach in der bekannten im Jahre 1834 an die Generalvikare erlassenen Instruktion enthalten ist, etwas anderes zu Grunde, als was seit einem Jahrhundert und länger schon ungestört in vielen deutschen Ländern bei Behandlung der gemischten Ehen als die mildere Disziplin beobachtet wird? Konnte die Erlassung dieser Instruktion dadurch zu einer Beschwerde von Seiten des römischen Hofes Anlaß geben, daß sie einen Theil einer Uebereinkunft bildete, welche unterm 14. Juni 1834 von dem Erzbischofe Grafen von Spiegel mit der Staatsbehörde abgeschlossen worden ist, und der nachher die übrigen Bischöfe der westlichen Provinzen beigetreten? Kam es doch darauf an, die Interessen des Staats und der Kirche zu vereinigen! oder war es eine Verletzung, daß diese Instruktion nicht gleich nach Rom mitgetheilt wurde? Der Erzbischof Graf von Spiegel wollte abwarten, ob

und wie weit bei der Ausübung der in der Instruktion enthaltenen Vorschriften während des ersten Jahres ihrer Anwendung die Erfahrung den praktischen Werth und die sonstige Angemessenheit derselben bewähren würde, um alsdann auf den Grund dieser Erfahrung gemeinschaftlich mit seinen Suffraganen an den päpstlichen Stuhl berichten zu können. Daß sein Tod die Ausführung dieses Vorhabens verhinderte, war um so mehr zu beklagen, als demnächst die Instruktion an die Generalvikariate nicht auf dem ordnungsmäßigen amtlichen Wege in Begleitung erläuternder Berichte der betheiligten Bischöfe und auch nicht in ihrer wahren, sondern in einer durch wesentliche Auslassungen, Zusätze und andere Abänderungen verfälschten Gestalt auf Privatwegen zur Kenntniß des römischen Hofes gelangte. Es ist richtig, daß dieser den dadurch bei ihm hervorgebrachten Eindruck und seine Mißbilligung in einer konfidentiellen Note vom März 1836 gegen den königlichen Gesandten nicht verhehlte. In der Erwiederungsnote, von welcher in der Allokution gesagt wird, daß sie die Beschwerde als grundlos dargestellt habe, zeigte aber der königliche Gesandte, daß das Dokument, worauf die Beschwerde sich stütze, ein verfälschtes sey, und berief sich, da die Rechtfertigung des Inhalts der wahren Instruktion die Sache der dabei betheiligten Bischöfe sey, auf die von Seite derselben an den päpstlichen Stuhl darüber zu erstattenden Berichte. Dergleichen Berichte sind auch nachher in den Monaten September und Oktober nicht allein von den Bischöfen von Münster, Paderborn und Trier, sondern auch von dem inzwischen auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln erhobenen Freiherrn von Droste zu Vischering nach Rom erstattet worden; sie lagen dem dortigen Hofe vor, welcher, nunmehr von den Ansichten und der Handlungsweise aller betheiligten Prälaten unterrichtet, dennoch hieraus keine Veranlassung nahm, gegen den königlichen Gesandten, in der Zeit, als er die Vorlegung der so wichtigen Berichte mit

einer Note begleitete, auf die fragliche Beschwerde zurückzukommen. Warum wurden diese Berichte und die Begleitungsnote in der Allokution vom 10. d. M. mit gänzlichem Stillschweigen übergangen? Erst aus Anlaß eines zweiten, nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege nach Rom gelangten Berichtes des verstorbenen Bischofes von Trier, welchen derselbe sechs Wochen nach der Erstattung seines vorhin erwähnten erstes Berichtes im Momente seines Todes unterzeichnet hat, erneuerte der römische Hof seine Beschwerde über die oft erwähnte Instruktion. Wenn der verstorbene Bischof von Trier seine bei klarem Bewußtseyn und mit voller Freiheit des Gemüths in dem ersten Berichte ausgesprochene Ansicht und Ueberzeugung einige Wochen später in einem veränderten Zustande auch verändert hat, so konnte doch der königliche Gesandte, als ihm der Kardinal-Staatssekretär den dießfälligen zweiten Bericht zukommen ließ, um ihn Sr. Maj. dem Könige vorzulegen, diese Gelegenheit dazu benutzen, um in seiner Erwiederungsnote am 14. Februar 1837 den päpstlichen Hof darauf aufmerksam machen, daß auch das zweite Dokument die von ihm, dem Gesandten, gemachte Mittheilung über die Entstehung der Instruktion und deren Annahme von Seiten der betheiligten Bischöfe bestätige. Der zweite Bericht des verstorbenen Bischofs wurde sodann zur Kenntnißnahme Sr. Maj. des Königs gebracht. Allerhöchstdieselben konnten jedoch hierin um so weniger Veranlassung finden, im Widerspruche mit Allerhöchstihrer vorlängst gefaßten dießfälligen Entschließung auf eine Erörterung über die gemischten Ehen einzugehen; als sie diese Entschließung bereits im Januar 1837 dem römischen Hofe hatten erklären lassen und ein Beharren bei dieser Erklärung aus dem seitdem beobachteten Schweigen des königlichen Gesandten in Betreff dieses Punktes dem römischen Hof nicht zweifelhaft seyn konnte, weßhalb derselbe auch keinen Grund hatte, der in der Allokution vom

10. d. M. geäußerten Erwartung einer ferneren dießseitigen Antwort noch Raum zu geben."

„Was soll endlich die in der Allokution ausgesprochene Erklärung bedeuten, daß jede Praxis in Absicht der gemischten Ehen, welche gegen den wahren Sinn des Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 sey, gemißbilligt werde? Die Betheiligten Bischöfe waren, als die bekannte Instruktion über die Anwendung des Breve an die Generalvikarien erlassen wurde, weit davon entfernt, gegen den Sinn des Breve anzustoßen; sie bemühten sich nur, denselben unter Berücksichtigung der Landesgesetze mit einer altbegründeten Praxis in den übrigen Theilen der Monarchie nach Möglichkeit in Einklang zu bringen. Läßt sich den Bischöfen der Vorwurf machen, daß sie hierbei zu weit gegangen seyen, nachdem sogar in der Allokution versichert wird, daß das Breve die Zugeständnisse bis zur äußersten Gränze, über welche hinaus eine Nachgiebigkeit nicht mehr zuläßig sey, ausgedehnt habe, und daß eben deßhalb Pius VIII. nur mit Mühe darauf eingegangen sey? Hiernach sollte das Breve doch die Gewährung von etwas enthalten, was bisher noch nicht gewährt war, es mußte mehr enthalten, als die Benediktinischen Verfügungen vom 4. November 1741 und vom 29. Juni 1748 für Holland und für Polen. Wo wäre aber dieses Mehr, wo wäre auch nur dasjenige, was die altbegründete Praxis sowohl der übrigen Theile der preußischen Monarchie als anderer deutschen Länder ohne Störung und Widerspruch bereits besitzt, wenn die mehrerwähnte Instruktion an die Generalvikarien mit dem wahren Sinn des Breve nicht zu vereinigen bliebe?"

„Um so zuversichtlicher hat die königliche Regierung über die Aufrechthaltung der hinsichtlich der gemischten Ehen begründeten Praxis zu wachen. Sie ist sich bewußt, dadurch eben so wenig Eingriffe in die Rechte der durch ihre eigene thätige Fürsorge und Mitwirkung besonders in der Rheinprovinz wieder aufgebauten katholischen

Kirche zu machen, als dieß im Ganzen von ihr geschieht, indem sie ihre eigenen Rechte gegen hierarchische Anmaßungen behauptet. In dieser Behauptung kann sie eben so wenig als irgend eine andere Regierung sich irre machen lassen durch Klagen über Verletzung der Freiheit der Kirche bei einer zurückgewiesenen Anmaßung; über Nichtachtung der bischöflichen Würde bei Hemmung einer Auflehnung gegen die Obrigkeit; über usurpatorische Eingriffe in die päpstliche Gewalt bei Ausübung altbegründeter weltlicher Gewalt; über Vernichtung der Rechte der Kirche, wie des päpstlichen Stuhles, bei Abwehr des mit den Grundsätzen der Monarchie Unverträglichen. Nur indem sie dafür sorgt, daß die Gewalt des Staats und der Kirche in den hergebrachten Schranken sich bewege, weiß sie, daß diejenige Ordnung erhalten wird, worin die Kirche selbst ihr Bestehen und Gedeihen findet.

„Gern geben wir der Hoffnung Raum, daß die Stelle des gereizten Gefühls, welches in der Allokution sich kund gibt, von der Weisheit wieder werde eingenommen werden, welche sonst den römischen Hof auszeichnet. — Oder sollte der Unheil brütenden Partei, die ihren Altar mit freventlichem Eifer, wenn es nicht anders seyn kann, auch mit der Demüthigung oder gar mit dem Umsturze der Throne zu erheben trachtet, welche das Widerstreben des Erzbischofs von Köln bis zum schlimmen Ausgange genährt und gepflegt, und nun, da dieser Erfolg eingetreten, ihn für ihre Zwecke, unerschöpflich in Lügen und Verleumdungen, ausbeutet, es auch noch gelingen, ihre verdüsternden Nebel vor das klare Auge des päpstlichen Hofes zu ziehen? Wir wollen einer solchen Besorgniß Schweigen gebieten.

„Was aber auch die Zukunft bringen mag, mit Liebe und Wohlwollen gegenüber fanatischem Hasse, aber auch umgürtet mit dem Schwerte, welches der Obrigkeit als Dienerin Gottes anvertraut ist, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut, wird die königliche Regierung ihre Bahn fest und unverrückt verfolgen, mit zuversichtlichem

Vertrauen auf ihr gutes Recht, auf die Weisheit der Bischöfe, die Einsicht einer gebildeten Geistlichkeit und den verständigen Sinn eines treuen Volkes."

(gez.) v. Altenstein.

Bald nach Erscheinen dieses Dokuments appellirte das preußische Kabinet noch entschiedener an die öffentliche Meinung von Deutschland, indem es unter dem Titel: „Darlegung des Verfahrens der preußischen Regierung gegen den Erzbischof von Köln," den ganzen Hergang des Streits mit dem Erzbischofe, sammt einer Menge werthvoller Urkunden veröffentlichte, aus welchen größtentheils vorliegende Schrift genommen ist. Wider Erwarten der Welt, wider die althergebrachte Praxis des römischen Stuhls, bediente sich aber die Kurie der gleichen Waffe; sie gab Anfangs März 1838 ebenfalls ihre eigene Darlegung des Handels heraus, in welcher ein großer Theil der von dem preußischen Gesandten Ritter v. Bunsen eingegebenen Noten mitgetheilt sind. Aus denselben geht hervor, daß Herr v. Bunsen, ehe er im Jahr 1834 das Breve nach Deutschland brachte, vor seiner Abreise dem Papst versprach, daß dasselbe in seiner wahren Gestalt in den rheinischen Provinzen eingeführt werden sollte. Das war die erste Lüge, denn Herr v. Bunsen wußte wohl, daß es nach seinem Wortsinn den Absichten der preußischen Regierung nicht entspreche. Erst anderthalb Jahre später will die römische Kurie auf indirektem Wege Nachricht von der mit dem Grafen Spiegel abgeschlossenen Konvention erhalten haben, sie fragte daher in einer konfidentiellen Note bei dem

preußischen Gesandten an, ob wirklich Etwas an der Sache sey. Dieser läugnete aufs Bestimmteste und in den stärksten Ausdrücken die Existenz der Instruktion, und behauptete kühn weg, daß die Bischöfe sich bloß an das Breve hielten. Das war die zweite Lüge, und zwar um so schlimmer, weil Herr v. Bunsen selbst die Instruktion abgeschlossen hatte. Weiter geht aus der römischen Darlegung hervor, daß Herr v. Bunsen, der erst am 20. Dezember 1837 nach Rom zurückkam, am 29. eine Note an den Kardinal Staatssekretär Lambruschini erließ, worin er anzeigte, daß es dem Erzbischofe frei stehe, auf seinen Stuhl zurückzukehren, sobald er sich dem Könige, d. h. der Instruktion unterwerfen würde, ein Anerbieten, welches der römische Kardinal mit Verachtung zurückwies.

Die Veröffentlichung dieser römischen Aktenstücke, die wir übrigens nur im Auszuge vor uns haben, und die in der Chronik unserer Tage später mitgetheilt werden sollen, ist für die preußische Regierung sehr nachtheilig. In dem Streite mit dem Erzbischof hatte sie das größte Gewicht darauf gelegt, daß der Erzbischof von Köln seinen Gebieter, den König von Preußen, durch falsche Versprechungen betrogen habe. Jetzt werden die Katholiken schreien: Hat nicht auch der Gesandte des Königs von Preußen den Papst aufs Keckste belogen? Die Partie sey also gleich: Trug um Trug, Lug um Lug, die Instruktion sey wider den Willen des Papstes gemacht worden, also könne man es dem Erzbischofe nicht übel nehmen,

wenn er durch Unredlichkeit die Kirche wieder in ihre Rechte einsezte. Doch ist der Fall offenbar ein verschiedener. Der Erzbischof hat die Krone getäuscht, der er zur Wahrheit und Treue verpflichtet war, das Berliner Kabinet hat den römischen Stuhl hinters Licht führen wollen, dem sie nichts schuldig war, als die allgemeinen diplomatischen Rücksichten. Jene Künste hält man unter den Diplomaten seit uralter Zeit — bis zu einem gewissen Punkte — für erlaubt. Doch will es uns scheinen, als habe der Ritter Bunsen diesen Punkt überschritten und die Regel nicht genug beobachtet, welche der greise Talleyrand neulich über dem Grabe des Grafen Reinhard mit den Worten aussprach: „ein Diplomat solle stets redlich seyn.“ Wir verstehen diesen Satz nämlich so: ein Diplomat dürfe nie die Unwahrheit sagen, in Fällen, wo man ihn der Lüge auf amtlichem Wege überführen könne. Herr v. Bunsen ist überführt worden, und daß dieß später oder früher geschehen werde, hätte er bei ein wenig mehr Schlauheit wissen können; denn als der päpstliche Staatssekretär bei ihm confidentiell anfragte, ob wirklich etwas an der Instruktion sey, war die römische Kurie ganz gewiß durch ihre Agenten in Deutschland von allen Unterhandlungen des preußischen Hofs mit den Bischöfen aufs Genaueste unterrichtet. Die Frage konnte also nur den Sinn haben, dem preußischen Diplomaten eine Falle zu legen, und in diese ist er gegangen.

Doch das sind bis jezt bloße Federkämpfe. Allein eine wichtige thatsächliche Folge hat die

Allokution bereits gehabt; kaum war sie in Deutschland bekannt, als die Bischöfe von Paderborn und Münster (Trier ist derzeit unbesezt) erklärten, daß sie sich nun, nachdem der Papst gesprochen, nicht mehr durch die Instruktion gebunden glaubten, weil der heilige Vater sie verworfen habe. So sind demnach sämmtliche besezte Stühle der westlichen Provinzen der Monarchie in offener Opposition gegen die Regierung. Aber auch die der östlichen, wenigstens verkündigten öffentliche Blätter folgende Zuschrift des Erzbischofs von Gnesen-Posen an Se. Majestät den König von Preußen:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!

Ew. königl. Majestät sehe ich mich nothgedrungen, in einer Angelegenheit allerunterthänigst zu behelligen, in der ich von Allerhöchstderen Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten nicht Genugthuung zu erlangen vermag. Ich thue diesen Schritt mit der Ehrerbietung, die Ew. königl. Majestät meine Pflichttreue mit innigster Ueberzeugung zollt, und in dem unbegränzten Vertrauen, das Allerhöchstderen Gerechtigkeit und Großmuth in den Herzen der von dem preußischen Scepter beschirmten Millionen so fest begründet haben. Die Angelegenheit betrifft die sogenannten gemischten Ehen, nämlich die Ehen zwischen Katholiken und Nichtkatholiken. In dieser Hinsicht gilt in meinen Erzdiöcesen das Breve Benedikts XIV. an die Bischöfe Polens vom 29. Junius 1748, welches anhebt: „Magnae nobis admirationis," demgemäß in Uebereinstimmung mit den uralten Satzungen der katholischen Kirche gemischte Ehen äußersten Falles nur unter der Bedingung als statthaft erklärt werden: daß der katholische Theil sich verpflichte, den nichtkatholischen mit Anwendung aller seiner

Kräfte in den Schooß der katholischen Kirche zurückzuführen, und daß die in solchen Ehen erzeugten Kinder in dem katholischen Glauben erzogen werden. Dieses Breve ist bis jezt durch keinen andern apostolischen Ausspruch aufgehoben oder gemildert worden; es besteht noch für die Theile des ehemaligen Polens in seiner ganzen Kraft. Ew. königl. Majestät Gesetze stehen mit diesen Grundsätzen der katholischen Kirche nicht im Einklange. Das allgemeine Landrecht schreibt Thl. II. Tit. 2. S. 76 vor, daß Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der der Mutter zu erziehen sind.

Ew. königl. Majestät Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Nov. 1803 ändert diese Vorschrift dahin ab: daß sämmtliche Kinder der Religion des Vaters folgen sollen, falls die Eltern sich nicht über etwas Anderes geeinigt haben. Mit der Errichtung des Herzogthums Warschau im Jahr 1807 verloren diese leztgedachten Vorschriften ihre Geltung in den Diöcesen Gnesen und Posen, insofern diese dem Herzogthum Warschau einverleibt wurden. Der eingeführte Codex Napoleons betrachtete die Ehen als bloßen bürgerlichen Vertrag, es blieb dem Gewissen der Kontrahenten allein überlassen, die eingegangenen Ehen priesterlich einsegnen zu lassen. Die katholischen Priester hatten dabei das obenerwähnte Breve Benedikts XIV. nach wie vor zu beachten. Bei der Wiederbesitznahme im Jahr 1815 haben Ew. königl. Majestät in dem Aufruf an die Einwohner des Großherzogthums Posen vom 15. Mai desselben Jahres feierlich auszusprechen geruht: „Eure Religion soll aufrecht erhalten werden.“ Es folgt selbstredend daraus: Die katholische Kirche soll hier in ihrer ursprünglichen Reinheit und in Ansehung ihrer Glaubenssitten und Disciplinarlehren unter ihrem sichtbaren Oberhaupte, dem Papste, unverlezt stehen und beschirmt werden. —

Durch das allerhöchste Patent vom 9. Nov. 1816 ist in das Großherzogthum Posen das allgemeine preußische Landrecht nebst den dasselbe abänderaden, ergänzenden und

erläuternden Bestimmungen vom 1. März 1817 an wieder eingeführt worden, und der Oberpräsident hat mich mittelst Schreibens vom 24. Sept. 1834 darauf aufmerksam gemacht, daß nunmehr die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Nov. 1803 wegen Erziehung der Kinder in gemischten Ehen wieder in Kraft getreten sey. Es konnte nicht ausbleiben, daß so viele Veränderungen Verwirrungen und Unsicherheit in den Ansichten der katholischen Geistlichkeit, zumal bei der Altersschwäche und dem Wechsel ihrer Oberhirten über die gemischten Ehen, die hier noch selten eingegangen, hervorbrachten. Ja, es ist sogar vorgekommen, daß sie dieselben ohne die kirchlich vorgeschriebene Bedingung einsegneten. Unterdessen ward das, von dem Erzbischof von Köln und dessen Suffraganbischöfen von Trier, Münster und Paderborn erlassene, das Verfahren der katholischen Priester bei gemischten Ehen vorschreibende Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 durch öffentliche Druckschriften allgemein bekannt. Dasselbe überzeugte die katholische Geistlichkeit auch meiner Erzdiöcesen, daß die uralte katholische Kirchenordnung über die gemischten Ehen von Seite des apostolischen Stuhls keine Abänderung erlitten habe, daß die hier stattgefundenen Abweichungen davon ein grober Irrthum, eine schwere Versündigung gegen Gott und sein heiliges Wort, eine Verletzung des unabänderlichen katholischen Glaubens, in Summa eine Gefährdung des Seelenheils der betheiligten Katholiken seyen. Die dadurch aufgeregte Gewissensunruhe und Pflichttreue gegen das Höchste hienieden, gegen die heilige Religion, veranlaßte unzählige schriftliche und mündliche Anfragen bei mir von Seite der hiesigen katholischen Geistlichkeit, und mein eigenes Gewissen und meine Rechtgläubigkeit, zu deren Verletzung Nichts in der Welt mich zu bestimmen vermag, brachten mich dahin, bei Ew. königl. Majestät Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten den Antrag zu machen: „daß entweder das fragliche Breve auch in meiner Erzdiöcese amtlich publicirt, oder aber mir verstattet werde, die Sache, so wie sie sich hier

gestaltet hat, dem apostolischen Stuhle zur Entscheidung vortragen zu dürfen.“ Beides ist mit einer Härte, ja unter Zufügung solcher persönlichen Verletzungen abgeschlagen worden, als ich in meiner Stellung und unter Ew. königl. Majestät großmächtiger Regierung nicht erwarten konnte — unter einer Regierung, wo völlige Gewissensfreiheit gesetzlich gesichert ist, wo beinahe die Hälfte der dem glorreichen Scepter Ew. Majestät unterworfenen Unterthanen den katholischen Glauben bekennt, wo Alle in Allerhöchstdenselben einen Monarchen verehren, der sämmtliche Glaubensbekenntnisse in seinem Reiche gleichförmig unparteiisch und vorurtheilsfrei beschüzt und keines verlezt wissen will. Ew. königl. Majestät Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten führt zur Rechtfertigung seines abschlägigen Bescheides an: 1) daß das Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 nur an den Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn erlassen sey, mithin meine Erzbisthümer nichts angehe; und 2) daß in diesen durch Verjährung sich der Gebrauch konstituirt habe, nach welchem gemischte Ehen ohne alle Bedingung von katholischen Priestern eingesegnet werden. Ew. k. Maj. geruhen, mir die allerunterthänigste Bemerkung allerhuldreichst zu vergönnen, daß ich als katholischer Erzbischof mich über den Sinn und den Umfang apostolischer Sendschreiben nicht von einem weltlichen und dazu noch akatholischen Ministerium belehren zu lassen habe; ich darf demselben in meinem Gewissen die Befugniß, apostolische Entscheidungen über katholische Glaubenssachen, über die priesterliche Administration der heiligen Sakramente, wozu die Einsegnung der Ehe gehört, zu interpretiren, nicht einräumen. Ich habe meine aus der uralten unabänderlichen katholischen Lehre fließenden Normen, nach welchen ich apostolische Breven zu deuten gehalten bin. Meine Gewissenspflicht heischt, mir darin nichts Fremdes aufdringen zu lassen. Die ministerielle Behauptung wäre dergleich, daß des heiligen Paulus apostolische Briefe an

die Römer, Epheser, Korinther ꝛc. nur diese und nicht die ganze Christenheit angingen. Das besagte Breve enthält nichts Neues, es wiederholt und erneuert nur die uralte katholische Lehre über die gemischten Ehen, es betrifft und verpflichtet sonach die gesammte katholische Christenheit. Aber zuzugeben, was unstatthaft ist, die ministerielle Behauptung sey richtig, so tritt an die Stelle des bestrittenen Breve das an alle Bischöfe der katholischen Welt gerichtete und ebenfalls durch öffentliche Druckschriften allgemein gewordene Sendschreiben Papst Leo's XII. Calend. 8. Jan. 1825, welches über die gemischten Ehen dieselben Grundsätze als das oben in Bezug genommene Breve Benedikts XIV. an die Bischöfe Polens zusammenstellt, und zur gewissenhaften Befolgung Kraft apostolischer Machtvollkommenheit empfiehlt. Die Allgemeinheit dieses Sendschreibens ist unbestreitbar. Die Plazidirung desselben von Seite unseres preußischen Staates, der volle Gewissensfreiheit in Religionssachen schirmt, darf nicht bezweifelt werden. In Rücksicht der ministeriellen Anführung zu 2) habe ich schon vorstehend ehrerbietigst dargelegt, wie es gekommen ist, daß hier in der neuesten Zeit hin und wieder gemischte Ehen ohne alle Bedingung priesterlich eingesegnet wurden. Es ist aus Irrthum, der durch die mannigfaltigen politischen Abänderungen veranlaßt worden ist, geschehen. Die noch vorhandenen Akta aus dem vorigen Jahrhunderte sind sichere Bürgen für die Treue und gewissenhafte Beobachtung des bereits angeführten Breve Benedikts XIV. Eine Verjährung, die Ew. k. Maj. Ministerium aus einigen Unterlassungsfällen ableiten will, ist nach der katholischen Lehre in Religionssachen ganz unstatthaft. Irrige Ansichten, sie mögen noch so lange angedauert haben, sind sofort abzulegen, wenn deren Irrthümlichkeit aus authentischen Erklärungen des unfehlbaren katholischen Lehramts sich herausstellt. Dieß ist in Absicht der unbedingten priesterlichen Einsegnung der gemischten Ehen erfolgt; sie dürfen ohne Verletzung des katholischen Glaubens, ohne Gefährdung

des Seelenheils der Betheiligten nicht ferner stattfinden; in einem Staate, der die katholische Religion in ihrer ganzen Reinheit schüzt, dürfen sie nicht gefordert werden.

Ew. königl. Majestät wage ich noch folgende Betrachtungen allerunterthänigst vorzulegen. Der apostolische Stuhl nimmt noch heute an, daß in meinen Erzdiöcesen die in dem Breve Benedikts XIV. zusammengestellten Grundsätze in Absicht der gemischten Ehen gelten und befolgt werden. Zum Beweise füge ich ehrfurchtsvoll bei: 1) Abschrift der Ehedispense zur Verheirathung der katholischen Marianone Okonierska mit dem evangelischen Martin Coperowsky vom 17. März 1837, und 2) Abschrift des darauf bezüglichen Oberpräsidialerlasses vom 12. Mai ej. anni. Die Dispense enthält die ausdrückliche Bedingung: „daß der evangelische Ehemann die in der Ehe zu erzeugenden Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion erziehen zu lassen, und die katholische Ehefrau in der Ausübung ihres Glaubens nicht zu stören versprechen, die leztere aber sich verpflichten soll, aus allen Kräften dahin zu wirken, daß der evangelische Ehegenosse in den Schooß der katholischen Kirche zurückgeführt werde." Der Oberpräsidialerlaß fordert dagegen: daß die in der Dispense enthaltene, den preußischen Gesetzen widerstreitende Klausel als nicht geschrieben anzusehen sey. Geruhen Ew. königl. Maj. allergnädigst zu erwägen: daß eine nur unter bestimmten Bedingungen ertheilte Dispense ihre ganze Gültigkeit verliere und als nicht ertheilt zu erachten ist, wenn die Bedingungen, auf welchen sie einzig beruht, nicht erfüllt werden. Wie können die Bedingungen aufgehoben und dennoch verlangt werden, daß die alsdann ungültige Dispense zur Ausführung komme? Wenn Allerhöchstderen Ministerium findet, daß die Ansichten des apostolischen Stuhls von den diesseitigen Gesetzen abweichen, so dürfte es seine Sache seyn, jene, wo möglich auf dem diplomatischen Wege, mit diesen in Einklang zu bringen, niemals aber der katholischen geistlichen Behörde zuzumuthen, daß

sie etwas thue, was sie der katholischen Lehre gemäß für gewissenlose Pflichtwidrigkeit, für Verletzung der katholischen Religion, was sie für Gewissenszwang halten muß, vor dem sie Ew. königl. Maj. Gesetze schützen.

Das Ministerium will durch Androhung harter Maßregeln die fernere unbedingte Einsegnung gemischter Ehen durch katholische Priester erzwingen, während eine dießfällige Weigerung nach dem allgemeinen Landrechte Th. II, Tit. II, §. 442 und 443 nicht verboten, mithin statthaft ist. Das bisher hie und da Geschehene muß die katholische Geistlichkeit für Irrthum, das fernere Verharren darin für Sünde halten. Unmöglich kann ein gerechtes Ministerium verlangen, daß sie ihren erkannten, sündhaften Irrthum wissentlich fortsetze; unmöglich kann es ihr den Weg abschneiden wollen, sich darüber Belehrung von Seite ihres sichtbaren Oberhauptes zu erbitten. Dieß wäre eine jede Gewissensfreiheit ausschließende Härte. — Ich bemerke ausdrücklich allerunterthänigst: daß es hier nicht um die bürgerlichen Gesetze, welche die Ehe als Civilvertrag behandeln und deren rechtliche Folgen regeln, sondern um die priesterliche Einsegnung der Ehe, mithin um die Administration eines Sakraments gehe. Die bürgerlichen Gesetze hängen, wie sich von selbst versteht, von der Machtvollkommenheit und Weisheit des weltlichen Gesetzgebers ab, wogegen die Administration der heiligen Sakramente und die Bestimmung, wo und unter welchen Bedingungen sie statthaft ist, von den Lehrsätzen der Kirche und ihren anerkannten Oberhirten allein abhängig ist. Das ist ein unerläßlicher Glaubensartikel der katholischen Religion, ohne welchen sie nicht unverlezt bestehen kann. — Ich kann mich von der Ansicht nicht trennen, daß gemischte Ehen unheilbringend, am wenigsten ohne alle Bedingungen zu befördern seyen. Die katholische Frau, die sich die Erziehung ihrer künftigen Kinder in einem dem ihrigen entgegengesezten Glaubensbekenntnisse gefallen lassen soll, ist entweder über den Religionspunkt gleichgültig, oder nicht.

Im ersten Falle wird ihr Indifferentismus im Umgange mit einem nichtkatholischen Manne sich steigern, in der Erziehung ihrer Kinder wird der Geist der Gleichgültigkeit in Glaubenssachen sie leiten; sie wird Libertins großziehen, die, so viel an ihnen ist, auch ihre Umgebung anstecken und verderben werden; die Zahl der Menschen von loser Gesinnung muß sich mehren, was dem Staate nicht erwünscht seyn kann. Ist die katholische Frau religiös, so muß sie, nachdem die Flitterwochen vergangen sind und ruhige Besinnung wieder hervortritt, der Zwang, mit einem Manne zu leben, der von ihrer innigsten Ueberzeugung abweicht, unglücklich machen. Der Zwang, ihre Kinder in einer Religion zu erziehen, die ihrer Ueberzeugung entgegen ist, wird ihr Familienglück zerstören. Kein Menschenfreund kann Dieß wollen. — Ehegenossen verschiedener Konfession sind sich auch an Rechten nicht gleich. Der nichtkatholische Theil erlangt leicht die Ehescheidung von Seite des Civilrichters, und kann sich anderweit verheirathen. Der katholische steht in wesentlichem Nachtheile gegen ihn, da die gültig geschlossene Ehe nach den Grundsätzen der katholischen Kirche unauflöslich ist; er muß ledig bleiben, oder die katholische Religion aufgeben, was über kurz oder lang sein eingeschläfertes Gewissen aufstören und ihn unglücklich machen muß. — Wie weit glücklicher ist ein ungemischtes Ehepaar, das in Freud und Leid eine und dieselbe Religion an einem und demselben Altare zur Dankbarkeit gegen Gott, zur Theilnahme an den Tröstungen, welche die Religion darbietet, innigst vereinigt! — Alle diese Gründe führen mich zu den Stufen Ew. kön. Maj. erhabenen Throns, mit der ehrfurchtsvollen Bitte: Allerhöchstdieselben mögen huldreich zu verstatten geruhen, daß in Betreff der einzugehenden gemischten Ehen in den mir übergebenen Erzdiöcesen Gnesen und Posen nach den Bestimmungen und Grundsätzen des Anfangs angeführten, an die Erzbischöfe und Bischöfe Polens erlassenen apostolischen Breve Benedikts XIV: „Magnae nobis admirationis,“

so nach wie vor, ohne Einmischung der weltlichen Behörden verfahren werde; oder daß ich diese Angelegenheit, so wie dieselbe sich hier gestaltet hat, dem apostolischen Stuhle zur Entscheidung vorlegen darf, damit die Gewissensunruhe, die mich und die mir untergeordnete katholische Geistlichkeit ängstigt, auf eine der katholischen Kirche, der ich ewig treu zu bleiben für meine Gewissenspflicht halte, entsprechende Weise gehoben werde. Mit unbegränzter Ehrerbietung ersterbe ich Ew. kön. Maj.

unterthänigster
v. Dunin,
Erzbischof von Gnesen und Posen.

Posen, den 26. Okt. 1837.

Zwar ist dieses Aktenstück schon vom 26. Oktober 1837, also fünfundzwanzig Tage vor der Abführung des Bischofs von Köln datirt, aber wer sieht nicht, daß es mit jenen Vorgängen dennoch in innigster Verbindung steht? Offenbar operirt die römische Hierarchie nach einem, wohlgeregelten, von einem tüchtigen Feldherrn entworfenen Plane gegen die Krone Preußen.

Der katholische Adel, der, wie wir oben gezeigt, der treuste Verbündete der römischen Kurie ist, versäumte nicht, seine Genossin in dem Kampfe auf's Kräftigste zu unterstützen. Bald nachdem das Publikandum des Freiherrn v. Altenstein über die Beweggründe des Verfahrens gegen den Erzbischof erschienen war, begab sich eine Deputation rheinischer und westphälischer Edelleute nach Berlin, und bat um Aufklärung über die in jenem Publikandum ausgesprochene Anklage, daß der Erzbischof sich von zwei gleich verderblichen Parteien (der absoluten und

demagogischen) habe mißleiten lassen. Man gab ihnen keine Antwort, und konnte ihnen auch keine ertheilen, ohne Zweifel, weil man sich selbst hätte anklagen müssen, daß man den Freiherrn Droste zu Vischering dem Capitel zum Erzbischofe vorgeschlagen. Durch das Stillschweigen des Ministeriums fiel aber der Schein auf dasselbe, als hätte es die Anklage nicht zu begründen vermocht, und dieß eben beabsichtigte die Deputation; sie ist bloß dazu gekommen, die Verlegenheiten des Kabinets zu vermehren.

Auch das Volk und der dritte Stand am Rhein, ohne Unterschied des äußerlichen Religionsbekenntnisses, reiht sich auf die Seite der Opposition. Mädchenvereine sind entstanden, die sich verpflichteten, keinem lutherisch-preußischen Beamten mehr die zarten Hände zum Ehebund zu reichen. Das ist freilich lächerlich, aber man sieht doch daraus, wie man das Volk dort bearbeitet. Wichtiger ist, daß alle Liberalen, den Advokatenstand an der Spitze, Partei für den Erzbischof nehmen, den sie sonst haßten. Da heißt es, man habe den Prälaten seinem natürlichen Richter entzogen, vor die Geschwornen hätte er gehört, das sey ein neuer Eingriff in das rheinische Rechtsverfahren, dem die Berliner längst ans Leben wollen. Ich glaube auch, daß man diese leztere Partei nicht befriedigen wird, so lange man in Berlin sich nicht aufrichtig mit der Oeffentlichkeit der Gerichte versöhnt, versöhnen kann man sich aber nicht mit ihnen, wenn man sie nicht in der ganzen Monarchie einführt, was längst alle Vernünftigen wollen, und was dem preußischen

Staat einen sehr bedeutenden Einfluß in ganz Deutschland verschaffen würde.

Die freie Presse in Frankreich und England schürt endlich auch nach Kräften an dem Feuer: die französische aus Haß gegen Preußen, und weil man dort in den jetzigen Wirren eine schöne Gelegenheit sieht, das Rheinland zu erobern, die englische, oder besser O'Conell, weil er die Vorgänge in Köln benützen zu können meint, um die Protestanten überhaupt als tyrannische Ungeheuer darzustellen. So hat sich denn ein ganzes Gewebe von Unzufriedenheiten gebildet, mitten in demselben sitzt aber die große Spinne, der Jesuitengeneral, und leitet Alles mit größter Klugheit. Wenn nicht alle Anzeigen täuschen, so ist es dießmal nicht darauf abgesehen, durch Verlegenheiten der Minister, eine Partei bei Hofe, oder etliche Prinzen für sich zu gewinnen, sondern der Plan scheint zu seyn, die Fürsten durch die Völker zu bekämpfen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Tiare und die Krone, oder der Kampf zwischen Rom und Berlin mit allen Aktenstücken, welche sich auf die Kölner Sache beziehen, urkundlich, unpartheiisch, umfassend dargestellt ; Mit dem Porträt des Erzbischofs

Stuttgart 1838

J.can.p. 1011 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547009-1